

06.06.2024

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Die Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung und Versorgung haben einen verfassungsrechtlich verankerten Anspruch auf Anpassung ihrer Bezüge entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung.

Die Tarifparteien im öffentlichen Dienst der Länder haben sich mit der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 über die Gewährung von steuerfreien Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) sowie über die Anpassung der Entgelte der Tarifbeschäftigten in den Jahren 2024 und 2025 geeinigt.

Der TV Inflationsausgleich sieht für die Tarifbeschäftigten für das Jahr 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800,00 Euro sowie für den Zeitraum von Januar 2024 bis Oktober 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 120,00 Euro vor. Auszubildende erhalten für das Jahr 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 000,00 Euro und für den Zeitraum von Januar 2024 bis Oktober 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 50,00 Euro.

Darüber hinaus sieht die die Tarifeinigung für das Jahr 2024 zum 1. November 2024 eine Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um einen Sockelbetrag von 200,00 Euro, eine Erhöhung von Zulagen um 4,76 Prozent (umgerechneter Sockelbetrag) sowie eine Anhebung der monatlichen Ausbildungsentgelte um 100,00 Euro vor. Für das Jahr 2025 beinhaltet die Tarifeinigung eine weitere Erhöhung der Tabellenentgelte um 5,5 Prozent sowie der monatlichen Ausbildungsentgelte um 50,00 Euro ab dem 1. Februar 2025. Soweit die Summe der Erhöhungen der Tabellenentgelte zum 1. November 2024 und zum 1. Februar 2025 nicht mindestens 340,00 Euro beträgt, sieht die Tarifeinigung eine Erhöhung des betreffenden Erhöhungsbetrages auf 340,00 Euro vor.

Die im Tarifvertrag TV Inflationsausgleich geregelte Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise wurde bereits in einem ersten Schritt mit dem Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen zu Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das Land Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesministergesetzes vom 9. April 2024 (GV. NRW. S. 200) auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie die Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Datum des Originals: 04.06.2024/Ausgegeben: 11.06.2024 (10.06.2024)

übertragen. Im Übrigen steht eine Übertragung der Tarifeinigung auf den Beamten und Richterbereich derzeit noch aus.

Weiterhin bestehen derzeit strukturelle Unterschiede bei der Bemessung der Höhe der Familienzuschläge für ein oder zwei und für dritte und weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kinder, die einer systematischen Angleichung bedürfen.

B Lösung

Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und nach Abschluss der Gespräche mit den Verbänden und Gewerkschaften hat sich die Landesregierung dazu entschlossen, das Ergebnis der Tarifverhandlungen eins zu eins auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu übertragen.

Durch dieses Gesetz soll daher, nach der bereits erfolgten Übertragung der Gewährung der Sonderzahlungen, in einem zweiten Schritt eine Anpassung der Bezüge erfolgen.

Für das Jahr 2024 bedeutet dieses, ab dem 1. November 2024 eine Erhöhung

- der Grundgehälter um 200,00 Euro,
- der Grundbeträge für Anwärtnerinnen und Anwärtler und der monatlichen Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Justizsekretäranwärtnerinnen und Justizsekretäranwärtler sowie Gerichtsvollzieheranwärtnerinnen und Gerichtsvollzieheranwärtler in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis um 100,00 Euro und
- der weiteren, seit jeher an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmenden Bezügebestandteile (insbesondere Amtszulagen, Strukturzulage und Familienzuschläge) um 4,76 Prozent.

Für das Jahr 2025 erfolgt ab dem 1. Februar 2025 eine Erhöhung

- der Bezüge um 5,5 Prozent und
- der Grundbeträge für Anwärtnerinnen und Anwärtler und der monatlichen Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Justizsekretärsanwärtnerinnen und Justizsekretärsanwärtler sowie Gerichtsvollzieheranwärtnerinnen und Gerichtsvollzieheranwärtler in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis um 50,00 Euro.

Durch die Erhöhung der Grundgehälter um 200,00 Euro im Jahr 2024 und die lineare Erhöhung der Bezüge im Jahr 2025 um 5,5 Prozent wird in der Summe bereits eine Erhöhung der Grundgehälter um mindestens 340,00 Euro gewährleistet.

Mit der oben genannten Übertragung des Tarifabschlusses wird die Teilhabe der Beamten- und Richterschaft an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in den Jahren 2024 und 2025 sichergestellt.

Die Anpassung des Grundbetrags der monatlichen Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erfolgt durch eine Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Die Anpassung des Grundbetrags der monatlichen Unterhaltsbeihilfe für Justizsekretäranwärtnerinnen, Justizsekretäranwärtler, Gerichtsvollzieheranwärtnerinnen und Gerichtsvollzieheranwärtler in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erfolgt durch Änderung der jeweiligen Ausbildungsordnung.

Zur Harmonisierung der Struktur der Familienzuschläge soll eine Angleichung der Systematik der Bemessung der Familienzuschläge für dritte und weitere Kinder an die Bemessung der Familienzuschläge für ein und zwei Kinder erfolgen. Insbesondere sollen die Familienzuschläge – wie bereits derzeit bei einem oder zwei Kindern – vollumfänglich und unabhängig von der Anzahl der Kinder die kinderbezogenen Wohnkosten nach der wohngeldrechtlichen Mietenstufe am Wohnsitz des Anspruchsberechtigten berücksichtigen (Regionalisierung). Durch eine Übergangs- und Abschmelzungsregelung werden finanzielle Einbußen von Familien, die bereits unter der derzeit geltenden Rechtslage einen Anspruch auf den Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder haben, aus Gründen des Vertrauensschutzes vermieden.

Aufgrund des weiterhin in vielen Bereichen des öffentlichen Dienstes bestehenden erheblichen Personalbedarfs soll die zum 31. Dezember 2024 auslaufende versorgungsrechtliche Sonderregelung zur Anrechnungsfreiheit von Erwerbseinkommen für weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2029 fortgeführt werden. Daneben wird weiterer versorgungsrechtlicher Anpassungsbedarf umgesetzt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge einschließlich der Anpassung der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, für Justizsekretärinnen und Justizsekretäre in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sowie für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis führen zu Mehrausgaben für den Landeshaushalt von rd. 0,2 Mrd. Euro im Jahr 2024 und rd. 2,3 Mrd. Euro ab dem Jahr 2025.

E Zuständigkeit

Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die übrigen Dienstherren des Landes entstehen Mehrausgaben in Abhängigkeit von der Zahl der jeweils Anspruchsberechtigten ein.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die vorgesehenen Einkommensanhebungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Zusätzliche Kosten für die Unternehmen entstehen nicht.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments oder der Digitalisierung von Staat und Verwaltung. Die gesetzlichen Regelungen wirken sich weder auf Bereiche des E-Governments noch auf bestehende oder geplante Digitalisierungsaktivitäten und -prozesse im Land Nordrhein-Westfalen aus.

L Befristung

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz
zur Anpassung der Dienst- und
Versorgungsbezüge in den Jahren 2024
und 2025 sowie
zur Änderung weiterer dienstrechtlicher
Vorschriften im Land
Nordrhein-Westfalen**

**Artikel 1
Änderung des
Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1276) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 17 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe zu § 71a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 71b Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag“.
 - c) Nach der Angabe zu § 91a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 91b Ausgleichszulage zum Familienzuschlag“.
 - d) Nach der Angabe zu Anlage 17 wird folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 18: Berechnungsgrundlagen für den Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag“.

**Besoldungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbesoldungsgesetz –
LBesG NRW)**

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|---|
| § 17 | Anpassung der Besoldung im Jahr 2022 |
| § 71a | Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand |
| § 91a | Zulage für Lehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramtsbefähigungen für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I |
| Anlage 17: | Überleitungsübersicht |

§ 3 **Anspruch auf Besoldung**

(1) Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Absatz 1 genannten Dienstherren wirksam wird. Bedarf es zur Verleihung eines Amtes mit anderem Endgrundgehalt (Grundgehalt) keiner Ernennung oder wird die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Wird ein Amt auf Grund einer Regelung nach § 23 Satz 1 eingestuft, so entsteht der Anspruch mit der Maßnahme, die der Einweisungsverfügung entspricht.

(2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Dienstbezüge nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die anderen Bezüge werden monatlich im Voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) Bei der Berechnung von Bezügen nach § 1 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Bezügebestandteil ist einzeln zu runden.

2. § 3 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „in dem Haushaltsjahr“ werden durch die Wörter „innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Geltendmachung von Ansprüchen für vergangene und nachfolgende Haushaltsjahre ist unwirksam.“

(7) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter verliert einen Anspruch auf Besoldung, der über die gesetzlich zustehende Besoldung hinaus geht, soweit sie oder er den Anspruch nicht in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, schriftlich gegenüber der obersten Dienstbehörde oder der nach § 85 Absatz 1 oder 2 bestimmten Stelle geltend macht.

3. § 17 wird wie folgt gefasst:

**§ 17
Anpassung der Besoldung im
Jahr 2024**

(1) Ab dem 1. November 2024 erhöhen sich um 200 Euro

1. die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W sowie die auslaufenden Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen C und H sowie
2. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag.

(2) Ab dem 1. November 2024 erhöhen sich um 4,76 Prozent

1. der Familienzuschlag einschließlich der Erhöhungsbeträge,
2. die Amtszulagen,
3. die Strukturzulage,
4. die Stellenzulage nach § 56 Nummer 3,
5. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung von

**§ 17
Anpassung der Besoldung im
Jahr 2022**

(1) Ab dem 1. Dezember 2022 erhöhen sich um 2,8 Prozent

1. die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W sowie die auslaufenden Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen C und H,
2. der Familienzuschlag einschließlich der Erhöhungsbeträge,
3. die Amtszulagen,
4. die Strukturzulage,
5. die Stellenzulage nach § 56 Nummer 3,
6. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag,
7. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung von Beamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3 dieses Gesetzes,
8. die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 der fortgeltenden Besoldungsordnung C,

- Beamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3,
6. die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 der fortgeltenden Besoldungsordnung C,
 7. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H und
 8. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist.
- (3) Ab dem 1. November 2024 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 100 Euro.
- (4) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.
- (5) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nach Absatz 2 Nummer 5 erhöhten Beträge im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.“
9. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H und
 10. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist.
- (2) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.
- (3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nach Absatz 1 Nummer 7 erhöhten Beträge im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

4. Nach § 71a wird folgender § 71b eingefügt:

**„§ 71b
Ergänzungszuschlag zum Familien-
zuschlag**

(1) Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern mit Anspruch auf Familienzuschlag wird auf Antrag ein Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag gewährt, wenn

1. deren Ehegattin oder Ehegatte nicht über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von mindestens der Geringfügigkeitsgrenze einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung verfügt und
2. die Summe der monatlichen Nettoalimentation der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters und des monatlichen Nettoeinkommens der Ehegattin oder des Ehegatten nicht fünfzehn Prozent über dem monatlichen grundversicherungsrechtlichen Gesamtbedarf der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters und der im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Personen nach Anlage 18 liegt (Nettofehlbetrag).

Der Ergänzungszuschlag wird, unter Berücksichtigung der Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie der Lohnsteuerklasse III, in Höhe des zum Ausgleich des Nettofehlbetrages erforderlichen Betrages mit den monatlichen Bezügen gewährt.

(2) Monatliches Nettoeinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten ist der zwölfte Teil deren oder dessen Einkommens des Kalenderjahres gemäß § 18a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sowie Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abzüglich der von der Ehegattin oder dem Ehegatten zu tragenden Steuern und Sozialabgaben. Die Berechnung des Nettoeinkommens aus Einkünften, die der Lohnsteuer gemäß § 38 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, für die keine Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber erfolgt, erfolgt nach Maßgabe der Anlage 18.

(3) Bei der Ermittlung der monatlichen Nettoalimentation sowie der Berechnung der Höhe des Ergänzungszuschlages sind Kürzungen der Besoldung, der Verlust der Besoldung und Anrechnungen auf die Besoldung nach diesem Gesetz sowie Kürzungen der Dienstbezüge nach dem Landesdisziplinargesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S 624) in der jeweils geltenden Fassung unbeachtlich. Die Berechnung der Nettoalimentation erfolgt im Übrigen nach Maßgabe der Anlage 18.

(4) Der Antrag ist schriftlich bei der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stelle zu stellen. Der Ergänzungszuschlag wird für die Dauer des Kalenderjahres gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Bei der Antragstellung ist das monatliche Nettoeinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachzuweisen. Sofern der Nachweis im Zeitpunkt der Antragsstellung nicht möglich ist, genügt die Glaubhaftmachung. In den Fällen des Satzes 4 wird der Ergänzungszuschlag bis zur Erbringung des Nachweises unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt. Der Nachweis ist spätestens bis zum Ablauf des

übernächsten, auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres zu erbringen. Änderungen der Einkommensverhältnisse der Ehegattin oder des Ehegatten sind vom Antragsteller unverzüglich bei der nach Satz 1 zuständigen Stelle anzuzeigen; die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn sich die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S 266), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 6 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, befindet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Anwärterbezüge.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, denen gemäß § 43 Absatz 5 ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag zusteht.“

5. Nach § 91a wird folgender § 91b eingefügt:

**„§ 91b
Ausgleichszulage zum
Familienzuschlag**

(1) Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern, mit Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 4 oder höher, dessen Betrag sich aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] verringert hat, wird eine Ausgleichszulage gewährt. Die Ausgleichszulage bemisst sich jeweils nach dem Unterschiedsbetrag, der sich aus der Differenz zwischen der Höhe des

Familienzuschlages zum 31. Dezember 2023 und 1. Januar 2024 ergibt. Diese Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder gesetzlichen Erhöhung des Familienzuschlags um den Erhöhungsbeitrag.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richtern, denen im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Oktober 2024 ein Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 4 oder höher zugestanden und der sich aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen rückwirkend verringert hat.

(3) Die Gewährung der Ausgleichszulage nach den Absätzen 1 und 2 entfällt bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes sowie bei einer Änderung der Familienverhältnisse, die für die Bestimmung der Stufe des Familienzuschlags nach § 42 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 maßgeblich sind und zu einer Erhöhung der Stufe des Familienzuschlags führen, sofern die Änderung nach Ablauf des 31. Oktober 2024 eingetreten ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die gemäß § 43 Absatz 3 Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag haben.“

6. In der Anlage 2 wird in der Gliedereinheit „Besoldungsgruppe B 3“ nach den Wörtern „Direktorin, Direktor des Landesamtes zur Bekämpfung“ das Wort „von“ durch das Wort „der“ ersetzt.

Besoldungsgruppe B 3

(...)

Direktorin, Direktor des Landesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität

(...)

7. Die Anlagen 6 bis 12 erhalten die aus den Anhängen 1 bis 7 zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassungen.
8. Die Anlage 13 erhält die aus dem Anhang 8 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
9. Die Anlagen 13 bis 16 erhalten die aus den Anhängen 9 bis 12 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
10. Nach der Anlage 17 wird die aus dem Anhang 13 zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 18 eingefügt.

Artikel 2 **Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 17 die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 **Anpassung der Besoldung im Jahr** **2025**

(1) Ab dem 1. Februar 2025 erhöhen sich um 5,5 Prozent

1. die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W sowie die auslaufenden Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen C und H,
2. der Familienzuschlag einschließlich der Erhöhungsbeträge,
3. die Amtszulagen,
4. die Strukturzulage,
5. die Stellenzulage nach § 56 Nummer 3,

6. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag,
7. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3,
8. die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 der fortgeltenden Besoldungsordnung C,
9. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H und
10. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist.

(2) Ab dem 1. Februar 2025 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 50 Euro.

(3) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nach Absatz 1 Nummer 7 erhöhten Beträge im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.“

3. Die Anlagen 6 bis 16 erhalten die aus den Anhängen 14 bis 24 zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassungen.
4. Die Anlage 18 erhält die aus dem Anhang 25 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3
Änderung des Landesbeamten-
versorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 317) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 93b die Angabe „11a“ durch die Angabe „11c“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „in dem Haushaltsjahr“ werden durch die Wörter „innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres“ ersetzt.

Beamtenversorgungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbeamtenversorgungsgesetz –
LBeamtVG NRW)

Inhaltsübersicht

- § 93b Übergangsvorschrift zur Anrechnung von Leistungen nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes

§ 3
Regelung durch Gesetz

- (1) Die Versorgung wird durch Gesetz geregelt.
- (2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine höhere als die gesetzlich zustehende Versorgung zur Folge haben sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.
- (3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (4) Die oder der Versorgungsberechtigte verliert einen Anspruch auf Versorgung, der über die gesetzlich zustehende Versorgung hinaus geht, soweit sie oder er den Anspruch nicht in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Versorgung verlangt wird, schriftlich gegenüber der obersten Dienstbehörde oder der nach § 57 Absatz 2 bis 4 bestimmten Stelle geltend macht.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Geltendmachung von Ansprüchen für vergangene und nachfolgende Haushaltsjahre ist unwirksam.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

**§ 17
Vorübergehende Erhöhung des
Ruhegehaltssatzes**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der nach § 16 Absatz 1, § 42 Absatz 3 Satz 1, § 81 Absatz 2 und § 88 Absatz 3 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist und sie oder er

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,

2.

a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder

aaa) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist,

bbb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht hat und

ccc) Nummer 4 wird aufgehoben.

4. keine Einkünfte im Sinne des § 66 Absatz 5 bezieht.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag von 525 Euro nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nummer 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 62 Absatz 1 erfasst werden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind; § 13 Absatz 2 gilt entsprechend. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97

Prozent nicht überschreiten. In den Fällen des § 16 Absatz 2 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners zwölf umzurechnen. § 16 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht. Die Erhöhung endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte

aa) In Nummer 2 wird das Wort „, oder“ durch einen Punkt ersetzt.

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihr oder ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

§ 54 Absatz 5 gilt sinngemäß.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt oder Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

4. § 39 wird wie folgt geändert:

**§ 39
Heilverfahren**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Das Heilverfahren umfasst die notwendige
1. ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
 2. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, mit Geräten zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle sowie mit Körperersatzstücken, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
 3. Pflege (§ 40),
 4. Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen,
 5. Haushaltshilfe und
 6. Fahrten.“

- (1) Das Heilverfahren umfasst die notwendige
1. ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
 2. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln sowie ergänzende Leistungen,
 3. Pflege (§ 40) und
 4. Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen.

(2) Die Verletzten sind verpflichtet, sich Maßnahmen des Heilverfahrens zu unterziehen, wenn sie nach einer von der Dienstbehörde eingeholten ärztlichen Stellungnahme zur Sicherung des Heilerfolgs notwendig sind. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahmen mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind oder einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten.

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Kraftfahrzeughilfe wird gewährt, wenn die oder der Verletzte infolge des Dienstunfalls nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, um die zur Dienstausbübung erforderlichen Wege zurückzulegen. Notwendige Aufwendungen für eine bedarfsgerechte Anpassung des Wohnumfelds werden erstattet, wenn infolge des Dienstunfalls nicht nur vorübergehend die Anpassung vorhandenen oder die Beschaffung bedarfsgerechten Wohnraums erforderlich ist.“

(3) Verursachen die Folgen des Dienstunfalls außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen.

(4) Das Nähere zu Umfang und Durchführung des Heilverfahrens regelt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

5. § 58 wird wie folgt geändert:

§ 58

Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Auf den Familienzuschlag finden die geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Ist die oder der Versorgungsberechtigte nicht mit einem Hauptwohnsitz im Inland gemeldet, ist für die Bemessung des Familienzuschlags die Mietenstufe maßgeblich, der die Gemeinde am Dienstsitz der obersten Dienstbehörde der oder des Versorgungsberechtigten nach § 38 Nummer 2 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856 in Verbindung mit der Anlage zur Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwen- oder Witwergeld gezahlt, soweit die Witwe oder der Witwer Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) in der jeweils geltenden Fassung haben würde. Soweit hiernach kein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie

aa) Satz 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, ist der Unterschiedsbetrag anteilig nach der Anzahl der

Anspruchsberechtigten auszu zahlen. Für die Bestimmung der Mietenstufe sind dabei jeweils die individuellen Verhältnisse der oder des Versorgungsberechtigten maßgeblich.“

- bb) Im neuen Satz 8 wird die Angabe „7,59“ durch die Angabe „8,39“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt. Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, die ein Mindestruhegehalt nach § 16 Absatz 3 Satz 2 oder ein Mindestunfallruhegehalt nach § 42 Absatz 3 Satz 3 beziehen, erhöht sich der Unterschiedsbetrag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind zusätzlich um einen Betrag von 7,59 Euro. Satz 6 gilt entsprechend für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Mindestruhegehalt nach § 16 Absatz 3 Satz 2 oder ein Mindestunfallruhegehalt nach § 42 Absatz 3 Satz 3 zugrunde liegt.

(1a) Die oder der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, bei der Feststellung des für die Bestimmung der Mietenstufe jeweils maßgeblichen Wohnsitzes mitzuwirken. Die nach § 57 für die Festsetzung der Versorgung zuständigen Behörden werden ermächtigt, zum Zwecke der Festsetzung des Familienzuschlags folgende Daten bei den Meldebehörden abzufragen:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Geburtsdatum und -ort,
5. derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift, gekennzeichnet nach Haupt- oder Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Amtlicher Gemeindeschlüssel.

Die Abfrage darf auch in Form eines Datenabgleichs aus Anlass der erstmaligen Festsetzung des Familienzuschlags sowie zum Zwecke der Überprüfung der Voraussetzungen des Familienzuschlags erfolgen. Bei dem Datenabruf sind Anlass und Zweck der Abfrage, das Aktenzeichen, der Datenempfänger sowie die abgefragten Daten anzugeben. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann das Nähere durch Rechtsverordnung regeln.

„(1b) Die Absätze 1 und 1a finden entsprechende Anwendung bei Gewährung einer Ausgleichszulage nach § 91b des Landesbesoldungsgesetzes.“

(2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn

1. in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind,
2. Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen,
3. keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist und
4. die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat.

Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 66 und 67 nicht als Versorgungsbezug. Im Fall des § 67 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

6. § 62 wird wie folgt geändert:

§ 62
Vorübergehende Gewährung von
Zuschlägen

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden oder getreten sind, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 59 und 61, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2.
 - a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind oder
 - b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind,
3. ihnen entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

- aa) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Nummer 5 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Bezieht die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, endet die Leistung mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente.“
- dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht haben und
 5. keine Einkünfte im Sinne des § 66 Absatz 5 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 525 Euro nicht überschreiten.
- Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent ergibt.
- (2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze gemäß § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht. Sie endet vorher, wenn die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger
1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
 2. ein Erwerbseinkommen über durchschnittlich im Monat 525 Euro hinaus bezieht, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.
- (3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt oder Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandsbeginns gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

7. § 66 wird wie folgt geändert:

§ 66
Zusammentreffen von
Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und
Erwerbserstatzeinkommen

(1) Bezieht eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen (Absatz 5), erhält sie oder er daneben ihre oder seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des 1,39-fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5,
2. für Waisen 40 Prozent des Betrages, der sich nach Nummer 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreichen, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 Prozent des 1,39-fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich 525 Euro.

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „525“ durch die Angabe „627,67“ ersetzt.

Bei der Berechnung der Höchstgrenze nach den Nummern 1 und 2 findet § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 keine Anwendung. Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1.

(3) Der Versorgungsempfängerin oder dem Versorgungsempfänger ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des Versorgungsbezuges zu belassen. Dies gilt nicht bei Bezug von Verwendungseinkommen aus einer den ruhegehaltfähigen Bezügen mindestens vergleichbaren Besoldungs- oder Entgeltgruppe oder sonstigem, in der Höhe vergleichbarem Verwendungseinkommen.

(4) Bei der Ruhensberechnung für eine frühere Beamtin, einen früheren Beamten, eine frühere Ruhestandsbeamtin oder einen früheren Ruhestandsbeamten mit Anspruch auf Versorgung nach § 44, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung des Grades der Schädigungsfolgen infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls eine monatliche Entschädigungszahlung nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch zusteht.

(5) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit, aus gewerblicher sowie aus land- und forstwirtschaftlicher Betätigung, abzüglich der Werbungskosten und Betriebsausgaben. Als Erwerbseinkommen gelten auch Gewinne aus Kapitalgesellschaften, in denen die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger ohne angemessene Vergütung tätig ist, soweit die Gewinne auf diese Tätigkeit entfallen. Im Übrigen bleiben Einkünfte aus Kapitalvermögen unberücksichtigt. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen. Nicht als Erwerbseinkommen gelten

1. Aufwandsentschädigungen, soweit sie keine Vergütungseigenschaft haben,
2. Jubiläumszuwendungen,
3. ein Unfallausgleich (§ 41),
4. steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie
5. Einkünfte aus Nebentätigkeiten im Sinne von § 51 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes.

Erwerbsersatz Einkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Die Berücksichtigung des Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist es je Kalendermonat mit einem Zwölftel des Jahreseinkommens anzusetzen. Wurde die Erwerbstätigkeit keine zwölf Monate ausgeübt, ist das Gesamteinkommen zu gleichen Teilen auf die Monate der Erwerbstätigkeit umzulegen.

(6) Nach Ablauf des Monats, in dem die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich

1. die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, sowie
2. die Beschäftigung im inländischen nicht-öffentlichen Schuldienst.

Ob die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder der Versorgungsberechtigten das Finanzministerium.

(7) Erhält die Beamtin oder der Beamte Bezüge nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes und bezieht sie oder er zugleich Verwendungseinkommen (Absatz 6), werden die Bezüge um das Verwendungseinkommen verringert.

(8) Bezieht eine Beamtin oder ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen nach Absatz 5, das nicht Verwendungseinkommen im Sinne des Absatzes 6 ist, so ruhen die Versorgungsbezüge um 50 Prozent des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen. Satz 1 gilt für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand entsprechend.

(9) Beziehen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand neben ihren Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 6, ist Absatz 3 nicht anzuwenden. Für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind und Verwendungseinkommen beziehen, bestimmt sich die Höchstgrenze nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

(10) Werden Versorgungsberechtigte im Rahmen der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus bis zum Ablauf des Jahres 2018 erzielten Einkünfte nicht als Erwerbseinkommen.

(11) Der Zuschlag nach § 71a des Landesbesoldungsgesetzes gilt nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des Absatzes 5.

(12) Werden Versorgungsberechtigte bei Behörden im Sinne des § 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308; ber. S. 629) in der jeweils geltenden Fassung im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus erzielten Einkünfte bis zum Ablauf des Jahres 2019 nicht als Erwerbseinkommen.

(13) Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), gelten die hieraus erzielten Einkünfte nach Ablauf des Monats, in dem

- b) In Absatz 13 Satz 1 wird in dem Satzteil nach Nummer 2 die Angabe „2024“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.

1. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand
2. Hinterbliebene die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes

erreichen, bis zum Ablauf des Jahres 2024 nicht als Erwerbseinkommen. Ist die Hinterbliebene oder der Hinterbliebene zugleich Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter gilt abweichend von Satz 1 Nummer 2 der in Satz 1 Nummer 1 bezeichnete Zeitpunkt.

§ 74

Verlust und Erlöschen der Versorgung infolge Verurteilung

(1) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte,

1. gegen die wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder

2. die wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im ordentlichen Strafverfahren

a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder

b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden sind,

verlieren mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre Rechte als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte. Entsprechendes gilt, wenn Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

8. In § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird nach dem Wort „Rechtsstaates“ ein Komma und das Wort „Volksverhetzung“ eingefügt.

gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt haben.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 gelten entsprechend für Hinterbliebene, wobei an die Stelle des Verlustes der Versorgung das Erlöschen tritt. § 49 gilt sinngemäß.

(3) Der Verurteilung durch ein deutsches Gericht im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a steht die Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleich, wenn wegen des der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhaltes auch im Geltungsbereich des deutschen Strafrechts ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren hätte verhängt werden können.

(4) §§ 29 und 30 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

9. § 76 wird wie folgt geändert:

§ 76 Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der die Versorgungsbezüge festsetzenden Stelle oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung einer Versorgungsempfängerin oder eines Versorgungsempfängers unter Angabe der gewährten Bezüge oder Entgelte, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder Entgelte sowie ihre Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger hat der in Absatz 1 genannten Stelle oder Kasse

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug und jede Änderung der in § 13 Absatz 4, § 16 Absatz 4, § 17, § 26 Absatz 1 Satz 2, § 33 Absatz 2, § 56 sowie der in §§ 66 bis 70 genannten Einkünfte oder das Bestehen von Ansprüchen oder Anwartschaften auf die in diesen Vorschriften genannten Einkünfte,
3. Änderungen des Familienstandes und
4. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch im Fall des § 12 sowie im Rahmen der §§ 59 bis 62

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 17,“ gestrichen.

umgehend anzuzeigen. Witwen und Witwer haben außerdem im Fall der Auflösung einer neuen Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 33 Absatz 5 Satz 2) mitzuteilen. Die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger ist zudem verpflichtet, auf Verlangen der in Absatz 1 genannten Stelle oder Kasse Nachweise vorzulegen, Auskünfte zu erteilen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, die für die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge erheblich sind.

(3) Kommt die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger der ihr oder ihm nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 und 3 auferlegten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihr oder ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Solange eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 schuldhaft nicht nachkommt, kann die Auszahlung der Versorgungsbezüge vorübergehend ausgesetzt werden.“

10. § 93b wird wie folgt gefasst:

**„§ 93b
Übergangsvorschrift zur
Anrechnung von Leistungen nach
§ 3 Nummer 11c des
Einkommensteuergesetzes**

Eine in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, gilt bis zu einem Betrag von 3 000 Euro nicht als Erwerbseinkommen.“

**§ 93b
Übergangsvorschrift zur Anrechnung
von Leistungen nach § 3 Nummer 11a
des Einkommensteuergesetzes**

Leistungen, die ab dem 1. Januar 2022 nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gewährt werden, gelten bei der Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften nicht als Erwerbseinkommen. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen im Sinne des § 6 Satz 2 des

Corona-Sonderzahlungsgesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 376).

11. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang 26 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
12. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang 27 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4 Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „627,67“ durch die Angabe „648,67“ ersetzt.

Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW)

§ 84 Allgemeine Anpassung

(1) Wird die Besoldung allgemein angepasst, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln. Als allgemeine Anpassung gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehalts-sätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Besoldung um feste Beträge.

(2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach § 17 des Landesbesoldungsgesetzes für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind. Die Erhöhungen nach Satz 1 gelten entsprechend für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 sowie A 12a, A 13a und R 10. Liegen der Berechnung der Versorgungsbezüge sonstige ruhegehaltfähige Bezügebestandteile nach früherem oder fortgeltendem Bundes- oder Landesrecht zugrunde, erhöhen sich diese nach Maßgabe des Satzes 1, sofern die Teilnahme dieser ruhegehaltfähigen

2. In § 84 Absatz 3 werden die Angabe „1. Dezember 2022“ durch die Angabe „1. Februar 2025“, die Angabe „70,81“ durch die Angabe „78,26“ und die Angabe „69,98“ durch die Angabe „77,34“ ersetzt.

Bezügebestandteile an den allgemeinen Anpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern vermindert sich das Grundgehalt, wenn den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Eintritt des Versorgungsfalls nicht zugrunde gelegen hat, ab dem 1. Dezember 2022 um 70,81 Euro, wenn den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 oder weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 zugrunde liegt, und um 69,98 Euro, wenn den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 7 oder A 8 zugrunde liegt.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Beträge der amtsunabhängigen Mindestversorgungsbezüge und der Mindesthöchstgrenzen nach § 66 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

Artikel 5
Änderung der Verordnung über die
Gewährung einer
monatlichen Unterhaltsbeihilfe an
Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Verordnung
über die Gewährung einer
monatlichen Unterhaltsbeihilfe
an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Auf Grund des § 32 Absatz 3 Satz 6 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), der durch Gesetz vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1190) neu gefasst worden ist, wird verordnet:

§ 1

In § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 31. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 716), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 377) geändert worden ist, wird die Angabe „1 375,17“ durch die Angabe „1 475,17“ ersetzt.

(1) Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten eine Unterhaltsbeihilfe. Diese setzt sich zusammen aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Familienzuschlag. Der monatliche Grundbetrag für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare beziffert sich auf 1 375,17 Euro. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des nordrhein-westfälischen Landesbesoldungsrechts gewährt. Soweit Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, erhalten sie einen Kaufkraftausgleich in entsprechender Anwendung des § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) in der jeweils geltenden Fassung und der nach Absatz 4 dieser Vorschrift erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils am letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(2) Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird jeweils nur derjenige Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Während des Zeitraums des Ableistens des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wird die nach Absatz 1 Satz 1 bis 4 gewährte Unterhaltsbeihilfe um ein Fünftel gekürzt.

(4) Weitergehende Leistungen werden nicht gewährt.

Artikel 6
Weitere Änderung der Verordnung über
die Gewährung einer
monatlichen Unterhaltsbeihilfe an
Rechtsreferendarinnen und Rechtsrefe-
rendare

Auf Grund des § 32 Absatz 3 Satz 6 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135 ber. S. 431), der durch Gesetz vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1190) neu gefasst worden ist, wird verordnet:

In § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „1 475,17“ durch die Angabe „1 525,17“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung der Ausbildungsordnung
Justizdienst 1.2
im öffentlich-rechtlichen Ausbildungs-
verhältnis

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) wird verordnet:

In § 3 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis vom 27. April 2018 (GV. NRW. S. 212), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Februar 2023 (GV. NRW. S. 152) geändert worden ist, wird die Angabe „2 432,32“ durch die Angabe „2 532,32“ ersetzt.

Verordnung über die Ausbildung und
Prüfung
der Justizfachwirtinnen und Justizfach-
wirte des Landes Nordrhein-Westfalen
im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen
Ausbildungsverhältnisses
(Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im
öffentlich-rechtlichen
Ausbildungsverhältnis
– APO JFWörA NRW)

§ 3
Unterhaltsbeihilfe

(1) Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter erhalten eine Unterhaltsbeihilfe, die sich aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammensetzt. Der monatliche Grundbetrag beträgt 2 432,32 Euro. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des nordrhein-westfälischen Landesbesoldungsrechts gewährt. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils am letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Anspruch auf eine Unterhaltsbeihilfe entsteht mit dem Tag der Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, frühestens jedoch mit dem Tag des Dienstantritts. Die Unterhaltsbeihilfe entfällt mit Ablauf des Tages, an dem das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet. Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird jeweils nur derjenige Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die Rückforderung zu viel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von einer Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden. Zuständig ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(4) Bleibt die Justizsekretärin oder der Justizsekretär ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so führt dies für die Zeit des Fernbleibens zu einem Verlust der Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

(5) Den Justizsekretärinnen und Justizsekretären wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann den Grundbetrag um bis zu 15 Prozent herabsetzen, wenn die Justizsekretärin oder der Justizsekretär die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund verzögert. Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung oder
2. in besonderen Härtefällen.

Artikel 8
Weitere Änderung der Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2
im öffentlich-rechtlichen Ausbildungs-
verhältnis

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) wird verordnet:

In § 3 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, die zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „2 532,32“ durch die Angabe „2 582,32“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung der Ausbildungsordnung für
den Gerichtsvollzieherdienst
im öffentlich-rechtlichen Ausbildungs-
verhältnis

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) wird verordnet:

In § 5 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis vom 12. Juli 2021 (GV. NRW. S. 920), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 377) geändert worden ist, wird die Angabe „2 432,32“ durch die Angabe „2 532,32“ ersetzt.

Verordnung über die Ausbildung und
Prüfung
für die Laufbahn des Gerichtsvollzieher-
dienstes
im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen
Ausbildungsverhältnisses
(Ausbildungsordnung für den Gerichts-
vollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen
Ausbildungsverhältnis –
APO GVöRA NRW)

§ 5
Unterhaltsbeihilfe

(1) Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter erhalten eine Unterhaltsbeihilfe, die sich aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammensetzt. Der monatliche Grundbetrag beträgt 2 432,32 Euro. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des nordrhein-westfälischen Landesbesoldungsrechts gewährt. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils am letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Die Regelungen des Entgeltfort-

zahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Anspruch auf eine Unterhaltsbeihilfe entsteht mit dem Tag der Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, frühestens jedoch mit dem Tag des Dienstantritts. Die Unterhaltsbeihilfe entfällt mit Ablauf des Tages, an dem das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet. Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird jeweils nur derjenige Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die Rückforderung zu viel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von einer Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden. Zuständig ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(4) Bleibt die Gerichtsvollzieheranwärterin oder der Gerichtsvollzieheranwärter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so führt dies für die Zeit des Fernbleibens zu einem Verlust des Anspruchs auf Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

(5) Den Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärtern wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann den Grundbetrag um bis zu 15 Prozent herabsetzen, wenn die Gerichtsvollzieheranwärterin oder der Gerichtsvollzieheranwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund verzögert. Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung oder
2. in besonderen Härtefällen.

Artikel 10
Weitere Änderung der Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) wird verordnet:

In § 5 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, die zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „2 532,32“ durch die Angabe „2 582,32“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Auf Grund des § 65 Satz 1 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), von denen § 92 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 5 Nummer 16 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 317) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen
(Erschwerniszulagenverordnung)**

§ 4**Höhe und Berechnung der Zulage**

(1) Die Zulage beträgt für Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,73 Euro je Stunde,
 2. a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 0,64 Euro je Stunde sowie
b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 1,28 Euro je Stunde.
1. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3,73“ durch die Angabe „3,91“ ersetzt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a beträgt die Zulage für Beamte nach den §§ 49 und 50 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes bei Justizvollzugsanstalten 0,77 Euro je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

(3) Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt.

§ 17**Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage**

Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt in der Laufbahn besonderer Fachrichtung „Gesundheit“, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwer brandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen Schwerbrandverletzte durch die Zentralstelle für die Vermittlung Schwerbrandverletzter in der Bundesrepublik Deutschland bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg vermittelt werden, ausüben, erhalten für jede volle Pflegestunde 1,78 Euro.

2. In § 17 wird die Angabe „1,78“ durch die Angabe „1,86“ ersetzt.

Artikel 12 **Weitere Änderung der** **Erschwerniszulagenverordnung**

Auf Grund des § 65 Satz 1 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), von denen § 92 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 5 Nummer 16 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Erschwerniszulagenverordnung, die zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3,91“ durch die Angabe „4,13“ ersetzt.
2. In § 17 wird die Angabe „1,86“ durch die Angabe „1,96“ ersetzt.

Artikel 13 **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am 1. November 2024 in Kraft.

(2) Artikel 3 Nummer 1 und 10 tritt mit Wirkung vom 26. Oktober 2022 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d, Nummer 2, 4, 5, 8 und 10 sowie Artikel 3 Nummer 2, 3, 5 Buchstabe b, 6, 7 Buchstabe a und 9 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 6, Artikel 3 Nummer 4, 8 und 9 Buchstabe b treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(5) Artikel 2 Nummer 4, Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe b und Artikel 4 Nummer 1 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

(6) Artikel 2 Nummer 1 bis 3, Artikel 4 Nummer 2 sowie Artikel 6, 8, 10 und 12 treten am 1. Februar 2025 in Kraft.

Anhang 1
(zu Artikel 1 Nummer 7)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 6

Gültig ab 1. November 2024

Landesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	2 - Jahres - Rhythmus				3 - Jahres - Rhythmus				4 - Jahres - Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5			2821,19	2884,33	2947,46	3010,60	3073,73	3136,87	3200,03	3263,18		
A 6			2868,80	2938,11	3007,44	3076,78	3146,11	3215,42	3284,74	3354,04		
A 7			2948,92	3035,14	3121,34	3207,49	3293,71	3355,24	3416,82	3478,41		
A 8			3023,84	3134,29	3244,74	3355,20	3465,68	3539,30	3612,94	3686,60	3760,21	
A 9			3153,03	3269,51	3385,96	3502,44	3618,91	3698,93	3779,06	3859,11	3939,16	
A 10			3387,15	3536,34	3685,58	3834,79	3984,03	4083,51	4183,47	4285,21	4386,98	
A 11			3711,98	3860,44	4008,93	4157,42	4309,21	4410,44	4511,71	4614,36	4717,63	4820,95
A 12				4131,13	4311,51	4492,61	4676,27	4799,42	4922,56	5045,74	5168,91	5292,00
A 13					4788,38	4987,81	5187,26	5320,25	5453,21	5586,21	5719,21	5852,17
A 14					5072,00	5330,67	5589,29	5761,74	5934,16	6106,62	6279,06	6451,51
A 15						5828,53	6112,90	6340,39	6567,90	6795,43	7022,95	7250,45
A 16						6402,35	6731,20	6994,35	7257,49	7520,57	7783,72	8046,84

Anhang 2
(zu Artikel 1 Nummer 7)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 7

Gültig ab 1. November 2024

Landesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	7250,45
B 2	8379,70
B 3	8857,80
B 4	9358,52
B 5	9932,99
B 6	10475,49
B 7	11003,17
B 8	11553,20
B 9	12236,09
B 10	14356,81
B 11	14903,36

Anhang 3
(zu Artikel 1 Nummer 7)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 8
Gültig ab 1. November 2024

Landesbesoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	2 - Jahres - Rhythmus											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		4888,58	4993,56	5264,42	5535,33	5806,17	6077,05	6347,93	6618,80	6889,70	7160,52	7431,45
R 2			5641,98	5912,83	6183,72	6454,62	6725,49	6996,34	7267,24	7538,10	7808,97	8079,81
R 3	8857,80											
R 4	9358,52											
R 5	9932,99											
R 6	10475,49											
R 7	11003,17											
R 8	11553,20											

Anhang 4 (zu Artikel 1 Nummer 7)

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Anlage 9

Gültig ab 1. November 2024

Landesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	
W 1	5127,21
W 2	6684,33
W 3	7362,51

Anhang 5
(zu Artikel 1 Nummer 7)

Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 10
Gültig ab 1. November 2024

Landesbesoldungsordnung C

Besoldungs- gruppe/Stufe	2 - Jahres - Rhythmus														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4132,44	4262,16	4392,49	4522,85	4655,39	4788,38	4921,33	5054,31	5187,26	5320,25	5453,21	5586,21	5719,21	5852,17	
C 2	4140,40	4347,65	4555,59	4767,57	4979,45	5191,37	5403,29	5615,23	5827,13	6039,06	6250,99	6462,88	6674,80	6886,74	7098,66
C 3	4516,38	4755,74	4995,69	5235,66	5475,60	5715,58	5955,54	6195,47	6435,43	6675,36	6915,32	7155,29	7395,23	7635,20	7875,15
C 4	5645,45	5886,67	6127,89	6369,11	6610,31	6851,52	7092,79	7333,94	7575,15	7816,37	8057,59	8298,80	8540,02	8781,23	9022,43

**Anhang 6
(zu Artikel 1 Nummer 7)**

**Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)**

**Anlage 11
Gültig ab 1. November 2024**

Landesbesoldungsordnung H

Besoldungs- gruppe/Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	4132,44	4262,16	4392,48	4522,85	4655,39	4788,36	4921,34	5054,31	5187,26	5320,25	5453,21	5586,22	5719,21	5852,17	
H 2	4216,35	4385,41	4554,65	4727,10	4899,55	5071,99	5244,41	5416,85	5589,29	5761,74	5934,16	6106,62	6279,06	6451,51	
H 3	4596,18	4785,76	4975,39	5164,98	5354,55	5544,16	5733,72	5923,28	6112,90	6302,50	6492,11	6681,64	6871,24	7060,84	7250,45
H 4	4977,11	5196,37	5415,63	5634,91	5854,16	6073,40	6292,73	6511,93	6731,24	6950,52	7169,78	7389,01	7608,30	7827,60	8046,84
H 5	6142,21	6381,12	6620,00	6858,90	7097,78	7336,65	7575,59	7814,43	8053,34	8292,21	8531,09	8769,98	9008,91	9247,76	9486,65

Anhang 7
(zu Artikel 1 Nummer 7)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 12

Gültig ab 1. November 2024

Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1449,78
A 9 bis A 11	1505,68
A 12	1650,37
A 13	1683,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe d	1719,43

**Anhang 8
(zu Artikel 1 Nummer 8)**

**Familienzuschlag
für Beamtinnen und Beamte**
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13

Gültig ab 1. Januar 2024

**Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)**

Besoldungsgruppen A 5 und A 6	148,94
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	152,68

**Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	285,07	285,07	328,46	456,04	572,93	698,63	840,05
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	285,62	285,62	329,01	456,59	573,48	699,18	840,60

**Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	648,75	774,80	904,69	1055,62	1198,71	1345,83	1517,83
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	643,79	769,84	899,73	1050,66	1193,75	1340,87	1512,87
übrige Besoldungsgruppen	646,11	772,16	902,05	1052,98	1196,07	1343,19	1515,19

**Stufe 4
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	1276,66	1422,20	1574,93	1752,74	1915,99	2088,72	2289,09
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	1266,72	1412,26	1564,99	1742,80	1906,05	2078,78	2279,15
übrige Besoldungsgruppen	1264,11	1409,65	1562,38	1740,19	1903,44	2076,17	2276,54

**Stufe 5
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	1909,19	2076,47	2253,05	2455,55	2639,77	2849,87	3079,62
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	1894,27	2061,55	2238,13	2440,63	2624,85	2834,95	3064,70
übrige Besoldungsgruppen	1886,73	2054,01	2230,59	2433,09	2617,31	2827,41	3057,16

Für das fünfte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	669,70	694,28	721,45	749,80	774,12	817,65	852,36
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	664,72	689,30	716,47	744,82	769,14	812,67	847,38
übrige Besoldungsgruppen	659,79	684,37	711,54	739,89	764,21	807,74	842,45

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 7,61 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,78 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**noch Anhang 8
(zu Artikel 1 Nummer 8)**

**Familienzuschlag
für Anwärterinnen und Anwärter*
(Monatsbeträge in Euro)**

noch Anlage 13
Gültig ab 1. Januar 2024

**Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)**

Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	154,54

**Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	289,07	289,07	332,46	460,04	576,93	702,63	844,05

**Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	643,79	769,84	899,73	1050,66	1193,75	1340,87	1512,87
übrige Besoldungsgruppen	651,15	777,20	907,09	1058,02	1201,11	1348,23	1520,23

**Stufe 4
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	1266,72	1412,26	1564,99	1742,80	1906,05	2078,78	2279,15
übrige Besoldungsgruppen	1274,08	1419,62	1572,35	1750,16	1913,41	2086,14	2286,51

**Stufe 5
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	1894,27	2061,55	2238,13	2440,63	2624,85	2834,95	3064,70
übrige Besoldungsgruppen	1901,63	2068,91	2245,49	2447,99	2632,21	2842,31	3072,06

Für das fünfte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	664,72	689,30	716,47	744,82	769,14	812,67	847,38
übrige Besoldungsgruppen	664,72	689,30	716,47	744,82	769,14	812,67	847,38

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,50 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,50 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anhang 9
(zu Artikel 1 Nummer 9)**

**Familienzuschlag
für Beamtinnen und Beamte**
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13

Gültig ab 1. November 2024

**Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)**

Besoldungsgruppen A 5 und A 6	156,04
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	154,20
übrige Besoldungsgruppen	159,96

**Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	298,64	298,64	344,09	477,75	600,20	731,88	880,04
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	295,12	295,12	340,57	474,23	596,68	728,36	876,52
übrige Besoldungsgruppen	299,22	299,22	344,67	478,32	600,78	732,46	880,61

**Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	679,63	811,68	947,75	1105,87	1255,77	1409,89	1590,08
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	674,43	806,48	942,56	1100,67	1250,57	1404,70	1584,88
übrige Besoldungsgruppen	676,86	808,91	944,99	1103,10	1253,00	1407,13	1587,31

**Stufe 4
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	1337,43	1489,90	1649,90	1836,17	2007,19	2188,14	2398,05
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	1327,02	1479,48	1639,48	1825,76	1996,78	2177,73	2387,64
übrige Besoldungsgruppen	1324,28	1476,75	1636,75	1823,02	1994,04	2175,00	2384,90

**Stufe 5
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	2000,07	2175,31	2360,30	2572,43	2765,42	2985,52	3226,21
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	1984,44	2159,68	2344,66	2556,80	2749,79	2969,89	3210,58
übrige Besoldungsgruppen	1976,54	2151,78	2336,77	2548,91	2741,89	2961,99	3202,68

Für das fünfte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	701,58	727,33	755,79	785,49	810,97	856,57	892,93
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	696,36	722,11	750,57	780,27	805,75	851,35	887,72
übrige Besoldungsgruppen	691,20	716,95	745,41	775,11	800,59	846,19	882,55

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 7,97 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 23,86 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**noch Anhang 9
(zu Artikel 1 Nummer 9)**

**Familienzuschlag
für Anwärterinnen und Anwärter* noch Anlage 13**
(Monatsbeträge in Euro) Gültig ab 1. November 2024

**Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)**

Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	154,20
übrige Besoldungsgruppen	161,90

**Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	295,12	295,12	340,57	474,23	596,68	728,36	876,52
übrige Besoldungsgruppen	302,83	302,83	348,29	481,94	604,39	736,08	884,23

**Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	674,43	806,48	942,56	1100,67	1250,57	1404,70	1584,88
übrige Besoldungsgruppen	682,14	814,19	950,27	1108,38	1258,28	1412,41	1592,59

**Stufe 4
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	1327,02	1479,48	1639,48	1825,76	1996,78	2177,73	2387,64
übrige Besoldungsgruppen	1334,73	1487,19	1647,19	1833,47	2004,49	2185,44	2395,35

**Stufe 5
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	1984,44	2159,68	2344,66	2556,80	2749,79	2969,89	3210,58
übrige Besoldungsgruppen	1992,15	2167,39	2352,38	2564,51	2757,50	2977,60	3218,29

Für das fünfte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	696,36	722,11	750,57	780,27	805,75	851,35	887,72
übrige Besoldungsgruppen	696,36	722,11	750,57	780,27	805,75	851,35	887,72

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,86 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 23,57 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anhang 10
(zu Artikel 1 Nummer 9)**

Amtszulagen und Strukturzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 14

Gültig ab 1. November 2024

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	87,76
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 6	87,76
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	86,71
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	345,74
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	345,74
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	240,89
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	338,11
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	351,37
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	280,53
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	240,89
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	240,89
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	372,19
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	574,62
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	240,89
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	240,89
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	240,89
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	240,89
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	236,39
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	266,32
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	266,32
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	399,49
nach Fußnote 3 und 5 zur Besoldungsgruppe R 3	266,32
nach § 46	269,40

Strukturzulage

nach § 47	
Buchstabe a	10,77
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	86,15
Doppelbuchstabe bb	97,28
Buchstabe c	108,11
Buchstabe d	108,11
nach § 87 Absatz 4 Satz 3	108,11

**Anhang 11
(zu Artikel 1 Nummer 9)**

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 1. November 2024

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	78,61
nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	18,35
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	48,45
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	106,93
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	117,92
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	117,92
nach § 49 oder § 50 oder § 51	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	66,87
A 7 und A 8 und für Anwärter	66,08
ab A 9	65,28
von zwei Jahren in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	133,75
A 7 und A 8 und für Anwärter	132,16
ab A 9	130,56
nach § 52	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	17,90
A 7 und A 8	17,69
ab A 9	17,48
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	39,31
nach § 53 Abs. 1	
Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	386,54
A 7 und A 8	381,94
ab A 9	377,33
Nummer 2	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	309,23
A 7 und A 8	305,54
ab A 9	301,86

**noch Anhang 11
(zu Artikel 1 Nummer 9)**

noch Anlage 15

Gültig ab 1. November 2024

nach § 55 Abs. 1 Nummer 1	
in voller Höhe	153,75
in Höhe von 2/3	102,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2	93,17
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,75
A 14	57,42
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4	
a) als Fachkraft	153,75
b) als Leiterin oder Leiter	256,25
nach § 56 Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6	161,06
A 7 und A 8	159,14
A 9	157,23
ab A 10	196,52
nach § 56 Nummer 2	
bis A 6	40,27
A 7 und A 8	39,79
ab A 9	39,31
nach § 56 Nummer 3	135,23
nach § 63	266,50
nach § 64	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	210,68
R 2	235,83
nach § 67	102,26

**Anhang 12
(zu Artikel 1 Nummer 9)**

Anlage 16

Gültig ab 1. November 2024

Auslandsbesoldung

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grundgehaltsspanne	bis 2.821,19	2.821,20 bis 2.920,61	2.920,62 bis 3.272,87	3.272,88 bis 3.660,25	3.660,26 bis 4.101,88	4.101,89 bis 4.604,77	4.604,78 bis 5.186,29	5.186,30 bis 5.846,98	5.846,99 bis 6.597,73	6.597,74 bis 7.450,69	7.450,70 bis 8.419,86	8.419,87 bis 9.521,05	9.521,06 bis 10.772,25	10.772,26 bis 12.193,91	12.193,92 ab
Zonenstufe	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI, Tabelle VI.1 zum Bundesbesoldungsgesetz.														
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

**Anhang 13
(zu Artikel 1 Nummer 10)
Berechnungsgrundlagen
für den Ergänzungszuschlag
zum Familienzuschlag**

Anlage 18
Gültig ab 1. Januar 2024

Monatliche Nettoalimentation

Berechnung der monatlichen Nettoalimentation im Sinne des § 71b Absatz 3; maßgeblich sind die Bezüge des jeweiligen Monats:

	Summe aus der Besoldung im Sinne des § 1 Absatz 4 (Dienstbezüge) und § 1 Absatz 5 (sonstige Bezüge) mit Ausnahme der Zuschläge nach § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 70, nach § 91 Absatz 4 und nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 71
+	Sonderzahlungen
-	Gesetzliche Lohnsteuer unter Berücksichtigung der Lohnsteuerklasse III und individueller Freibeträge und des nach dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) steuerlich absetzbaren Anteils der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (sog. "BEG-Anteil").
-	Solidaritätszuschlag (ohne Berücksichtigung der Kirchensteuer)
-	Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung
+	Erstattungsbetrag für Beiträge zur Krankenversicherung nach § 12a Satz 2 der Beihilfenverordnung NRW
+	Kindergeld ¹
=	Monatliche Nettoalimentation

¹ Eine Berücksichtigung des Kindergeldes erfolgt unabhängig davon, ob es der Beamtin oder dem Beamten, der RichterIn oder dem Richter oder einer dritten Person gezahlt wird.

**noch Anhang 13
(zu Artikel 1 Nummer 10)
Berechnungsgrundlagen
für den Ergänzungszuschlag
zum Familienzuschlag**

noch Anlage 18
Gültig ab 1. Januar 2024

Monatliches Nettoeinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten

Berechnung des monatlichen Nettoeinkommens der Ehegattin oder des Ehegatten im Sinne des § 71b Absatz 2; maßgeblich sind die Werte des Kalenderjahres, für das ein Antrag nach § 71b Absatz 1 gestellt wurde:

	Summe der Einkünfte des Kalenderjahres, die der Lohnsteuer gemäß § 38 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, für die keine Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber erfolgt.
-	Gesetzliche Lohnsteuer unter Berücksichtigung der Lohnsteuerklasse V und individueller Freibeträge. Bei Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern: Steuerliche Berücksichtigung des nach dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) steuerlich absetzbaren Anteils der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (sog. "BEG-Anteil").
-	Solidaritätszuschlag (ohne Berücksichtigung der Kirchensteuer)
-	Arbeitnehmeranteil an den gesetzlichen Sozialabgaben. Bei Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern: Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung
+	Erstattungsbetrag für Beiträge zur Krankenversicherung nach § 12a Satz 2 der Beihilfenverordnung NRW
=	Nettoeinkommen des Kalenderjahres der Ehegattin oder des Ehegatten nach § 71b Absatz 2 Satz 2 Das auf einen Monat entfallende Nettoeinkommen (monatliches Nettoeinkommen) entspricht dem zwölften Teil des Nettoeinkommens des Kalenderjahres. Bei der Berechnung des Nettoeinkommens findet § 3 Absatz 6 entsprechende Anwendung.

**noch Anhang 13
(zu Artikel 1 Nummer 10)
Berechnungsgrundlagen
für den Ergänzungszuschlag
zum Familienzuschlag**

noch Anlage 18
Gültig ab 1. Januar 2024

Monatlicher grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf

Monatlicher grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf im Sinne des § 71b Absatz 1 Nummer 2 für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Familienzuschlag der

Stufe 1

(§ 43 Absatz 1)

Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf	1.809,64 €	1.869,04 €	1.930,64 €	2.002,14 €	2.067,04 €	2.135,24 €	2.214,44 €
115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs	2.081,09 €	2.149,40 €	2.220,24 €	2.302,46 €	2.377,10 €	2.455,53 €	2.546,61 €

Stufe 2

(§ 43 Absatz 2)

Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf	2.476,47 €	2.545,77 €	2.619,47 €	2.704,17 €	2.781,17 €	2.863,67 €	2.956,07 €
115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs	2.847,94 €	2.927,64 €	3.012,39 €	3.109,80 €	3.198,35 €	3.293,22 €	3.399,48 €

Stufe 3

(§ 43 Absatz 2)

Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf	3.117,71 €	3.200,21 €	3.284,91 €	3.382,81 €	3.475,21 €	3.569,81 €	3.679,81 €
115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs	3.585,37 €	3.680,24 €	3.777,65 €	3.890,23 €	3.996,49 €	4.105,28 €	4.231,78 €

Stufe 4

(§ 43 Absatz 2)

Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf	3.735,13 €	3.828,63 €	3.926,53 €	4.039,83 €	4.143,23 €	4.252,13 €	4.377,53 €
115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs	4.295,40 €	4.402,92 €	4.515,51 €	4.645,80 €	4.764,71 €	4.889,95 €	5.034,16 €

Stufe 5

(§ 43 Absatz 2)

Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf	4.348,15 €	4.453,75 €	4.564,85 €	4.691,35 €	4.805,75 €	4.935,55 €	5.076,35 €
115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs	5.000,37 €	5.121,81 €	5.249,58 €	5.395,05 €	5.526,61 €	5.675,88 €	5.837,80 €

Stufe 6

(§ 43 Absatz 2)

Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf	4.961,17 €	5.078,87 €	5.203,17 €	5.342,87 €	5.468,27 €	5.618,97 €	5.775,17 €
115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs	5.705,35 €	5.840,70 €	5.983,65 €	6.144,30 €	6.288,51 €	6.461,82 €	6.641,45 €

Stufe 7

(§ 43 Absatz 2)

Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf	5.574,19 €	5.703,99 €	5.841,49 €	5.994,39 €	6.130,79 €	6.302,39 €	6.473,99 €
115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs	6.410,32 €	6.559,59 €	6.717,71 €	6.893,55 €	7.050,41 €	7.247,75 €	7.445,09 €

Stufe 8

(§ 43 Absatz 2)

Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf	6.187,21 €	6.329,11 €	6.479,81 €	6.645,91 €	6.793,31 €	6.985,81 €	7.172,81 €
115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs	7.115,29 €	7.278,48 €	7.451,78 €	7.642,80 €	7.812,31 €	8.033,68 €	8.248,73 €

**Anhang 14
(zu Artikel 2 Nummer 3)**

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 6

Gültig ab 1. Februar 2025

Landesbesoldungsordnung A

Besol- dungs- gruppe	2 - Jahres - Rhythmus				3 - Jahres - Rhythmus				4 - Jahres - Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5			2976,36	3042,97	3109,57	3176,18	3242,79	3309,40	3376,03	3442,65		
A 6			3026,58	3099,71	3172,85	3246,00	3319,15	3392,27	3465,40	3538,51		
A 7			3111,11	3202,07	3293,01	3383,90	3474,86	3539,78	3604,75	3669,72		
A 8			3190,15	3306,68	3423,20	3539,74	3656,29	3733,96	3811,65	3889,36	3967,02	
A 9			3326,45	3449,33	3572,19	3695,07	3817,95	3902,37	3986,91	4071,36	4155,81	
A 10			3573,44	3730,84	3888,29	4045,70	4203,15	4308,10	4413,56	4520,90	4628,26	
A 11			3916,14	4072,76	4229,42	4386,08	4546,22	4653,01	4759,85	4868,15	4977,10	5086,10
A 12				4358,34	4548,64	4739,70	4933,46	5063,39	5193,30	5323,26	5453,20	5583,06
A 13					5051,74	5262,14	5472,56	5612,86	5753,14	5893,45	6033,77	6174,04
A 14					5350,96	5623,86	5896,70	6078,64	6260,54	6442,48	6624,41	6806,34
A 15						6149,10	6449,11	6689,11	6929,13	7169,18	7409,21	7649,22
A 16						6754,48	7101,42	7379,04	7656,65	7934,20	8211,82	8489,42

Anhang 15
(zu Artikel 2 Nummer 3)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 7

Gültig ab 1. Februar 2025

Landesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	7649,22
B 2	8840,58
B 3	9344,98
B 4	9873,24
B 5	10479,30
B 6	11051,64
B 7	11608,34
B 8	12188,63
B 9	12909,07
B 10	15146,43
B 11	15723,04

Anhang 16
(zu Artikel 2 Nummer 3)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 8
Gültig ab 1. Februar 2025

Landesbesoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	2 - Jahres - Rhythmus											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5157,45	5268,21	5553,96	5839,77	6125,51	6411,29	6697,07	6982,83	7268,63	7554,35	7840,18
R 2			5952,29	6238,04	6523,82	6809,62	7095,39	7381,14	7666,94	7952,70	8238,46	8524,20
R 3	9344,98											
R 4	9873,24											
R 5	10479,30											
R 6	11051,64											
R 7	11608,34											
R 8	12188,63											

Anhang 17
(zu Artikel 2 Nummer 3)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 9

Gültig ab 1. Februar 2025

Landesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	
W 1	5409,21
W 2	7051,97
W 3	7767,45

Anhang 18
(zu Artikel 2 Nummer 3)

Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 10
Gültig ab 1. Februar 2025

Landesbesoldungsordnung C

Besoldungs- gruppe/Stufe	2 - Jahres - Rhythmus														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4359,72	4496,58	4634,08	4771,61	4911,44	5051,74	5192,00	5332,30	5472,56	5612,86	5753,14	5893,45	6033,77	6174,04	
C 2	4368,12	4586,77	4806,15	5029,79	5253,32	5476,90	5700,47	5924,07	6147,62	6371,21	6594,79	6818,34	7041,91	7265,51	7489,09
C 3	4764,78	5017,31	5270,45	5523,62	5776,76	6029,94	6283,09	6536,22	6789,38	7042,50	7295,66	7548,83	7801,97	8055,14	8308,28
C 4	5955,95	6210,44	6464,92	6719,41	6973,88	7228,35	7482,89	7737,31	7991,78	8246,27	8500,76	8755,23	9009,72	9264,20	9518,66

**Anhang 19
(zu Artikel 2 Nummer 3)**

**Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)**

Anlage 11
Gültig ab 1. Februar 2025

Landesbesoldungsordnung H

Besoldungs- gruppe/Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	4359,72	4496,58	4634,07	4771,61	4911,44	5051,72	5192,01	5332,30	5472,56	5612,86	5753,14	5893,46	6033,77	6174,04	
H 2	4448,25	4626,61	4805,16	4987,09	5169,03	5350,95	5532,85	5714,78	5896,70	6078,64	6260,54	6442,48	6624,41	6806,34	
H 3	4848,97	5048,98	5249,04	5449,05	5649,05	5849,09	6049,07	6249,06	6449,11	6649,14	6849,18	7049,13	7249,16	7449,19	7649,22
H 4	5250,85	5482,17	5713,49	5944,83	6176,14	6407,44	6638,83	6870,09	7101,46	7332,80	7564,12	7795,41	8026,76	8258,12	8489,42
H 5	6480,03	6732,08	6984,10	7236,14	7488,16	7740,17	7992,25	8244,22	8496,27	8748,28	9000,30	9252,33	9504,40	9756,39	10008,42

Anhang 20
(zu Artikel 2 Nummer 3)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 12
Gültig ab 1. Februar 2025

Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1499,78
A 9 bis A 11	1555,68
A 12	1700,37
A 13	1733,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe d	1769,43

**Anhang 21
(zu Artikel 2 Nummer 3)**

**Familienzuschlag
für Beamtinnen und Beamte**
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13

Gültig ab 1. Februar 2025

**Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)**

Besoldungsgruppen A 5 und A 6	164,64
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	162,70
übrige Besoldungsgruppen	168,76

**Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	315,07	315,07	363,01	504,03	633,21	772,13	928,44
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	311,35	311,35	359,30	500,31	629,50	768,42	924,73
übrige Besoldungsgruppen	315,68	315,68	363,63	504,63	633,82	772,75	929,04

**Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	717,01	856,32	999,88	1166,69	1324,84	1487,43	1677,53
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	711,52	850,84	994,40	1161,21	1319,35	1481,96	1672,05
übrige Besoldungsgruppen	714,09	853,40	996,96	1163,77	1321,92	1484,52	1674,61

**Stufe 4
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	1410,99	1571,84	1740,64	1937,16	2117,59	2308,49	2529,94
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	1400,01	1560,85	1729,65	1926,18	2106,60	2297,51	2518,96
übrige Besoldungsgruppen	1397,12	1557,97	1726,77	1923,29	2103,71	2294,63	2516,07

**Stufe 5
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	2110,07	2294,95	2490,12	2713,91	2917,52	3149,72	3403,65
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	2093,58	2278,46	2473,62	2697,42	2901,03	3133,23	3387,16
übrige Besoldungsgruppen	2085,25	2270,13	2465,29	2689,10	2892,69	3124,90	3378,83

Für das fünfte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	740,17	767,33	797,36	828,69	855,57	903,68	942,04
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	734,66	761,83	791,85	823,18	850,07	898,17	936,54
übrige Besoldungsgruppen	729,22	756,38	786,41	817,74	844,62	892,73	931,09

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 8,41 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 25,17 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**noch Anhang 21
(zu Artikel 2 Nummer 3)**

**Familienzuschlag
für Anwärtinnen und Anwärter*
(Monatsbeträge in Euro)**

noch Anlage 13
Gültig ab 1. Februar 2025

**Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)**

Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	162,70
übrige Besoldungsgruppen	170,82

**Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	311,35	311,35	359,30	500,31	629,50	768,42	924,73
übrige Besoldungsgruppen	319,49	319,49	367,45	508,45	637,63	776,56	932,86

**Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	711,52	850,84	994,40	1161,21	1319,35	1481,96	1672,05
übrige Besoldungsgruppen	719,66	858,97	1002,53	1169,34	1327,49	1490,09	1680,18

**Stufe 4
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	1400,01	1560,85	1729,65	1926,18	2106,60	2297,51	2518,96
übrige Besoldungsgruppen	1408,14	1568,99	1737,79	1934,31	2114,74	2305,64	2527,09

**Stufe 5
(§ 43 Absatz 2)**

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	2093,58	2278,46	2473,62	2697,42	2901,03	3133,23	3387,16
übrige Besoldungsgruppen	2101,72	2286,60	2481,76	2705,56	2909,16	3141,37	3395,30

Für das fünfte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag um

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	734,66	761,83	791,85	823,18	850,07	898,17	936,54
übrige Besoldungsgruppen	734,66	761,83	791,85	823,18	850,07	898,17	936,54

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 8,29 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 24,87 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anhang 22
(zu Artikel 2 Nummer 3)**

Amtszulagen und Strukturzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 14

Gültig ab 1. Februar 2025

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	92,59
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 6	92,59
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	91,48
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	364,76
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	364,76
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	254,14
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	356,71
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	370,70
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	295,96
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	254,14
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	254,14
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	392,66
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	606,22
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	254,14
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	254,14
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	254,14
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	254,14
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	249,39
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	280,97
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	280,97
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	421,46
nach Fußnote 3 und 5 zur Besoldungsgruppe R 3	280,97
nach § 46	284,22

Strukturzulage

nach § 47	
Buchstabe a	11,36
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	90,89
Doppelbuchstabe bb	102,63
Buchstabe c	114,06
Buchstabe d	114,06
nach § 87 Absatz 4 Satz 3	114,06

**Anhang 23
(zu Artikel 2 Nummer 3)**

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 1. Februar 2025

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	78,61
nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	18,35
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	48,45
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	106,93
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	117,92
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	117,92
nach § 49 oder § 50 oder § 51	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	66,87
A 7 und A 8 und für Anwärter	66,08
ab A 9	65,28
von zwei Jahren in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	133,75
A 7 und A 8 und für Anwärter	132,16
ab A 9	130,56
nach § 52	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	17,90
A 7 und A 8	17,69
ab A 9	17,48
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	39,31
nach § 53 Abs. 1	
Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	386,54
A 7 und A 8	381,94
ab A 9	377,33
Nummer 2	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	309,23
A 7 und A 8	305,54
ab A 9	301,86

**noch Anhang 23
(zu Artikel 2 Nummer 3)**

noch Anlage 15
Gültig ab 1. Februar 2025

nach § 55 Abs. 1 Nummer 1	
in voller Höhe	153,75
in Höhe von 2/3	102,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2	93,17
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,75
A 14	57,42
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4	
a) als Fachkraft	153,75
b) als Leiterin oder Leiter	256,25
nach § 56 Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6	161,06
A 7 und A 8	159,14
A 9	157,23
ab A 10	196,52
nach § 56 Nummer 2	
bis A 6	40,27
A 7 und A 8	39,79
ab A 9	39,31
nach § 56 Nummer 3	142,67
nach § 63	266,50
nach § 64	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	210,68
R 2	235,83
nach § 67	102,26

**Anhang 24
(zu Artikel 2 Nummer 3)**

Anlage 16
Gültig ab 1. Februar 2025

Auslandsbesoldung

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		2.976,37	3.081,25	3.452,89	3.861,57	4.327,49	4.858,04	5.471,55	6.168,57	6.960,62	7.860,49	8.882,96	10.044,72	11.364,73	
	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	ab
Grundgehaltsspanne	2.976,36	3.081,24	3.452,88	3.861,56	4.327,48	4.858,03	5.471,54	6.168,56	6.960,61	7.860,48	8.882,95	10.044,71	11.364,72	12.864,58	12.864,59
Zonenstufe	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI, Tabelle VI.1 zum Bundesbesoldungsgesetz.														
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

**Anhang 25
(zu Artikel 2 Nummer 4)
Berechnungsgrundlagen
für den Ergänzungszuschlag
zum Familienzuschlag**

Anlage 18
Gültig ab 1. Januar 2025

Monatliche Nettoalimentation

Berechnung der monatlichen Nettoalimentation im Sinne des § 71b Absatz 3; maßgeblich sind die Bezüge des jeweiligen Monats:

	Summe aus der Besoldung im Sinne des § 1 Absatz 4 (Dienstbezüge) und § 1 Absatz 5 (sonstige Bezüge) mit Ausnahme der Zuschläge nach § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 70, nach § 91 Absatz 4 und nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 71
+	Sonderzahlungen
-	Gesetzliche Lohnsteuer unter Berücksichtigung der Lohnsteuerklasse III und individueller Freibeträge und des nach dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) steuerlich absetzbaren Anteils der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (sog. "BEG-Anteil").
-	Solidaritätszuschlag (ohne Berücksichtigung der Kirchensteuer)
-	Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung
+	Erstattungsbetrag für Beiträge zur Krankenversicherung nach § 12a Satz 2 der Beihilfenverordnung NRW
+	Kindergeld ¹
=	Monatliche Nettoalimentation

¹ Eine Berücksichtigung des Kindergeldes erfolgt unabhängig davon, ob es der Beamtin oder dem Beamten, der Richterin oder dem Richter oder einer dritten Person gezahlt wird.

**noch Anhang 25
(zu Artikel 2 Nummer 4)
Berechnungsgrundlagen
für den Ergänzungszuschlag
zum Familienzuschlag**

noch Anlage 18
Gültig ab 1. Januar 2025

Monatliches Nettoeinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten

Berechnung des monatlichen Nettoeinkommens der Ehegattin oder des Ehegatten im Sinne des § 71b Absatz 2 Satz 2; maßgeblich sind die Werte des Kalenderjahres, für das ein Antrag nach § 71b Absatz 1 gestellt wurde:

	Summe der Einkünfte des Kalenderjahres, die der Lohnsteuer gemäß § 38 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, für die keine Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber erfolgt.
-	Gesetzliche Lohnsteuer unter Berücksichtigung der Lohnsteuerklasse V und individueller Freibeträge. Bei Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern: Steuerliche Berücksichtigung des nach dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) steuerlich absetzbaren Anteils der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (sog. "BEG-Anteil").
-	Solidaritätszuschlag (ohne Berücksichtigung der Kirchensteuer)
-	Arbeitnehmeranteil an den gesetzlichen Sozialabgaben. Bei Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern: Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung
+	Erstattungsbetrag für Beiträge zur Krankenversicherung nach § 12a Satz 2 der Beihilfenverordnung NRW
=	Nettoeinkommen des Kalenderjahres der Ehegattin oder des Ehegatten nach § 71b Absatz 2 Satz 2 Das auf einen Monat entfallende Nettoeinkommen (monatliches Nettoeinkommen) entspricht dem zwölften Teil des Nettoeinkommens des Kalenderjahres. Bei der Berechnung des Nettoeinkommens findet § 3 Absatz 6 entsprechende Anwendung.

**noch Anhang 25
(zu Artikel 2 Nummer 4)
Berechnungsgrundlagen
für den Ergänzungszuschlag
zum Familienzuschlag**

noch Anlage 18
Gültig ab 1. Januar 2025

Monatlicher grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf

Monatlicher grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf im Sinne des § 71b Absatz 1 Nummer 2 für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Familienzuschlag der

**Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)**

Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf	1.885,72 €	1.947,52 €	2.011,61 €	2.086,00 €	2.153,52 €	2.224,48 €	2.306,88 €
115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs	2.168,58 €	2.239,65 €	2.313,35 €	2.398,90 €	2.476,55 €	2.558,15 €	2.652,91 €

**Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)**

Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf	2.582,40 €	2.654,50 €	2.731,18 €	2.819,30 €	2.899,41 €	2.985,25 €	3.081,38 €
115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs	2.969,76 €	3.052,68 €	3.140,86 €	3.242,20 €	3.334,32 €	3.433,04 €	3.543,59 €

**Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)**

Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf	3.252,34 €	3.338,18 €	3.426,30 €	3.528,15 €	3.624,29 €	3.722,71 €	3.837,15 €
115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs	3.740,19 €	3.838,91 €	3.940,25 €	4.057,37 €	4.167,93 €	4.281,12 €	4.412,72 €

**Stufe 4
(§ 43 Absatz 2)**

Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf	3.897,39 €	3.994,67 €	4.096,53 €	4.214,40 €	4.321,98 €	4.435,28 €	4.565,74 €
115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs	4.482,00 €	4.593,87 €	4.711,01 €	4.846,56 €	4.970,28 €	5.100,57 €	5.250,60 €

**Stufe 5
(§ 43 Absatz 2)**

Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf	4.537,86 €	4.647,73 €	4.763,32 €	4.894,93 €	5.013,95 €	5.148,99 €	5.295,48 €
115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs	5.218,54 €	5.344,89 €	5.477,82 €	5.629,17 €	5.766,04 €	5.921,34 €	6.089,80 €

**Stufe 6
(§ 43 Absatz 2)**

Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf	5.178,33 €	5.300,79 €	5.430,11 €	5.575,46 €	5.705,92 €	5.862,70 €	6.025,22 €
115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs	5.955,08 €	6.095,91 €	6.244,63 €	6.411,78 €	6.561,81 €	6.742,11 €	6.929,00 €

**Stufe 7
(§ 43 Absatz 2)**

Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf	5.818,80 €	5.953,85 €	6.096,90 €	6.255,99 €	6.397,89 €	6.576,41 €	6.754,96 €
115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs	6.691,62 €	6.846,93 €	7.011,44 €	7.194,39 €	7.357,57 €	7.562,87 €	7.768,20 €

**Stufe 8
(§ 43 Absatz 2)**

Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf	6.459,27 €	6.606,91 €	6.763,69 €	6.936,52 €	7.089,86 €	7.290,12 €	7.484,70 €
115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs	7.428,16 €	7.597,95 €	7.778,24 €	7.977,00 €	8.153,34 €	8.383,64 €	8.607,41 €

Anhang 26

(zu Artikel 3 Nr. 11)

Anlage 1 (Gültig ab dem 1. November 2024)

Unfallausgleich zu § 41 Absatz 1:

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	187 Euro
40	253 Euro
50	377 Euro
60	470 Euro
70	644 Euro
80	768 Euro
90	924 Euro
100	1 028 Euro

Die vorstehenden Vomhundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; ein um fünf geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.

Anhang 27

(zu Artikel 3 Nr. 12)

Anlage 2 (Gültig ab dem 1. November 2024)

Zuschläge nach den §§ 59 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 59 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,68 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 59 Absatz 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 1,12 Euro,
2. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,82 Euro.

Abweichend von Satz 1 beträgt der Kindererziehungsergänzungszuschlag bei der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres 1,27 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 60 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,22 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 61 Absatz 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person 2,56 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 61 Absatz 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes 1,27 Euro.

Begründung

A Allgemeines

Mit diesem Artikelgesetz soll die Tarifeinigung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den Gewerkschaften und Verbänden vom 9. Dezember 2023 eins zu eins auf den Beamten- und Richterbereich übertragen und die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 geregelt werden. Zudem soll eine entsprechende Erhöhung der Grundbeträge für Anwärtnerinnen und Anwärtler und der monatlichen Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Justizsekretäranwärtnerinnen und Justizsekretäranwärtler sowie Gerichtsvollzieheranwärtnerinnen und Gerichtsvollzieheranwärtler im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erfolgen. Die im Tarifvertrag geregelte Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) wurde bereits in einem ersten Schritt mit dem Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das Land Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesministergesetzes vom 9. April 2024 (GV. NRW. S. 200) auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie die Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen.

Für das Jahr 2024 erfolgt, in Übertragung des Tarifergebnisses, ab dem 1. November 2024 eine Erhöhung

- der Grundgehälter um 200,00 Euro,
- der Grundbeträge für Anwärtnerinnen und Anwärtler und der monatlichen Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Justizsekretäranwärtnerinnen und Justizsekretäranwärtler sowie Gerichtsvollzieheranwärtnerinnen und Gerichtsvollzieheranwärtler in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis um 100,00 Euro und
- der weiteren, seit jeher an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmenden Bezügebestandteile (insbesondere Amtszulagen, Strukturzulage und Familienzuschläge) um 4,76 Prozent.

Für das Jahr 2025 erfolgt ab dem 1. Februar 2025 eine Erhöhung

- der Bezüge um 5,5 Prozent und
- der Grundbeträge für Anwärtnerinnen und Anwärtler und der monatlichen Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Justizsekretäranwärtnerinnen und Justizsekretäranwärtler sowie Gerichtsvollzieheranwärtnerinnen und Gerichtsvollzieheranwärtler in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis um 50,00 Euro.

Die Ruhegehälter, die Witwen- und Waisengelder und die Unterhaltsbeiträge werden entsprechend den Grundgehältern für die Besoldung erhöht. Die Kindererziehungszuschläge, Kindererziehungsergänzungszuschläge, Pflegezuschläge, Kinderpflegezuschläge und der Unfallausgleich werden als dynamische Versorgungsbestandteile in Anlehnung an den Tarifvertrag um 4,76 Prozent (umgerechneter Sockel) und anschließend um 5,5 Prozent erhöht. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen erfolgt die Erhöhung zusammengefasst zum 1. November 2024.

Mit dem Gesetz erfolgt weiterhin eine Modernisierung und Anpassung des dem Landesbesoldungsgesetz bisher zugrundeliegenden Familienbildes an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse. Das bisherige traditionelle Modell der Alleinverdienerfamilie wird zugunsten des vielfach der Realität entsprechenden Modells der Mehrverdienerfamilie, in der die Ehegattin oder der Ehegatte über ein eigenes Einkommen verfügt, ab dem Jahr 2024 aufgegeben. Ebenso erfolgt eine strukturelle Anpassung der Familienzuschläge für Familien mit drei und mehr im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kindern. Die Bemessung der Höhe des Familienzuschlages für dritte und weitere Kinder wird an die Bemessung des Familienzuschlages für erste und zweite Kinder angepasst und berücksichtigt nunmehr zudem die auf dritte und weitere Kinder entfallenden pauschalierten Wohnkosten in Abhängigkeit von der am Wohnort geltenden wohngeldrechtlichen Mietenstufe (Regionalisierung). Für Beamtinnen und Beamte, die bereits den Familienzuschlag für drei oder mehr Kinder beziehen, wird eine Übergangsregelung geschaffen.

Im Übrigen erfolgen klarstellende und redaktionelle Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes sowie der Landesbesoldungsordnung B. Zudem wird weiterer versorgungsrechtlicher Anpassungsbedarf umgesetzt (Aktualisierung Hinzuverdienstregelungen, Klarstellung zur Geltendmachung übergesetzlicher Versorgungsansprüche, ergänzende Regelungen im Dienstunfallrecht, Zurückhalten von Versorgungsbezügen bis zur Klärung der Wohnanschrift, Erlöschen von Versorgungsansprüchen bei Strafurteilen wegen Volksverhetzung).

I. Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025

Mit der Übertragung des Tarifabschlusses wird die Teilhabe der Beamten- und Richterschaft an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in den Jahren 2024 und 2025 sichergestellt. Die vorgenannten Regelungen zur Besoldung und Versorgung entsprechen insbesondere den Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09 u.a.) und vom 17. November 2015 (2 BvL 19/09 u.a.) und vom 4. Mai 2020 (2 BvL 6/17 u.a. und 2 BvL 4/18) für eine amtsangemessene Alimentation aufgestellt hat.

1. Dienstbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter aller Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen

Auf einer ersten Prüfungsstufe hat das Bundesverfassungsgericht fünf aus dem Alimentationsprinzip ableitbare und volkswirtschaftlich nachvollziehbare Parameter vorgegeben, die bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zu beachten sind:

- deutliche Differenz (mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung) zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zum gegenständlichen Zeitabschnitt sowie in einem überlappenden gleichlangen Zeitraum, der fünf Jahre vor dem gegenständlichen Zeitabschnitt beginnt,
- deutliche Differenz (mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung) zwischen der Besoldungsentwicklung und dem Nominallohnindex bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zum gegenständlichen Zeitabschnitt sowie in einem überlappenden gleichlangen Zeitraum, der fünf Jahre vor dem gegenständlichen Zeitabschnitt beginnt,
- deutliche Differenz (mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung) zwischen der Besoldungsentwicklung und dem Verbraucherpreisindex bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zum gegenständlichen Zeitabschnitt sowie in einem überlappenden gleichlangen Zeitraum, der fünf Jahre vor dem gegenständlichen Zeitabschnitt beginnt,

- systeminterner Besoldungsvergleich (Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren),
- Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der übrigen Länder (gegenständliche Besoldung mindestens 10 Prozent unter dem Durchschnitt des Bundes und der übrigen Länder).

Die Prüfung des sogenannten Überlappungszeitraumes bei den Parametern eins bis drei dient der Bereinigung von statistischen Ausreißern im jeweiligen Betrachtungszeitraum (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a., Rn. 102).

Ist einer oder sind mehrere dieser Parameter erfüllt, besteht eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation, die auf einer zweiten Prüfungsstufe durch die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien weiter erhärtet oder widerlegt werden kann (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a., Leitsatz 3 und Rn. 97; Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 20/09 u.a., Leitsatz 3 und Rn. 76).

a) Prüfung der Alimentation des Jahres 2024

Die Überprüfung der fünf Parameter für alle Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen ergibt, dass im Jahr 2024 nicht einer der Parameter erfüllt ist. Damit liegt im betreffenden Anpassungsjahr kein Indiz für eine Verletzung des Alimentationsgebots vor. Im Einzelnen:

aa) Berechnung des Besoldungsindex

Für die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gebotenen Vergleichsberechnungen ist bei der Ermittlung des „Besoldungsindex“ Folgendes zu berücksichtigen:

Die Schwellenwerte der ersten Prüfungsstufe, bei deren Überschreitung eine erkennbare Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Vergleichsgröße vorliegt, haben laut Bundesverfassungsgericht lediglich Orientierungscharakter. Sie sollen vor allem Indizien für eine Unteralimentation identifizieren. Die Erstellung der Indices und die Berechnung der Parameter haben möglichst einfachen und klaren Regeln zu folgen. Eine „Spitzausrechnung“ bei der insbesondere alle Veränderungen der Besoldung und der Tariflöhne minutiös abgebildet werden, würde der methodischen Zielrichtung der Indizien widersprechen. Die Berücksichtigung unterjähriger Besoldungsanpassungen und Veränderungen der besonderen Bezügebestandteile (Sonderzahlung, Urlaubsgeld) sowie nichtlinearer Besoldungserhöhungen wie Sockelbeträge oder Einmalzahlungen soll nur dann bereits auf der ersten Prüfungsstufe erforderlich sein, wenn von vornherein feststeht, dass sie einen erheblichen Einfluss auf die Besoldungsentwicklung haben (BVerfG BvL 4/18, Rn. 30, 31; BVerfG 2 BvL 17/09 u.a., Rn. 135).

Auf der ersten Prüfungsstufe werden daher zunächst nur die vorgenommenen linearen Anpassungen der Bezüge um einen bestimmten Prozentsatz erfasst. Maßgeblicher Zeitraum sind die zurückliegenden 15 Jahre, also die Jahre 2009 bis 2024.

In diesem Zeitraum wurden die linearen Anpassungen der Bezüge nicht für alle Besoldungsgruppen gleichermaßen vorgenommen. In den Jahren 2013 und 2014 wurden die Bezüge unterschiedlich erhöht; für die

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 ab dem 1. Januar 2013 um 2,65 Prozent und ab dem 1. Januar 2014 um 2,95 Prozent (im Folgenden: Gruppe A),
- Besoldungsgruppen A 11 und A 12 in 2013 und 2014 jeweils ab dem 1. Januar um 1,0 Prozent, ab dem 1. Mai um 0,3 Prozent (Gruppe B) und

- Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und die Besoldungsordnungen B, R, W und die fortgeltenden Besoldungsordnungen C und H in 2013 und 2014 jeweils ab dem 1. September um 1,3 Prozent (Gruppe C).

Es ist deshalb erforderlich, eine differenzierte Betrachtungsweise vorzunehmen. Für jede der drei Gruppen A, B und C ist die Besoldungsentwicklung gesondert in dem zu betrachtenden 15-Jahres-Zeitraum zu berechnen.

Die Indexwerte für die Besoldungsentwicklung werden in **Tabellensatz 2** hergeleitet, indem 2009 als Basisjahr gleich 100 gesetzt und die jeweilige prozentuale Veränderung des kommenden Jahres auf den jeweiligen Wert angewandt wird (beispielhafte Formel bei einer prozentualen Veränderung zum Vorjahr von 3 Prozent: Indexwert des Vorjahres*1,03 = Indexwert des aktuellen Jahres). Diese Berechnung wird fortgeschrieben bis zum Jahr 2024, um den 15-Jahres-Zeitraum abzubilden.

Auf diese Weise ergibt sich im Ergebnis für das Jahr 2024 ein Besoldungsindex für Gruppe A von 133,37, für Gruppe B von 129,53 und für Gruppe C von 129,52 (**Tabellensatz 1, Spalte 2**). Diese Besoldungsindices sind grundsätzlich für die Vergleichsberechnungen bei der folgenden Prüfung der ersten drei Parameter zugrunde zu legen. Bei dem Vergleich der Entwicklung des Besoldungsindex mit der Entwicklung des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex (**Tabellensatz 1, Spalten 7 und 9**) erfolgen Modifizierungen der Bemessung des Besoldungsindex. Der Nominallohnindex berücksichtigt für das Jahr 2024 neben den linearen Lohnsteigerungen zusätzlich gewährte Sonderzahlungen. Zur Herstellung der Parität und Vergleichbarkeit werden aus diesem Grunde für das Jahr 2024 beim Vergleich der Entwicklung des Besoldungsindex mit dem Nominallohnindex beim Besoldungsindex ebenso die für das Jahr 2024 gewährten Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise berücksichtigt. Aufgrund des Zweckes der Sonderzahlung, die auch im Verbraucherpreisindex abgebildeten Preissteigerungen des Jahres 2024 abzumildern, wird diese ebenso für das Jahr 2024 im Besoldungsindex beim Vergleich mit dem Verbraucherpreisindex berücksichtigt. Hierbei wurden die Sonderzahlungen, unter Zugrundelegung der höchsten mit einem Amt belegten Besoldungsgruppe, in einen prozentualen Erhöhungssatz von 0,71 Prozent umgerechnet. Ebenso wird die durch dieses Gesetz erfolgende Anhebung der Grundgehälter um 200,00 Euro zum 1. November 2024, unter Zugrundelegung der höchsten mit einem Amt belegten Besoldungsgruppe, in einen prozentualen Erhöhungssatz von 1,41 Prozent umgerechnet und im Besoldungsindex beim Vergleich mit der Entwicklung des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex berücksichtigt.

Um die Entwicklung der Besoldung ($100 + y$) zu der Entwicklung der Tarifentgelte, Nominallöhne und Verbraucherpreise (jeweils $100 + x$) ins Verhältnis zu setzen, wird die Abweichung der Indexwerte des betreffenden Jahres wie in Randnummer 144 der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09, u.a.) berechnet:

$$\text{Abweichung in Prozent} = \frac{(100+x) - (100+y)}{(100+y)} \times 100$$

bb) Prüfung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parameter

(1) Erster Parameter

Bei der Prüfung, ob die Besoldungsentwicklung in den letzten 15 Jahren um weniger als 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung hinter dem Index des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zurückgeblieben ist (erster Parameter, vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u.a., Rn. 99 bis 102; Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 20/09 u.a., Rn. 78), ist hinsichtlich der Ermittlung des „Tarifindex“ zunächst Folgendes zu berücksichtigen:

Für die Ermittlung der Tarifentwicklung wird im Einklang mit dem Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a., Rn. 141; Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.a., Rn. 125) für die Zeit ab dem 1. November 2006 der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zugrunde gelegt. Der für die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen geltende Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) wird hingegen nicht einbezogen.

Strukturelle, die Vergleichbarkeit der einzelnen Zeitabschnitte beeinträchtigende Veränderungen im Vergütungsgefüge gab es im maßgeblichen Zeitraum nicht. Analog zum Vorgehen bei der Berechnung der Besoldungsentwicklung (s.o.) werden deshalb für die Entgeltgruppen E 5 bis E 15, für die es in Nordrhein-Westfalen vergleichbare Beamtinnen und Beamte gibt, nur die vorgenommenen linearen Anpassungen der Entgelte um einen bestimmten Prozentsatz erfasst. Es wird als Basisjahr 2009 gleich 100 gesetzt und die jeweilige prozentuale Veränderung des kommenden Jahres auf den jeweiligen Wert angewandt (s. **Tabellensatz 3**). Daraus ergibt sich im Ergebnis für das Jahr 2024 ein Tarifindex von 133,40.

Die Ergebnisse für den ersten Parameter, den Vergleich zwischen dem Tarifindex einerseits und dem Besoldungsindex andererseits, sind für die Besoldungsordnungen A, B, R, W, C und H aufgeteilt nach den drei zur Ermittlung des Besoldungsindex gebildeten Gruppen ausgewiesen in dem **Tabellensatz 1, Spalte 4** „Abstand TI zu BI“.

Um ihre Entwicklung in den letzten 15 Jahren zu vergleichen, wird die Abweichung beider Indexwerte des betreffenden Jahres wie zuvor bereits dargestellt berechnet:

$$\text{Abweichung in Prozent} = \frac{\text{Tarifindex} - \text{Besoldungsindex}}{\text{Besoldungsindex}} \times 100$$

Die maßgebende Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen in Relation zur Besoldungsentwicklung in Höhe von 5 Prozent wird mit Werten von 0,02 Prozent (Gruppe A), 2,99 Prozent (Gruppe B) und 3,00 Prozent (Gruppe C) nicht erreicht. Die Prüfung des Überlappungszeitraumes führt ebenso nicht zu einer Erfüllung des Parameters. Es wird insofern auf die Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen verwiesen (LT-Drs. 17/6681). Hinsichtlich der Besoldungsanpassung im Jahr 2024 wird daher der erste Parameter nicht erfüllt.

(2) Zweiter Parameter:

Auch der zweite Parameter ist im Jahr 2024 nicht erfüllt. Zwar liegt die Abweichung entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung eines Zeitraums von 15 Jahren bezogen auf das Jahr 2024 mit Werten von 7,33 Prozent (Gruppe A), 10,51 Prozent (Gruppe B) und 10,52 Prozent (Gruppe C) über dem Schwellenwert von 5 Prozent (s. **Tabellensatz 1, Spalte 7**), jedoch führt eine Betrachtung des Überlappungszeitraumes der Jahre 2004 bis 2019 zu einer Unterschreitung des Schwellenwertes (vgl. LT-Drs. 17/6681). Die Überschreitung des Schwellenwertes im 15-Jahres-Zeitraum bezogen auf das Jahr 2024 ist insofern nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auf statistische Ausreißer zurückzuführen und damit unbeachtlich (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u.a., Rn. 103 bis 105; Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 20/09, Rn. 82).

Hinsichtlich der Ermittlung des Nominallohnindex in Nordrhein-Westfalen (**Tabellensatz 4**) ist Folgendes zu berücksichtigen:

In seiner Entscheidung vom 5. Mai 2015 zur Amtsgemessenheit der Richterbesoldung in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003 hat das Bundesverfassungsgericht die Entwicklung der Richterbesoldung im Zeitraum 1988 bis 2003 verglichen mit dem Nominallohnindex des Landes Nordrhein-Westfalen im selben Zeitraum. Es führt eine Ex-post-Betrachtung durch, um zu beurteilen, ob die Besoldung in einem vergangenen Jahr verfassungswidrig war. Daher stehen dem Bundesverfassungsgericht bereits alle Vergleichsparameter für die entsprechenden Jahre zur Verfügung. Bei einer Besoldungsanpassung ist hingegen zu überprüfen, ob die zu verabschiedende Besoldungsanpassung, die insbesondere einen zukünftigen Zeitraum betrifft, dem Alimentationsprinzip entsprechen wird. Da für diesen Zeitraum naturgemäß noch keine Daten für einige der volkswirtschaftlichen Parameter wie den Nominallohnindex und den Verbraucherpreisindex zur Verfügung stehen, wird auf Prognosewerte zurückgegriffen.

Für die Jahre bis 2022 werden für den Nominallohnindex die Werte der Statistik des Statistischen Bundesamtes "Entwicklung der Nominallöhne nach Bundesländern", erschienen am 30. Mai 2023) zugrunde gelegt. Der Nominallohnindex für Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2023 wurde unmittelbar von IT.NRW zur Verfügung gestellt.

Zur Ermittlung des Nominallohnindex werden für die Jahre 2024 und 2025 in Nordrhein-Westfalen Prognosewerte zugrunde gelegt, nämlich diejenigen zu den bundesweiten Steigerungen der Bruttolöhne und -gehälter je Beschäftigten. Zu entnehmen sind diese der 147. Gemeinschaftsdiagnose der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose, welche sich aus verschiedenen Wirtschaftsforschungsinstituten zusammensetzt und regelmäßig im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eine Analyse der Entwicklung der Weltwirtschaft und der deutschen Wirtschaft erstellt (Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2023, https://gemeinschaftsdiagnose.de/wp-content/uploads/2023/10/IfW_Kiel_GD_2_2023_RZ_3_web.pdf).

Die Differenz zwischen der Entwicklung des modifizierten Besoldungsindex und der Entwicklung des Nominallohnindex in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum von 2009 bis 2024 ist in der **Spalte 7 des Tabellensatzes 1** „Abstand NLI zu mod. BI“ dargestellt.

(3) Dritter Parameter:

Auch der dritte Parameter ist im Betrachtungsjahr 2024 nicht erfüllt. Die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung eines Zeitraums von 15 Jahren bezogen auf das Jahr 2024 erreicht nicht die Höhe von 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a., Rn. 106 bis 108; Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 20/09 u.a., Rn. 85 bis 87).

Bei der Ermittlung des Verbraucherpreisindex in Nordrhein-Westfalen (**Tabellensatz 5**) sowie des Abstands zwischen Verbraucherpreisindex und Besoldungsentwicklung ist – wie schon bei der Ermittlung des Nominallohnindex – Folgendes zu berücksichtigen:

In seiner Entscheidung vom 5. Mai 2015 zur Amtsgemessenheit der Richterbesoldung in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003 hat das Bundesverfassungsgericht die Entwicklung der Richterbesoldung in den vorhergehenden 15 Jahren einschließlich dem zu überprüfenden Jahr mit einem Index für die Entwicklung der Verbraucherpreise im Land Nordrhein-Westfalen im selben Zeitraum verglichen.

Entsprechend wird in den vorliegenden Berechnungen für die bereits abgeschlossenen Jahre bis 2023 ein Wert des Statistischen Landesamtes IT.NRW (Statistische Berichte, Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen, Dezember 2023, zuletzt aktualisiert am 6. Februar 2024) verwendet.

Für die Jahre 2024 und 2025 werden wie schon bei der Ermittlung des Nominallohnindex bundesweite Prognosewerte zugrunde gelegt. Diese sind ebenfalls der 147. Gemeinschafts-diagnose Herbst 2023 zu entnehmen.

Die Abweichung zwischen der Entwicklung der Verbraucherpreise und der Besoldungs-entwicklung in Nordrhein-Westfalen liegt für das Jahr 2024 im relevanten 15-Jahres-Zeitraum in allen Besoldungsgruppen unterhalb von 5 Prozent der erhöhten Besoldung, nämlich bei 1,01 Prozent (Gruppe A), 4,01 (Gruppe B) und 4,01 (Gruppe C). Insoweit wird auf die letzte Spalte des **Tabellensatzes 1** verwiesen. Die Prüfung des Überlappungszeitraumes führt ebenso nicht zu einer Erfüllung des Parameters (vgl. LT-Drs. 17/6681).

(4) Vierter Parameter:

Auch der vierte Parameter ist im Betrachtungsjahr 2024 nicht erfüllt. So ergibt der systeminterne Besoldungsvergleich, dass weder eine relevante Abschmelzung der Abstände zwischen vergleichbaren Besoldungsgruppen zu verzeichnen ist. Noch ist der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf unterschritten.

(aa) Entwicklung der Abstände zwischen vergleichbaren Besoldungsgruppen

In einem ersten Schritt erfolgt die Überprüfung des vierten Parameters, eine Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren, durch Vornahme eines systeminternen Besoldungsvergleichs. Die Auswahl der vergleichsweise gegenüber gestellten Besoldungsgruppen folgt der Systematik des Bundesverfassungsgerichtes (Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a., Rn. 174).

Im ersten Teil des **Tabellensatzes 6** (Abstandsberechnung für das Jahr 2024) ist jeweils der Abstand in Prozent zwischen dem 12-fachen des jeweiligen höchsten monatlichen Endgrundgehalts des Kalenderjahrs zuzüglich der Strukturzulage im Prüfwahljahr (2024) und im Basisjahr (2019) ausgewiesen. Der im ersten Teil des **Tabellensatzes 6** ausgewiesene Prozentsatz ermittelt sich entsprechend der Berechnung des Bundesverfassungsgerichtes wie folgt:

Die Differenz der Berechnungsgrundlage der höheren Besoldungsgruppe und der Berechnungsgrundlage der niedrigeren Vergleichsbesoldungsgruppe ist zu dividieren durch die Berechnungsgrundlage der höheren Besoldungsgruppe; das Ergebnis ist mit 100 zu multiplizieren, also z.B. Abstand R 1 zu A 5 = $((R\ 1 \cdot A\ 5) : R\ 1) \times 100$.

Im zweiten Teil des **Tabellensatzes 6** ist die Veränderung bzw. Verringerung der Abstände in Prozent zwischen dem Basisjahr und dem Prüfwahljahr dargestellt.

Der dergestalt vollzogene systeminterne Besoldungsvergleich weist beim Vergleich der Jahre 2019 und 2024 bei den einzelnen Vergleichsbesoldungsgruppen Abschmelzungen von unter 10 Prozent (maximal - 6,21 Prozent) aus.

(bb) Gewährleistung des erforderlichen Abstandes der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf

In einem ersten Schritt wird im Rahmen des vierten Parameters zudem die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf überprüft.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes muss die Nettoalimentation der Beamtinnen und Beamten mindestens 15 Prozent über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf liegen (Mindestalimentation). Mit seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a.) hat das Bundesverfassungsgericht seine Maßgaben zur Ermittlung des

erforderlichen Abstandes der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf von Beamten- und Richterfamilien mit zwei Kindern sowie für dritte und weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kinder konkretisiert. Diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurde durch das Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. September 2021 (GV.NRW 2021, S. 1075 – 1083) sowie durch das Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV.NRW 2022, S. 389 – 402) für das Land Nordrhein-Westfalen umgesetzt.

Die Ermittlung der erforderlichen Mindestalimentation für die vierköpfige Familie sowie für die dritten und weiteren im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder erfolgte durch zwei unterschiedliche Methoden.

Die Ermittlung des Abstandes der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf erfolgte bei der sogenannten vierköpfigen Familie entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes durch eine Gegenüberstellung der Jahresnettoalimentation einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten der untersten Besoldungsgruppe mit zwei im Familienzuschlag zu berücksichtigen Kindern mit dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf einer entsprechenden Vergleichsfamilie (BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 72). Für die dritten und weiteren Kinder hingegen wurde der Abstand der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes isoliert, durch einen Vergleich der auf die dritten und weiteren Kinder entfallenden Anteile am Familienzuschlag mit dem auf ein Kind entfallenden grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf ermittelt.

Die sich nach Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ergebende, aktuell geltende Rechtslage beruht auf dem derzeit dem Landesbesoldungsgesetz als Bezugsgröße zugrundeliegenden traditionellen Familienbild der Alleinverdienerfamilie. Bei diesem Familienbild handelt es sich jedoch nicht um ein zwangsläufiges oder vom Bundesverfassungsgericht als solches vorgegebenes Leitbild der Beamtenbesoldung (BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 47).

Das traditionelle Familienbild der Alleinverdienerfamilie als Bezugsgröße wird aufgrund der geänderten tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnisse nunmehr zugunsten des Familienbildes einer Mehrverdienerfamilie aufgegeben. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Ehegattin, der Ehegatte, die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragene Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der Beamtin oder des Beamten über ein eigenes monatliches Nettoeinkommen in mindestens der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze für eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) verfügt, mit welchem sie oder er zum Unterhalt der gesamten Familie, einschließlich aller im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder, beiträgt und damit bei der Bemessung des erforderlichen Abstandes der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf zu berücksichtigen ist. Sofern ein solches Einkommen nicht oder ein geringeres Einkommen vorhanden ist, wird im Einzelfall die Gewährleistung des erforderlichen Abstandes zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf auf Antrag durch die Gewährung eines mit diesem Gesetz neu geschaffenen Ergänzungszuschlages zum Familienzuschlag (§ 71b des Landesbesoldungsgesetzes) sichergestellt. In Folge des angepassten Familienbildes wird nunmehr auch die bisher erfolgte gesonderte Ermittlung des Abstandes der Nettoalimentation dritter und weiterer im Familienzuschlag zu berücksichtigender Kinder zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf – entsprechend der Ermittlung der erforderlichen Mindestalimentation bei der vierköpfigen Familie – auf die Ermittlung der erforderlichen Mindestalimentation der Gesamtfamilie der Beamtin oder des Beamten einschließlich aller im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Personen umgestellt.

Die nachfolgende Darstellung der methodischen Ermittlung des gebotenen Mindestabstandes der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf erfolgt anhand des Beispiels einer vierköpfigen sowie einer siebenköpfigen Familie, da die Einhaltung der Mindestalimentation in diesen Konstellationen systemimmanent deren Einhaltung auch in den darunterliegenden Familienkonstellationen sowie auch bei ledigen Beamtinnen und Beamten gewährleistet.

[1] Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes

Die Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes erfolgt im Wege einer typisierenden Betrachtung, bei der solche Bedarfe unberücksichtigt bleiben, die auf atypischen Sonderfällen beruhen oder deren Höhe sich nur im Bagatellbereich bewegt (BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 52).

[a] Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Entsprechend des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes wird zunächst der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Familie berücksichtigt (BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 54).

Bei der Bemessung des Regelbedarfes zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Familie wird für die in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Erwachsenen gemäß § 20 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch jeweils der Regelbedarf nach der Bedarfsstufe 2 angesetzt. Dieser beträgt für das Jahr 2024 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch 506,00 Euro.

Für die im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder erfolgt eine Berücksichtigung der in §§ 20, 23 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geregelten Regelbedarfe von Kindern und Jugendlichen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach der im Existenzminimumbericht der Bundesregierung (vgl. BT-Drs. 19/5400 S. 6) etablierten Berechnungsmethode. Hiernach werden die Regelbedarfssätze der altersabhängigen Regelbedarfsstufen mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet.

Für die Gewichtung werden zunächst die auf die Altersstufen entfallenden Regelbedarfsstufen ermittelt. Dabei gilt im Jahr 2024 für Kinder unter 6 Jahren die Regelbedarfsstufe 6, für Kinder von 6 bis 14 Jahren die Regelbedarfsstufe 5 und für Kinder vom 14. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres die Regelbedarfsstufe 4. Die Beträge der auf die einzelnen Regelbedarfsstufen entfallenden Regelbedarfssätze werden anschließend mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet, d.h., es wird ein jährlicher Durchschnittswert gebildet, der die Regelbedarfssätze eines Kindes bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres anteilig abbildet.

Methodik zu Gewichtung des Regelbedarfes	
	6 / 18 Jahre x Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 6
+	8 / 18 Jahre x Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 5
+	4 / 18 Jahre x Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 4
=	gewichteter Regelbedarf

Für das Jahr 2024 ergibt sich hiernach gemäß der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch pro Kind ein gewichteter Regelbedarf von 397,00 Euro.

Demnach ergeben sich für die Familien mit zwei Kindern (vierköpfige Familie) und Familien mit fünf Kindern (siebenköpfige Familie) folgende zu berücksichtigende Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes:

Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes	
Vierköpfige Familie	Siebenköpfige Familie
2 x Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 2 (2 x 506,00 Euro)	2 x Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 2 (2 x 506,00 Euro)
+ 2 x gewichteter Regelbedarf (2 x 397,00 Euro)	+ 5 x gewichteter Regelbedarf (5 x 397,00 Euro)
= <u>1.806,00 Euro</u>	= <u>2.997,00 Euro</u>

[b] Bedarfe für Unterkunft

Die grundsicherungsrechtlichen Bedarfe für Unterkunft nach § 22 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes berücksichtigt, indem die anzusetzenden Kosten der Unterkunft aus dem Wohngeldrecht abgeleitet und nach dem um 10 Prozent erhöhten Höchstbetrag der Mietstufe des Wohngeldgesetzes berücksichtigt werden, der die Gemeinde, in der die Beamtin, der Beamte, die RichterIn oder der Richter mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, zugeordnet ist (vgl. BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u.a., Rn. 75). Die jeweils zugrunde gelegten Höchstbeträge ergeben sich aus der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung der Anlage 1 des Wohngeldgesetzes. Zusätzlich wird bei den Bedarfen für Unterkunft die zum 1. Januar 2023 eingeführte Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 des Wohngeldgesetzes berücksichtigt.

Für die Bemessung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes ergeben sich in Abhängigkeit von der Mietstufe damit folgende monatliche Bedarfe für Unterkunft:

Monatliche Bedarfe für Unterkunft nach Mietstufen in Euro							
Mietstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Vierköpfige Familie	676,80	759,30	844,00	941,90	1.034,30	1.128,90	1.238,90
Siebenköpfige Familie	956,30	1.074,00	1.198,30	1.338,00	1.463,40	1.614,10	1.770,30

[c] Bedarfe für Heizung

Die gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf enthaltenen Bedarfe für Heizung werden, entsprechend der Methodik des Bundesverfassungsgerichtes, auf Grundlage des im Internet abrufbaren bundesweiten Heizkostenspiegels (www.heizspiegel.de) ermittelt. Dieser weist jährliche nach Energieträger und Größe der Wohnanlage gestaffelte Vergleichswerte der Heizkosten je Quadratmeter aus, die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes im Regelfall als Richtwerte für angemessene Heizkosten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch angesehen werden können (vgl. BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 62 ff.).

Da der Heizkostenspiegel für das Jahr 2024 noch keine Werte ausweist, werden die Werte des Jahres 2023 herangezogen und mit einer fiktiven Steigerungsrate, entsprechend der durchschnittlichen Erhöhung der letzten zehn Jahre, von 7,15 Prozent indiziert.

Indexierter Jahreshöchstwert 2024 für Heizkosten pro qm
39,61 Euro x 107,15 Prozent
= <u>42,44 Euro</u>

Der sich hiernach ergebende Jahreshöchstwert wird für die Ermittlung der Bedarfe für Heizung in Monatsbeträge umgerechnet und mit 50 qm Wohnfläche für einen Erwachsenen und mit je 15 qm Wohnfläche für jede weitere Person angesetzt. Grundlage für die angesetzten Wohnflächen ist Ziffer 8.2 der Wohnraumnutzungsbestimmungen, Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 12. Dezember 2009 (MBI. NRW 2010 S. 6).

Hiernach wird folgender monatlicher Bedarf für Heizung angesetzt:

Monatliche Bedarfe für Heizung	
Vierköpfige Familie	Siebenköpfige Familie
(50 qm + 3 x 15 qm) x (42,44 Euro / 12)	(50 qm + 6 x 15 qm) x (42,44 Euro / 12)
<u>= 335,98 Euro</u>	<u>= 495,13 Euro</u>

[d] Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Bedarfe für Bildung und Teilhabe)

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zählen zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes im Ausgangspunkt auch sämtliche vom Sozialgesetzgeber gesondert über den Regelbedarf hinaus erfassten Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für Bildung und Teilhabe (vgl. BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 64). Nur wenn feststeht, dass bestimmte Bedarfe auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind und nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, können sie außer Ansatz bleiben (vgl. BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 67). Zur Ermittlung eines realitätsgerechten Wertes sind die Ausgaben mit der Zahl derjenigen Leistungsberechtigten ins Verhältnis zu setzen, die den jeweiligen Bedarf tatsächlich geltend machen. Fallen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, wie etwa der Schulbedarf oder Klassenfahrten, ist wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt zu bilden (vgl. BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 67).

Entsprechend dieser Vorgaben werden bei der Ermittlung des auf die Kinder entfallenden grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes als gesonderte Bedarfe

- der Bedarf für (Schul-)Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten nach § 28 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
- der persönliche Schulbedarf nach § 28 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
- der Bedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- und der Bedarf für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 28 Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

berücksichtigt.

Da in der Vergangenheit Bedarfe für Schülerbeförderung und Lernförderung nur in sehr geringem Umfang geltend gemacht wurden, werden diese Bedarfe außer Betracht gelassen, da sie auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind.

Daten zu den Ausgaben für Bildung und Teilhabe und zur Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, die den jeweiligen Bedarf tatsächlich geltend gemacht haben, liegen aktuell weder für das Jahr 2024 noch für das Jahr 2023 vor. Zur Ermittlung eines realitätsgerechten Wertes für das Jahr 2024 wird daher der Wert des Jahres 2022 ermittelt und für die Jahre 2023 und 2024 je um die durchschnittliche jährliche Erhöhung der Beträge der Jahre 2016 bis 2019 fortgeschrieben. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Erhöhung bleiben die Jahre vor 2016 außer Betracht, da die Statistik der Bundesagentur für Arbeit „Bildung und Teilhabe - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Zeitreihe Jahreszahlen)“ erstmals für das Jahr 2016 veröffentlicht wurde. Die Jahre 2020 und 2021 bleiben unberücksichtigt, da in diesen Jahren aufgrund der pandemischen Lage die Beträge für Bildung und Teilhabe als in atypischer Weise rückläufig anzusehen sind.

Es werden folgende Datenquellen herangezogen:

- Berichte des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein-Westfalen der Jahre 2016 bis 2019 (LT-Vorlagen 17/144, 17/1087, 17/2375, 17/4196). Der Bericht wurde letztmalig im Jahr 2021 veröffentlicht. Die Daten für das Jahr 2022 wurden vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt.
- Statistiken der Bundesagentur für Arbeit „Bildung und Teilhabe - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Zeitreihe Jahreszahlen)“ der Jahre 2016 bis 2019 und 2022 (https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheft-suche_Formular.html?nn=1524064&topic_f=but-zr., abgerufen am 06.03.2024).

Die Berichte zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Nordrhein-Westfalen stellen die Entwicklung der Ausgaben für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gemäß § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie § 6b des Bundeskindergeldgesetzes der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen dar. Die in den Berichten ausgewiesenen Pro-Kopf-Ausgaben wurden unter Rückgriff auf alle in Nordrhein-Westfalen in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen unter 25 Jahren errechnet. Da die Ausgaben nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes aber mit der Zahl derjenigen Leistungsberechtigten ins Verhältnis zu setzen sind, die den jeweiligen Bedarf tatsächlich geltend gemacht haben, wird ergänzend auf die monatlichen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit „Bildung und Teilhabe - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Zeitreihe Jahreszahlen)“ zurückgegriffen, denen der Bestand der Leistungsberechtigten mit Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe untergliedert nach Leistungsarten entnommen werden kann.

Um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zu erfüllen und einen realitätsgerechten Ansatz zu ermitteln, werden die Ausgaben für die verschiedenen Bedarfe ins Verhältnis zu der Anzahl der Leistungsberechtigten mit festgestelltem Anspruch auf den jeweiligen Bedarf gesetzt. Die so ermittelten Pro-Kopf-Ausgaben werden nach Lebensjahren gewichtet und es werden monatliche Gesamtbeträge gebildet. Während die Leistungen für (Schul-)Ausflüge, Klassenfahrten und persönlichen Schulbedarf überwiegend nur für Schülerinnen und Schüler vom 6. bis 18. Lebensjahr (12 Jahre) anfallen, wird mit dem Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfG, v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 143) davon ausgegangen, dass der Bedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bereits ab dem 3. Lebensjahr besteht (15 Jahre). Der Bedarf für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird bis zum 18. Lebensjahr gewährt (18 Jahre).

Es ergibt sich für das Jahr 2024 ein monatlicher Bedarf für Bildung und Teilhabe pro Kind in Höhe von 55,39 Euro.

[e] Staatlicherseits zu vergünstigten „Sozialtarifen“ gewährte Dienstleistungen (geldwerte Vorteile)

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zählen zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf nicht nur als solche bezeichnete Grundsicherungsleistungen, sondern auch geldwerte Vorteile, die Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern durch die vergünstigte Gewährung bestimmter staatlicher Dienstleistungen entstehen (vgl. BVerfG v 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 69). Erfasst werden alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimum zählen oder über dieses hinausgehen, und unabhängig davon, ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- bzw. Dienstleistungen erbracht werden (vgl. BVerfG v 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 50). Auch insoweit ist der Gesetzgeber gefordert, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, um Art und Ausmaß der geldwerten Vorteile zu ermitteln und die Höhe der Besoldung diesen kontinuierlich in gebotenum Umfang anzupassen (vgl. BVerfG v 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 71).

In Umsetzung dieser Vorgaben werden bei der Bemessung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes auch geldwerte Vorteile berücksichtigt, die im Wesentlichen entstehen durch:

- Vergünstigungen bei Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Angeboten im Bereich Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur (z.B. Museen, Theater, Opernhäuser, Schwimmbäder, Bibliotheken, Zoologische Gärten usw.),
- die Befreiung von im Rahmen der Lernmittelfreiheit an die Schulträger zu entrichtenden Eigenanteilen,
- die Befreiung von der Entrichtung von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, der Kindertagespflege und im offenen Ganztags sowie
- Vergünstigungen bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln („Sozialticket“).

Da für das Jahr 2024 keine flächendeckend aussagekräftigen Daten zu den von Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern vergünstigt in Anspruch genommenen Dienstleistungen erhoben werden konnten, wird die Höhe der auf einen Erwachsenen und auf ein Kind entfallenden geldwerten Vorteile anhand vorhandener Daten und Statistiken wie nachfolgend dargestellt entwickelt.

Vergünstigte Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur:

In den Bereichen Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur werden Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern in einigen öffentlichen Einrichtungen oder bei öffentlichen Angeboten Vergünstigungen gewährt (z.B. vergünstigte Nutzungsentgelte beim Besuch von Freizeiteinrichtungen). Der geldwerte Vorteil, der sich aus diesen vergünstigten staatlichen Dienstleistungen ergibt, wird aus den für diese Bereiche im Regelbedarf für eine verheiratete erwachsene Person (Regelbedarfsstufe 2) und im jeweiligen Regelbedarf für ein Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Regelbedarfsstufen 4 bis 6) zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen veranschlagten Beträgen sowie einer bei Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen pauschal angenommenen Vergünstigung von 30 Prozent ermittelt.

Bei der Festsetzung der Regelbedarfe zieht der Sozialgesetzgeber eigens zur Festsetzung der Regelbedarfe erstellte Sonderauswertungen zu den im 5-Jahres-Turnus erscheinenden Einkommens- und Verbrauchsstichproben (EVS) heran. Diese enthalten nicht nur den Gesamtbetrag aller regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, sondern weisen die

Verbrauchsausgaben, die den einzelnen regelbedarfsrelevanten Bereichen – so auch den Bereichen Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur – zuzuordnen sind, gesondert aus.

Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils, der Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern durch die Inanspruchnahme vergünstigter staatlicher Dienstleistungen entsteht, wird zunächst ermittelt, wie hoch die in den Regelbedarfen der Regelbedarfsstufe 2 (verheiratete erwachsene Person) und der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 (Kind unter 18 Jahren) veranschlagten Beträge für Ausgaben betreffend Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur sind. Hierzu werden die Werte der in den Sonderauswertungen ausgewiesenen entsprechenden Bedarfspositionen jeweils in das Verhältnis zu den regelbedarfsrelevanten Gesamtverbrauchsausgaben gesetzt.

Für verheiratete erwachsene Personen wird der errechnete prozentuale Anteil mit dem für das Jahr 2024 maßgeblichen Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 2 multipliziert, um die im aktuell geltenden Regelbedarf zur Verfügung stehenden Beträge zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur zu ermitteln.

Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird der sich jeweils ergebende prozentuale Anteil an den regelbedarfsrelevanten Gesamtverbrauchsausgaben sodann auf die unterschiedlichen Regelbedarfe der Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 angewandt, um zu ermitteln, welche Beträge für die Inanspruchnahme von vergünstigten Dienstleistungen im jeweiligen Regelbedarfssatz der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 im Jahr 2024 zur Verfügung stehen. Da sich jeweils drei nach Altersklassen unterschiedliche Beträge (Betrag für die Regelbedarfsstufe 4, 5 und 6) ergeben, wird entsprechend der Methodik bei den Regelbedarfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes eine Gewichtung vorgenommen und ein einheitlicher gewichteter monatlicher Gesamtbetrag für das Jahr 2024 gebildet.

Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils wird nach stichprobenartigen Prüfungen der Vergünstigungskataloge von „Sozial-Pässen“ exemplarisch ausgewählter nordrhein-westfälischer Kommunen pauschalierend davon ausgegangen, dass der für die Inanspruchnahme vergünstigter Dienstleistungen zur Verfügung stehende Betrag 70 Prozent des Betrages ausmacht, den Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter für sich, ihre Ehepartnerinnen oder Ehepartner und ihre Kinder aufwenden müssten, um dieselben Dienstleistungen zu erhalten. Der bei verheirateten erwachsenen Personen und Kindern, die Leistungen der Grundsicherung beziehen, aufzuwendende Minderbetrag von pauschal 30 Prozent wird als geldwerter Vorteil angesetzt.

Zugunsten der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter wird der jeweils für verheiratete erwachsene Personen und Kinder ermittelte monatliche Gesamtbetrag vollständig bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils berücksichtigt, obwohl die im Regelbedarf vorgesehenen (Ausgaben-)Beträge für Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur tatsächlich nicht nur für Angebote des öffentlichen Sektors, sondern in großen Teilen auch für Dienstleistungen der Privatwirtschaft (z.B. private Schwimmbäder) ausgegeben werden dürften.

Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung von Eigenanteilen für Lernmittel:

Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger werden durch die kommunalen Schulträger regelmäßig von der Pflicht zur Entrichtung von Eigenanteilen im Rahmen der Lernmittelfreiheit befreit. Die hierdurch entstehenden geldwerten Vorteile werden unter Rückgriff auf die in der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Absatz 5 des Schulgesetzes geregelten Beträge ermittelt. Da die Verordnung nach Schulformen differierende (Höchst-)Durchschnittsbeträge festsetzt, wird verallgemeinernd angenommen, dass ein Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs durchschnittlich vier Lebensjahre in der Primarstufe, sechs Lebensjahre in der Sekundarstufe I und zwei Lebensjahre in der Sekundarstufe II verbringt. Der sich so für das Jahr ergebende Betrag wird entsprechend

der Methodik zur Gewichtung der Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewichtet und als geldwerter Vorteil berücksichtigt.

Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung:

Da die für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, der Kindertagespflege und im offenen Ganztage zu entrichtenden Elternbeiträge aufgrund der den Trägern der jeweiligen Betreuungsangebote eingeräumten Gestaltungsspielräume stark differieren, wird zur Ermittlung der durch die Beitragsbefreiung entstehenden geldwerten Vorteile auf die Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 (EVS 2018) für das Land Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Diese enthält auch Aussagen zu den (Konsum-)Ausgaben privater Haushalte für Kinderbetreuungskosten nach Haushaltsgrößen (Personenanzahl). Aus der Differenz der monatlichen Ausgabenbeträge für „Gebühren und Kinderbetreuungskosten“ eines Haushalts mit vier oder drei Personen und eines Haushalts mit drei oder zwei Personen ergibt sich jeweils der Betrag, der durchschnittlich für die Kinderbetreuung des ersten und des zweiten Kindes aufgewandt werden muss. Die so errechneten Beträge werden als geldwerter Vorteil angesetzt. Da sich die Beitragserhebung nach der Leistungsfähigkeit und damit nach der Einkommenshöhe (Stafelung) der Eltern richtet, werden die Beträge der letzten EVS 2018 für das Jahr 2024, für das keine EVS vorliegt, anschließend entsprechend der jeweiligen Nominallohnentwicklung in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben.

Vergünstigte Dienstleistungen im Bereich Verkehr:

Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern werden von den Verkehrsbetrieben sogenannte Sozialtickets vergünstigt zur Verfügung gestellt, die gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) aus öffentlichen Mitteln gefördert werden. Der geldwerte Vorteil, der sich aus diesen vergünstigten Tickets ergibt, wird – entsprechend der Methodik für die Bereiche Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur – aus den für Verkehr im Regelbedarf veranschlagten Beträgen für eine verheiratete erwachsene Person (Regelbedarfsstufe 2) sowie einer bei Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen pauschal angenommenen Vergünstigung von 30 Prozent ermittelt.

Die Sonderauswertung zur EVS 2018 weist die Verbrauchsausgaben, die auf fremde Verkehrsdienstleistungen entfallen, gesondert aus. Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils, der Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern durch die Inanspruchnahme von Sozialtickets entsteht, wird der Wert der in der Sonderauswertung zur EVS ausgewiesenen entsprechenden Bedarfspositionen jeweils in das Verhältnis zu den regelbedarfsrelevanten Gesamtverbrauchsausgaben gesetzt.

Für verheiratete erwachsene Personen wird der errechnete prozentuale Anteil mit dem für das Jahr 2024 maßgeblichen Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 2 multipliziert, um die im aktuell geltenden Regelbedarf zur Verfügung stehenden Betrag zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Bereich Verkehr zu ermitteln.

Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger sind nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag von der Entrichtung des Rundfunkbeitrages befreit. Der sich hieraus ergebende geldwerte Vorteil wurde bei der Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes anteilig auf die volljährigen Personen des Haushaltes aufgeteilt.

Aus der Summe der zuvor dargestellten und im Einzelnen berücksichtigten geldwerten Vorteile wird für das Jahr 2024 ein monatlicher Gesamtbetrag gebildet. Hiernach ergeben für das Jahr 2024 folgende Beträge:

Gesamtbetrag der geldwerten Vorteile pro Monat	
Vierköpfige Familie	Siebenköpfige Familie
188,15 Euro	235,79 Euro

[2] Ermittlung der Nettoalimentation

Die Jahresnettoalimentation für das Jahr 2024 wird entsprechend der Methodik des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 72 ff.) nach folgendem Schema berechnet:

Berechnung der Jahresnettoalimentation	
	Jahresbruttobezüge ¹ <i>Jahresgrundgehalt der ersten mit einem Betrag belegten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 5</i> <i>Amtszulage</i> <i>Allgemeine Stellen- oder Strukturzulage</i> <i>Familienzuschlag</i> <i>Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Jahr 2024</i>
-	Steuerabzug <i>Lohnsteuer</i>
-	Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung
+	Erstattungsbetrag für Beiträge zur Krankenversicherung nach § 12a Satz 2 der Beihilfenverordnung NRW
+	Kindergeld
=	Jahresnettoalimentation

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes wird bei der Berechnung der Jahresbruttobezüge das Endgrundgehalt der niedrigsten mit einem Wert belegten Erfahrungsstufe herangezogen. Neben dem Endgrundgehalt werden zudem sämtliche Bezügebestandteile berücksichtigt, die allen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe gewährt werden (vgl. BVerfG, v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 Rn. 73 f.). Dies sind in der Besoldungsgruppe A 5 neben der Amtszulage, die Strukturzulage, die Familienzuschläge sowie die Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise für das Jahr 2024.

Von den Jahresbruttobezügen werden zur Berechnung der Jahresnettobezüge die gesetzlichen Lohnsteuerbeträge unter Zugrundelegung der Lohnsteuerklasse 3 abgezogen. Der Lohnsteuerabzug erfolgt unter Berücksichtigung des nach dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) steuerlich absetzbaren Anteils der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (sog. „BEG-Anteil“).

Zur Ermittlung der Jahresnettoalimentation werden nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 76 f.) auch die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug gebracht. Die angesetzten Beiträge für das Jahr 2024 beruhen auf einer Fortschreibung der vom Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. mitgeteilten vorläufigen durchschnittlichen Versicherungsbeiträge für eine die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzende Krankenversicherung und den durchschnittlichen Beiträgen zur Pflegeversicherung des Jahres 2022 (30-jährige/r Beamtin/Beamter, Versicherungsbeginn mit 25 Jahren und damit fünf Jahre vor Auswertungsjahr, Beihilfe 70 Prozent; 30-jährige/r Partner/in, Versicherungsbeginn mit 25 Jahren und damit fünf Jahre vor Auswertungsjahr, Beihilfe 70 Prozent;

¹ Unter Berücksichtigung unterjähriger Besoldungsanpassungen.

sechsjähriges Kind, Versicherungsbeginn fünf Jahre vor Auswertungsjahr, Beihilfe 80 Prozent; zehnjähriges Kind, Versicherungsbeginn fünf Jahre vor Auswertungsjahr, Beihilfe 80 Prozent). Für die Fortschreibung der Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge wurden die durchschnittlichen Beitragserhöhungen der jeweils vier vorangegangenen Jahre herangezogen.

Monatliche Beiträge in Euro			
Krankenversicherung			Pflegeversicherung ²
Beamter/in,	Ehegatte/in	je Kind	je Elternteil
241,00	231,00	39,00	59,00

Für die Aufwendungen für die Krankenversicherung wird den Beihilfeberechtigten ein steuerfreier Zuschuss von monatlich 12,50 Euro gewährt, der ebenfalls bei der Berechnung der Nettoalimentation berücksichtigt wird.

[3] Einkommen der Ehegattin oder des Ehegatten

Bei der Bemessung des Abstandes der Nettoalimentation wird ein Nettoeinkommen der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners der Beamtin oder des Beamten in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze für eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) von derzeit monatlich 538,00 Euro berücksichtigt.

[4] Wahrung des gebotenen Mindestabstandes

Der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand der Nettoalimentation von mindestens 15 Prozent zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf wird, auf Grundlage der oben dargelegten Methodik zur Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes und der Nettoalimentation, in der untersten sowie allen weiteren Besoldungsgruppen gewahrt.

(5) Fünfter Parameter:

Schließlich ist auch der fünfte Parameter nicht erfüllt, der einen Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der übrigen Länder (streitgegenständliche Besoldung mindestens 10 Prozent unter dem Durchschnitt des Bundes und der übrigen Länder) vorsieht.

Das Bundesverfassungsgericht weist im Zusammenhang mit dem fünften Parameter auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Besoldung und Versorgung hin, stellt aber zugleich fest, dass eine unbegrenzte Auseinanderentwicklung der Bezüge im Bund und in den Ländern nicht von dieser Kompetenz gedeckt wäre. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der Überprüfung des fünften Parameters ein Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der übrigen Länder vorzunehmen. Die jährliche Bruttobesoldung für den Vergleich errechnet sich unter Berücksichtigung unterjähriger Besoldungsanpassungen aus dem Grundgehalt der Endstufe, der sog. allgemeinen Stellenzulage (in Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juli 2016 als Strukturzulage bezeichnet) sowie etwaigen Einmal- und Sonderzahlungen.

Der „Bund-Länder-Vergleich zum 31. Dezember 2023“ (**Tabellensatz 7**) umfasst alle Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B sowie die Besoldungsgruppen R 1 bis R 10. Das Zahlenmaterial basiert auf Jahresübersichten, die auf der Grundlage einer Vereinbarung der für das Besoldungsrecht im Bund und in den Ländern zuständigen Fachreferenten auf Ministerialebene erstellt wurden.

² Kinder sind in der Pflegeversicherung beitragsfrei.

Einen Maßstab für einen noch zulässigen Abstand hat das Bundesverfassungsgericht nur für den Vergleich mit den übrigen Ländern bestimmt. Wendet man diesen Maßstab für den Vergleich mit den übrigen Ländern an, kommt man zu folgendem Ergebnis:

Zum Stand 31. Dezember 2023 lag die jährliche Bruttobesoldung einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters in Nordrhein-Westfalen in keinem Fall um mindestens 10 Prozent unter dem Durchschnitt der übrigen Länder. In den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 15 liegen die Abweichungen zum Durchschnitt aller Bundesländer (ohne Bund und ohne NRW) sogar durchweg im positiven Bereich, sodass die Jahresbruttobesoldung in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2023 in diesen Besoldungsgruppen höher war als der Durchschnitt in den anderen Ländern.

Auch beim Vergleich mit der Bundesbesoldung zeigt sich keine erhebliche Gehaltsdifferenz. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass das Bundesverfassungsgericht den strengen und konkreten Maßstab für den Ländervergleich für den Vergleich mit der Bundesbesoldung nicht anwendet (siehe letzte Spalte **Tabellensatz 7**).

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Übertragung des Tarifergebnisses für das Jahr 2024 auf den Beamten- und Richterbereich in Nordrhein-Westfalen und in den anderen Ländern zu einem abweichenden Ergebnis führen wird.

(6) Gesamtergebnis:

Da im Anpassungsjahr 2024 keiner der fünf Parameter erfüllt wird, besteht keine Vermutung für eine nicht amtsangemessene Besoldung. Die Gesamtschau aller fünf vom Bundesverfassungsgericht entwickelten besoldungsrechtlichen Parameter ergibt in den Besoldungsordnungen A, B, R, W, C und H bereits auf der ersten Prüfungsstufe keine Anhaltspunkte dafür, dass die für das Jahr 2024 vorgesehene Anpassung der Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung des vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Beobachtungszeitraums nicht verfassungskonform sein könnte. Mit der Erhöhung der Grundgehälter um 200,00 Euro sowie der Amtszulagen, der Strukturzulage und der Familienzuschläge um 4,76 Prozent zum 1. November 2024 wird vielmehr den Leitlinien des Bundesverfassungsgerichtes entsprochen.

Bei der Besoldungsordnung C handelt sich um eine auslaufende Besoldungsordnung mit aufsteigenden Besoldungsstufen, die in Nordrhein-Westfalen in der bis zum 22. Februar 2002 gültigen Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes fortgeführt wird. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung C sind an die der Besoldungsordnung A angelehnt; sämtliche Anpassungen in der A-Besoldung wurden inhaltsgleich entsprechend nachvollzogen.

Die Besoldungsordnung H für Professorinnen und Professoren sowie Hochschulangehörige wurde durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BGBl. I, S.185) durch die Besoldungsordnung C ersetzt. Der Großteil der damals vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und -empfänger in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung H wurde in die damals neu geschaffene Besoldungsordnung C überführt, nur ein kleiner Teil verblieb auf Grund eines Optionsrechts in der Besoldungsordnung H. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung H sind ebenfalls an die der Besoldungsordnung A angelehnt. In der Folgezeit nahmen sie entsprechend an allen Besoldungsanpassungen für die Besoldungsordnungen A und C teil.

Die Besoldungsordnung W ist bundesgesetzlich eingeführt worden durch das Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 1. Februar 2002 (BGBl. I, S. 686), landesgesetzlich in Nordrhein-Westfalen durch das Achte Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 779). Durch das Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW.

S. 234) sind die Grundgehälter mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in der Besoldungsgruppe W 2 um 690,00 Euro und in der Besoldungsgruppe W 3 um 300,00 Euro angehoben worden. Damit wurde ein Vergleichsmaßstab zu den oberen Besoldungsstufen in der Besoldungsgruppe A 15 bzw. A 16 gebildet. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur W-Besoldung (Urteil vom 14. Februar 2012 - 2 BvL 4/10) wurde damit umgesetzt und die Professorinnen- und Professorenbesoldung in Nordrhein-Westfalen auf eine verfassungskonforme Grundlage gestellt. Zusätzlich können für W 2- und W 3-Professorinnen und -Professoren weiterhin grundgehaltsergänzende Leistungsbezüge gezahlt werden. Die Besoldungsentwicklung in der Besoldungsordnung W ist durch das Dienstrechtsanpassungsgesetz, durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 im Land Nordrhein-Westfalen, durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2015/2016 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen, durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2017/2018 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen, durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen ab 2013 parallel zur Entwicklung in der Besoldungsordnung A nachgezeichnet worden. Entsprechendes ist mit dem Gesetzentwurf nun auch für das Jahr 2024 vorgesehen.

cc) Zweite Prüfungsstufe:

Wie die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe zeigen, wird für das Jahr 2024 keiner der fünf Parameter auf der ersten Prüfungsstufe erfüllt. Für die auf der zweiten Prüfungsstufe gebotene Gesamtabwägung sind keine weiteren Umstände ersichtlich, die auf eine Unangemessenheit der Bezüge hindeuten. Die Höhe der Alimentation ist damit amtsangemessen und verfassungskonform.

b) Prüfung der Alimentation des Jahres 2025

Die Prüfung der Alimentation des Jahres 2025 anhand des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Prüfschemas erfolgt entsprechend der für das Jahr 2024 dargestellten Methodik.

aa) Berechnung des Besoldungsindex

Die Indexwerte für die Besoldungsentwicklung werden für das Jahr 2025 unter Fortschreibung der bisherigen Werte in **Tabellensatz 9** hergeleitet, indem das Jahr 2010 als Basisjahr gleich 100 gesetzt und die jeweilige prozentuale Veränderung des kommenden Jahres auf den jeweiligen Wert angewandt wird (beispielhafte Formel bei einer prozentualen Veränderung zum Vorjahr von 3 Prozent: $\text{Indexwert des Vorjahres} \cdot 1,03 = \text{Indexwert des aktuellen Jahres}$). Diese Berechnung wird fortgeschrieben bis zum Jahr 2025, um den 15-Jahres-Zeitraum abzubilden. Für das Jahr 2025 wurde die durch dieses Gesetz ab dem 1. Februar 2025 erfolgende Anpassung der Grundgehälter um 5,5 Prozent für die Fortschreibung des Besoldungsindex zu Grunde gelegt. Auf diese Weise ergibt sich im Ergebnis für 2025 ein Besoldungsindex für Gruppe A von 139,05, für Gruppe B von 135,04 und für Gruppe C von 135,03 (s. **Tabellensatz 8, Spalte 2** - Gesamtergebnistabelle 2025).

bb) Prüfung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parameter

(1) Erster Parameter

Die Ergebnisse für den ersten Parameter, den Vergleich zwischen dem Tarifindex einerseits und dem Besoldungsindex andererseits, sind für die Besoldungsordnungen A, B, R, W, C und H aufgeteilt nach den drei zur Ermittlung des Besoldungsindex gebildeten Gruppen ausgewiesen in dem **Tabellensatz 8, Spalte 4** („Abstand TI zu BI“).

Die maßgebende Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen in Relation zur Besoldungsentwicklung in Höhe von 5 Prozent in den Jahren 2010 bis 2025 wird mit Werten von 0,02 Prozent (Gruppe A), 2,99 Prozent (Gruppe B) und 3,00 Prozent (Gruppe C) nicht erreicht. Die Prüfung des Überlappungszeitraumes führt ebenso nicht zu einer Erfüllung des Parameters. Es wird insofern auf die Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen verwiesen (LT-Drs. 17/6681). Der erste Parameter wird daher auch im Jahr 2025 nicht erfüllt.

(2) Zweiter Parameter:

Der zweite Parameter ist im Jahr 2025 ebenso nicht erfüllt. Die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum von 2010 bis 2025 ist in der **Spalte 7 des Tabellensatzes 8** („Abstand NLI zu mod. BI“) dargestellt. Zwar liegt die Abweichung entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung eines Zeitraums von 15 Jahren bezogen auf das Jahr 2025 mit Werten von 4,58 Prozent (Gruppe A), 7,69 Prozent (Gruppe B) und 7,70 Prozent (Gruppe C) zum Teil über dem Schwellenwert von 5 Prozent, jedoch führt eine Betrachtung des Überlappungszeitraumes der Jahre 2005 bis 2020 zu einer Unterschreitung des Schwellenwertes (vgl. LT-Drs. 17/6681). Die Überschreitung des Schwellenwertes im 15-Jahres-Zeitraum bezogen auf das Jahr 2025 ist insofern nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auf statistische Ausreißer zurückzuführen und damit unbeachtlich (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u.a., Rn. 103 bis 105; Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 20/09, Rn. 82)

(3) Dritter Parameter:

Auch der dritte Parameter ist nicht erfüllt. Die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung eines Zeitraums von 15 Jahren bezogen auf das Jahr 2025 erreicht nicht die Höhe von 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a., Rn. 106 bis 108; Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 20/09 u.a., Rn. 85 bis 87).

Für das Jahr 2025 wurden bei der Ermittlung des Verbraucherpreisindex (**Tabellensatz 12**) bundesweite Prognosewerte zugrunde gelegt. Diese sind ebenfalls der 147. Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2023 zu entnehmen.

Die Abweichung zwischen der Entwicklung der Verbraucherpreise und der Besoldungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen liegt im relevanten 15-Jahres-Zeitraum in allen Besoldungsgruppen unterhalb von 5 Prozent der erhöhten Besoldung, nämlich bei -1,73 Prozent (Gruppe A), 1,19 Prozent (Gruppe B) und 1,2 Prozent (Gruppe C). Insofern wird auf die letzte Spalte des **Tabellensatzes 8** verwiesen. Die Prüfung des Überlappungszeitraumes führt ebenso nicht zu einer Erfüllung des dritten Parameters (vgl. LT-Drs. 17/6681). Die Besoldung wird sich im maßgeblichen Zeitraum daher voraussichtlich deutlich günstiger entwickelt haben als die Verbraucherpreise, sodass auch der dritte Parameter nicht erfüllt ist.

(4) Vierter Parameter:

Auch der vierte Parameter ist nicht erfüllt.

(aa) Entwicklung der Abstände zwischen vergleichbaren Besoldungsgruppen

In einem ersten Schritt erfolgt die Überprüfung des vierten Parameters, eine Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren, durch Vornahme eines systeminternen Besoldungsvergleichs. Die Auswahl der vergleichsweise gegenüber gestellten Besoldungsgruppen folgt der

Systematik des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a., Rn. 174).

Im ersten Teil des **Tabellensatzes 13** (Abstandsberechnung für das Jahr 2025) ist jeweils der Abstand in Prozent zwischen dem 12-fachen des jeweiligen höchsten monatlichen Endgrundgehalts des Kalenderjahrs zuzüglich der Strukturzulage im Prüffahr (2025) und im Basisjahr (2020) ausgewiesen. Im zweiten Teil des **Tabellensatzes 13** ist die Veränderung bzw. Verringerung der Abstände in Prozent zwischen dem Basisjahr und dem Prüffahr dargestellt.

Der dergestalt vollzogene systeminterne Besoldungsvergleich weist beim Vergleich der Jahre 2019 und 2024 bei den einzelnen Vergleichsbesoldungsgruppen Abschmelzungen von unter 10 Prozent (maximal - 6,21 Prozent) aus.

(bb) Gewährleistung des erforderlichen Mindestabstandes der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf

Die nachfolgende Darstellung der methodischen Ermittlung des gebotenen Mindestabstandes der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf erfolgt anhand des Beispiels der vierköpfigen sowie der siebenköpfigen Familie, da die Einhaltung der Mindestalimentation in diesen Konstellationen systemimmanent deren Einhaltung auch in den darunterliegenden Familienkonstellationen sowie auch bei ledigen Beamtinnen und Beamten gewährleistet.

[1] Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes

Die Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs erfolgt entsprechend der zuvor dargestellten Methodik für das Jahr 2024.

[a] Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Entsprechend des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes wird zunächst der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Familie berücksichtigt (BVerfG v. 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 54).

Für die in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Erwachsenen ergibt sich unter prognostischer Fortschreibung des Regelbedarfes des Jahres 2024 für das Jahr 2025 ein Regelbedarf von jeweils 524,98 Euro sowie pro Kind ein gewichteter Regelbedarf von 414,91 Euro. Der Fortschreibung der Regelbedarfe wurde die durchschnittliche Entwicklung der Regelbedarfe der vergangenen 10 Jahre zu Grunde gelegt.

Demnach ergeben sich für die Familien mit zwei Kindern (vierköpfige Familie) und Familien mit fünf Kindern (siebenköpfige Familie) folgende zu berücksichtigende Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes:

Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes	
Vierköpfige Familie	Siebenköpfige Familie
2 x Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 2 (2 x 524,98 Euro)	2 x Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 2 (2 x 524,98 Euro)
+ 2 x gewichteter Regelbedarf (2 x 414,91 Euro)	+ 5 x gewichteter Regelbedarf (5 x 414,91 Euro)
= <u>1.879,98 Euro</u>	= <u>3.124,51 Euro</u>

[b] Bedarfe für Unterkunft

Für die Bemessung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes ergeben sich für das Jahr 2025 in Abhängigkeit von der Mietenstufe damit folgende monatliche Bedarfe für Unterkunft:

Monatliche Bedarfe für Unterkunft nach Mietenstufen in Euro							
Mietenstufe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Vierköpfige Familie	702,75	788,59	876,71	978,56	1.074,70	1.173,12	1.287,56
Siebenköpfige Familie	992,96	1.115,42	1.244,74	1.390,09	1.520,55	1.677,33	1.839,85

[c] Bedarfe für Heizung

Da der Heizkostenspiegel für das Jahr 2025 noch keine Werte ausweist, werden die bereits fortgeschriebenen Werte des Jahres 2024 herangezogen und mit einer fiktiven Steigerungsrate, entsprechend der durchschnittlichen Erhöhung der letzten zehn Jahre, von jährlich 7,15 Prozent indexiert.

Indexierter Jahreshöchstwert 2025 für Heizkosten pro qm
42,44 Euro x 107,15 Prozent
= <u>45,47 Euro</u>

Der sich hiernach ergebende Jahreshöchstwert wird für die Ermittlung der Bedarfe für Heizung in Monatsbeträge umgerechnet und mit 50 qm Wohnfläche für einen Erwachsenen und mit je 15 qm Wohnfläche für jede weitere Person angesetzt. Grundlage für die angesetzten Wohnflächen ist Ziffer 8.2 der Wohnraumnutzungsbestimmungen, Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 12. Dezember 2009 (MBI. NRW 2010 S. 6).

Hiernach wird folgender monatlicher Bedarf für Heizung angesetzt:

Monatliche Bedarfe für Heizung	
Vierköpfige Familie	Siebenköpfige Familie
(50 qm + 3 x 15 qm) x (45,47 Euro / 12)	(50 qm + 6 x 15 qm) x (45,47 Euro / 12)
= <u>359,97 Euro</u>	= <u>530,49 Euro</u>

[d] Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Bedarfe für Bildung und Teilhabe)

Unter Fortschreibung des Wertes des Jahre 2024 ergibt sich für das Jahr 2025 ein monatlicher Bedarf für Bildung und Teilhabe pro Kind in Höhe von 56,91 Euro.

[e] Staatlicherseits zu vergünstigten „Sozialtarifen“ gewährte Dienstleistungen (geldwerte Vorteile)

Der zu berücksichtigende geldwerte Vorteil für staatlicherseits in Form von „Sozialtarifen“ vergünstigt gewährte Dienstleistungen wird für das Jahr 2025 entsprechend der Methodik für das Jahr 2024 fortgeschrieben. Hiernach ergeben für das Jahr 2025 folgende Beträge:

Gesamtbetrag der geldwerten Vorteile pro Monat	
Vierköpfige Familie	Siebenköpfige Familie
196,02 Euro	245,82 Euro

[2] Ermittlung der Nettoalimentation

Die Jahresnettoalimentation für das Jahr 2025 wird, entsprechend der für das Jahr 2024 dargestellten Methodik, nach folgendem Schema berechnet:

Berechnung der Jahresnettoalimentation	
	Jahresbruttobezüge ³ Jahresgrundgehalt der ersten mit einem Betrag belegten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 5 Amtszulage Allgemeine Stellen- oder Strukturzulage Familienzuschlag
-	Steuerabzug Lohnsteuer
-	Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung
+	Erstattungsbetrag für Beiträge zur Krankenversicherung nach § 12a Satz 2 der Beihilfenverordnung NRW
+	Kindergeld
=	Jahresnettoalimentation

Die angesetzten Beiträge für die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung für das Jahr 2025 beruhen auf einer Fortschreibung der vom Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. mitgeteilten bzw. fortgeschriebenen durchschnittlichen Versicherungsbeiträge für eine die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzende Krankenversicherung und den durchschnittlichen Beiträgen zur Pflegeversicherung der Jahre 2021 bis 2024 (30-jährige/r Beamtin/Beamter, Versicherungsbeginn mit 25 Jahren und damit fünf Jahre vor Auswertungsjahr, Beihilfe 70 Prozent; 30-jährige/r Partner/in, Versicherungsbeginn mit 25 Jahren und damit fünf Jahre vor Auswertungsjahr, Beihilfe 70 Prozent; sechsjähriges Kind, Versicherungsbeginn fünf Jahre vor Auswertungsjahr, Beihilfe 80 Prozent; zehnjähriges Kind, Versicherungsbeginn fünf Jahre vor Auswertungsjahr, Beihilfe 80 Prozent). Für die Fortschreibung der Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge wurden die durchschnittlichen Beitragserhöhungen der jeweils vier vorangegangenen Jahre herangezogen.

Monatliche Beiträge in Euro			
Krankenversicherung			Pflegeversicherung⁴
Beamter/in,	Ehegatte/in	je Kind	je Elternteil
243,00	230,00	40,00	82,00

³ Unter Berücksichtigung unterjähriger Besoldungsanpassungen.

⁴ Kinder sind in der Pflegeversicherung beitragsfrei.

Für die Aufwendungen für die Krankenversicherung wird den Beihilfeberechtigten ein steuerfreier Zuschuss von monatlich 12,50 Euro gewährt, der ebenfalls bei der Berechnung der Nettoalimentation berücksichtigt wird.

[3] Einkommen der Ehegattin oder des Ehegatten

Bei der Bemessung des Abstandes der Nettoalimentation wird ein Nettoeinkommen der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners der Beamtin oder des Beamten in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze für eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) von monatlich 556,00 Euro berücksichtigt.

[4] Wahrung des gebotenen Mindestabstandes

Der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand der Nettoalimentation von mindestens 15 Prozent zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf wird, auf Grundlage der oben dargelegten Methodik zur Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes und der Nettoalimentation, in der untersten sowie allen weiteren Besoldungsgruppen gewahrt.

(5) Fünfter Parameter:

Schließlich ist auch der fünfte Parameter, der einen Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der übrigen Länder (streitgegenständliche Besoldung mindestens 10 Prozent unter dem Durchschnitt des Bundes und der übrigen Länder) vorsieht, für das Jahr 2025 nicht erfüllt.

Wie bereits bei der Prüfung des fünften Parameters für das Jahr 2024 dargestellt, liegt die jährliche Bruttobesoldung in keiner Besoldungsgruppe um mindestens 10 Prozent unter dem Durchschnitt der Besoldung der übrigen Länder oder der Besoldung des Bundes (s. letzte Spalte **Tabellensatz 7**).

Ebenso wie für das Jahr 2024 ist nicht davon auszugehen, dass die Übertragung des Tarifiergebnisses für das Jahr 2025 auf den Beamten- und Richterbereich in Nordrhein-Westfalen und in den anderen Ländern zu einem abweichenden Ergebnis führen wird.

(6) Gesamtergebnis:

Da im Anpassungsjahr 2025 keiner der fünf Parameter erfüllt wird, besteht keine Vermutung für eine nicht amtsangemessene Alimentation. Die Gesamtschau aller fünf vom Bundesverfassungsgericht entwickelten besoldungsrechtlichen Parameter ergibt in den Besoldungsordnungen A, B, R, W, C und H bereits auf der ersten Prüfungsstufe keine Anhaltspunkte dafür, dass die für das Jahr 2025 vorgesehene Anpassung der Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung des vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Beobachtungszeitraums nicht verfassungskonform sein könnte. Mit der Erhöhung der Bezüge um 5,5 Prozent ab dem 1. Februar 2025 wird den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichtes entsprochen.

Bei der Besoldungsordnung C handelt sich um eine auslaufende Besoldungsordnung mit aufsteigenden Besoldungsstufen, die in Nordrhein-Westfalen in der bis zum 22. Februar 2002 gültigen Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes fortgeführt wird. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung C sind an die der Besoldungsordnung A angelehnt; sämtliche Anpassungen in der A-Besoldung wurden inhaltsgleich entsprechend nachvollzogen.

Die Besoldungsordnung H für Professorinnen und Professoren sowie Hochschulangehörige wurde durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BGBl. I, S.185) durch die Besoldungsordnung C ersetzt. Der Großteil der damals vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und -empfänger in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung H wurde in die damals neu geschaffene Besoldungsordnung C überführt, nur ein kleiner Teil verblieb auf Grund eines Optionsrechts in der Besoldungs-

ordnung H. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung H sind ebenfalls an die der Besoldungsordnung A angelehnt. In der Folgezeit nahmen sie entsprechend an allen Besoldungsanpassungen für die Besoldungsordnungen A und C teil.

Die Besoldungsordnung W ist bundesgesetzlich eingeführt worden durch das Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 1. Februar 2002 (BGBl. I, S. 686), landesgesetzlich in Nordrhein-Westfalen durch das Achte Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 779). Durch das Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) sind die Grundgehälter mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in der Besoldungsgruppe W 2 um 690 Euro und in der Besoldungsgruppe W 3 um 300 Euro angehoben worden. Damit wurde ein Vergleichsmaßstab zu den oberen Besoldungsstufen in der Besoldungsgruppe A 15 bzw. A 16 gebildet. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur W-Besoldung (Urteil vom 14. Februar 2012 - 2 BvL 4/10) wurde damit umgesetzt und die Professorinnen- und Professorenbesoldung in Nordrhein-Westfalen auf eine verfassungskonforme Grundlage gestellt. Zusätzlich können für W 2- und W 3-Professorinnen und -Professoren weiterhin grundgehaltsergänzende Leistungsbezüge gezahlt werden. Die Besoldungsentwicklung in der Besoldungsordnung W ist durch das Dienstrechtsanpassungsgesetz, durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 im Land Nordrhein-Westfalen, durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2015/2016 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen, durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2017/2018 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen, durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen ab 2013 parallel zur Entwicklung in der Besoldungsordnung A nachgezeichnet worden. Entsprechendes ist mit dem Gesetzentwurf nun auch für das Jahr 2025 vorgesehen.

cc) Zweite Prüfungsstufe:

Nach dem Ergebnis der ersten Prüfungsstufe wird keiner der fünf Parameter auf der ersten Prüfungsstufe erfüllt. Für die auf der zweiten Prüfungsstufe gebotene Gesamtabwägung sind keine weiteren Umstände ersichtlich, die auf eine Unangemessenheit der Bezüge hindeuten. Die Höhe der Alimentation ist damit amtsangemessen und verfassungskonform.

2. Versorgungsbezüge

Die Höhe der Versorgungsbezüge erfüllt die Anforderungen des Alimentationsprinzips. Denn sie leitet sich in verfassungskonformer Weise von der Besoldungshöhe ab und diese entspricht – wie oben dargelegt – ihrerseits den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Die Bemessung der Höhe der Versorgungsbezüge mit bis zu 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27. September 2005 – 2 BvR 1387/02 – ausdrücklich gebilligt. Der Bemessungssatz für die Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger war in den Besoldungsgruppen A 7 sowie A 8 um sechs Prozentpunkte und in den höheren Besoldungsgruppen um acht Prozentpunkte geringer als bei den aktiven Beamtinnen und Beamten. Dies ist bei der Integration der Sonderzahlung in die Versorgungsbezüge beibehalten worden. Diese geringfügige Abweichung bewegt sich in den Grenzen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums.

II. Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare stehen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Ihnen wird eine monatliche Unterhaltsbeihilfe in Anlehnung an die Anwärterbezüge gewährt. Diese setzt sich aus einem monatlichen Grundbetrag und ggf. einem Familienzuschlag zusammen. Im Hinblick darauf, dass mit Artikel 1 und 2 die Anwärterbezüge in den Jahren 2024 und 2025 erhöht werden, wird der Grundbetrag der monatlichen Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare jeweils entsprechend angepasst (Artikel 5 und 6).

III. Änderung der Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Auch Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter, die sich in einer förderlichen Berufstätigkeit bewährt haben, absolvieren ihre Ausbildung und Prüfung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe und ggf. einen Familienzuschlag. Der Grundbetrag der monatlichen Unterhaltsbeihilfe für die Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis wird in den Jahren 2024 und 2025 ebenfalls entsprechend erhöht (Artikel 7 und 8).

IV. Änderung der Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter befinden sich ebenfalls in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe und ggf. einen Familienzuschlag. Auch der Grundbetrag dieser monatlichen Unterhaltsbeihilfe wird in den Jahren 2024 und 2025 erhöht (Artikel 9 und 10).

V. Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Mit Artikel 11 werden diejenigen Erschwerniszulagenbeträge, die von jeher dynamisiert sind, prozentual ab dem 1. November 2024 um 4,76 Prozent angehoben.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Artikel 1 regelt im Wesentlichen die Anpassung der Besoldung im Jahr 2024 sowie strukturelle Änderungen beim Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder. Im Übrigen erfolgen klarstellende Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes sowie Ergänzungen und redaktionelle Änderungen der Landesbesoldungsordnung B.

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht zu § 17 des Landesbesoldungsgesetzes.

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der Klarstellung. Ergänzt wird, dass der in ständiger Rechtsprechung vom Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht entwickelte Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung von über die gesetzliche Besoldung bzw. Versorgung hinausgehenden

Ansprüchen eine Antragstellung innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres erfordert. Für die Behebung von Verfassungsverstößen kommt es entscheidend darauf an, dass sich die Betroffenen gegen die Höhe ihrer Besoldung zeitnah mit einem statthaften Rechtsbehelf wehren. Dies schließt nicht nur eine Antragstellung oder Widerspruchseinlegung für vergangene, sondern auch für nachfolgende Haushaltsjahre aus. Demnach entfaltet ein einmal gestellter Antrag insbesondere keine Wirkung für Folgejahre; selbst dann nicht, wenn er für einen unbeschränkten Zeitraum bzw. auf die Zukunft gerichtet gestellt worden ist.

Bei der Geltendmachung von Besoldungsansprüchen handelt es sich um ein Massenverfahren. Jährlich werden teilweise Widersprüche/Anträge im fünfstelligen Bereich gestellt. Eine individuelle Auslegung jedes einzelnen Antrags oder Widerspruchs ist mit Blick auf die Anzahl der Eingänge und den damit verbundenen administrativen Aufwand nicht leistbar. Eine unbegrenzte Fortwirkung eines einmal gestellten Antrags oder eingelegten Widerspruchs für alle Folgejahre würde zudem dazu führen, dass in jedem Einzelfall über einen oftmals jahrelang andauernden Zeitraum eine Vielzahl von Bescheiden zu erlassen wäre; auch dies ist in einem Massenverfahren aus administrativen Gründen nicht umsetzbar.

Auch das Ziel der zeitnahen Geltendmachung kann nur durch eine jährliche Geltendmachung der Ansprüche erreicht werden. Sinn und Zweck der zeitnahen Geltendmachung ist es, dem Haushaltsgesetzgeber die Möglichkeit zu geben, haushaltsrechtliche Risiken abschätzen zu können. Diese Anforderung kann im Massenverfahren nur dann erfüllt werden, wenn dem Dienstherrn das – noch nicht abgeschlossene – Haushaltsjahr benannt wird, für das die Beamtin oder der Beamte eine Unteralimentation beanstandet. Infolgedessen ist es sowohl aus Gründen der Verwaltungseffizienz als auch aus fiskalischen Gründen erforderlich, für jedes Haushaltsjahr einen gesonderten Widerspruch/Antrag zu stellen.

Das Erfordernis der jährlichen Geltendmachung von übergesetzlichen Besoldungsansprüchen ist insgesamt zumutbar. Bei dem Beamtenverhältnis handelt es sich um ein wechselseitig bindendes Treueverhältnis mit gegenseitigen Rücksichtnahmepflichten. Diese umfassen, neben der Alimentationspflicht des Dienstherrn, auch die Pflicht der Beamtinnen und Beamten, auf die Belastbarkeit des Dienstherrn und dessen Gemeinwohlverantwortung Rücksicht zu nehmen (BVerfG v. 22.03.1990 – 2 BvL 1/86). Inhaltlich unterliegt die Geltendmachung nur geringen Anforderungen. Es genügt, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Ausdruck bringt, aus welchem Grund er die gesetzliche Alimentation für zu niedrig hält. Vor diesem Hintergrund ist es den Beamtinnen und Beamten zumutbar, das Verlangen für jedes Haushaltsjahr erneut geltend zu machen.

In Ansehung dessen haben die Beamtinnen und Beamten für jedes Haushaltsjahr zu prüfen, ob sie die von Gesetzes wegen zustehende Alimentation für amtsangemessen halten oder ob sie nach ihrer Auffassung hinter verfassungsrechtlichen Vorgaben zurückbleibt. Auch mit Blick darauf, dass die Alimentation stetigen Änderungen unterworfen ist, wird den Beamtinnen und Beamten die Feststellung einer etwaigen Unteralimentation in aller Regel nur für das jeweils aktuelle Haushaltsjahr möglich sein; eine darüberhinausgehende Überprüfung auch für Folgejahre kann seitens der Beamtinnen und Beamten hingegen nicht verlässlich getroffen werden.

Zu Nummer 3:

Es werden die für die Bezügeanpassung im Jahr 2024 erforderlichen Änderungen des § 17 des Landesbesoldungsgesetzes umgesetzt.

Zu Nummer 4:

Ab dem Jahr 2024 wird das bisher dem Landesbesoldungsgesetz zugrundeliegende Familienbild der vierköpfigen Alleinverdienerfamilie zugunsten des vielfach der Lebenswirklichkeit entsprechenden Familienbildes der Mehrverdienerfamilie aufgegeben, in der die Ehegattin oder

der Ehegatte der Beamtin oder des Beamten über ein eigenes Einkommen verfügt, mit dem sie oder er zum Unterhalt der gesamten Familie, einschließlich aller im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder, beiträgt. Hierbei wird von einem monatlichen Nettoeinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten in mindestens der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze für eine geringfügige Beschäftigung (sog. Minijob) ausgegangen. Für Fälle, in denen die Ehegattin oder der Ehegatte über kein oder ein geringeres Einkommen verfügt und aufgrund dessen der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand der Nettoalimentation der Beamtin oder des Beamten und seiner Familie zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf nicht gewährleistet ist, sieht der neu geschaffene § 71b des Landesbesoldungsgesetzes die Gewährung eines Ergänzungszuschlages zum Familienzuschlag vor. Fälle, in denen keine im Familienzuschlag zu berücksichtigende Ehegattin oder kein im Familienzuschlag zu berücksichtigender Ehegatte vorhanden ist, werden von der Regelung nicht erfasst. Der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf wird in diesen Fällen durch die Verwendung des im Grundgehalt enthaltenen Anteils zur Alimentation einer Ehegattin oder eines Ehegatten gewährleistet.

Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Anspruchsvoraussetzungen sowie den Umfang der Gewährung des Ergänzungszuschlages zum Familienzuschlag.

Der Anspruch auf den Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag dem Grunde nach setzt nach Satz 1 voraus, dass die Ehegattin oder der Ehegatte der Beamtin oder des Beamten nicht über ein monatliches Nettoeinkommen in mindestens der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze für eine geringfügige Beschäftigung verfügt. Weitere Voraussetzung ist, dass allein aufgrund dieser Tatsache die Summe aus dem monatlichen Nettoeinkommen der Ehegattin oder des Ehegatten sowie der monatlichen Nettoalimentation der Beamtin oder des Beamten nicht mindestens 15 Prozent über dem monatlichen grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf der Beamtin oder des Beamten und ihrer oder seiner im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Familienmitglieder liegt und sich daher ein sogenannter Nettofehlbetrag ergibt. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Die Höhe des jeweiligen maßgeblichen grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes ist in der Anlage 18 des Landesbesoldungsgesetzes festgelegt.

Satz 2 regelt die Höhe des Ergänzungszuschlages zum Familienzuschlag. Der Ergänzungszuschlag wird in Höhe des im Einzelfall zum Ausgleich des Nettofehlbetrages erforderlichen Lohnsteuerbruttobetrages mit den monatlichen Bezügen gewährt. Die Berechnung des Lohnsteuerbruttobetrages erfolgt – entsprechend der im Rahmen der Parameterprüfung vorgenommenen Prüfung der Einhaltung des Mindestabstandes zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf – unter der fiktiven Zugrundelegung der Lohnsteuerklasse III. Hierdurch wird eine finanzielle Besserstellung der Anspruchsberechtigten gegenüber Beamtinnen und Beamten vermieden, deren Ehegattinnen oder Ehegatten über ein hinreichendes Einkommen im Sinne des Absatzes 1 verfügen.

Absatz 2:

Satz 1 definiert den Begriff des monatlichen Nettoeinkommens der Ehegattin oder des Ehegatten und stellt heraus, welches Einkommen bei der Berechnung zu berücksichtigen ist. Satz 2 enthält eine Sonderregelung für die Berechnung des Nettoeinkommens aus Einkünften, die der Lohnsteuer unterliegen und für die keine Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber erfolgt. In diesen Fällen erfolgt eine Berechnung des Nettoeinkommens aus Gründen der Harmonisierung mit der Berechnung der Nettoalimentation nach Maßgabe des in der Anlage 18 des Landesbesoldungsgesetzes enthaltenen Berechnungsschemas.

Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Ermittlung der monatlichen Nettoalimentation der Beamtin oder des Beamten. Satz 1 regelt, dass Kürzungen der Besoldung, der Verlust der Besoldung und Anrechnungen auf die Besoldung nach dem Landesbesoldungsgesetz sowie Kürzungen der Dienstbezüge nach dem Landesdisziplinargesetz bei der Ermittlung der Nettoalimentation unbeachtlich sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass nur Fehlbeträge durch den Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag ausgeglichen werden, die auf dem fehlenden oder zu geringen Einkommen der Ehegattin oder der Ehegatten beruhen. Soweit Fehlbeträge auf Kürzungs-, Verlust- oder Anrechnungsvorschriften beruhen, erfolgt keine Kompensation. Satz 2 verweist für die Berechnung der Nettoalimentation im Übrigen auf die Anlage 18 des Landesbesoldungsgesetzes. Das dortige Berechnungsschema für die Nettoalimentation entspricht im Wesentlichen der Systematik zur Ermittlung der Nettoalimentation bei der Prüfung der Einhaltung des Mindestabstandes zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf im Rahmen der Parameterprüfung. Bei der Ermittlung der Nettoalimentation nach der Anlage 18 werden, aufgrund des Ausnahme- und Einzelfallcharakters der Norm, zusätzlich weitere der Beamtin oder dem Beamten im Einzelfall gewährte Besoldungsbestandteile berücksichtigt.

Absatz 4:

Absatz 4 regelt das Verfahren zur Geltendmachung des Anspruches und des Nachweises der Anspruchsvoraussetzungen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller. Die Rückforderung des Ergänzungszuschlages zum Familienzuschlag richtet sich im Bedarfsfall nach den allgemeinen Regelungen des § 15 des Landesbesoldungsgesetzes.

Absatz 5:

Absatz 5 erklärt die Regelungen der Absätze 1 bis 4 auf eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz für entsprechend anwendbar. Die Regelung dient der Gleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft.

Absatz 6:

Durch Absatz 6 werden Anwärtnerinnen und Anwärter aufgrund des Gesetzeszweckes aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen. Der Ergänzungszuschlag zum Familienzuschlag dient der Gewährleistung des verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstandes der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf als Ausfluss des aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes abgeleiteten Alimentationsprinzips. Anwärtnerinnen und Anwärter unterfallen aufgrund ihres vorrangig auf den Erwerb der Laufbahnbefähigung gerichteten Ausbildungsverhältnisses nicht dem Alimentationsprinzip.

Absatz 7:

Absatz 7 regelt die entsprechende Anwendung der Vorschrift für Fälle, in denen der Beamtin oder dem Beamten für ein Kind ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag nach § 43 Absatz 5 zusteht. Die Erklärung der entsprechenden Anwendbarkeit trägt dem besonderen Umstand Rechnung, dass die betreffenden Kinder nicht in einer Stufe des Familienzuschlages berücksichtigt werden. Der monatliche grundsicherungsrechtliche Gesamtbedarf für das betreffende Kind ist anhand der Anlage 18 entsprechend der Ermittlung des Unterschiedsbetrages nach § 43 Absatz 5 zu ermitteln und dem monatlichen grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf der dem Beamten oder der Beamtin gewährten Stufe des Familienzuschlages hinzuzurechnen.

Zu Nummer 5:

Die Berücksichtigung der auf dritte und weitere Kinder entfallenden pauschalierten Wohnkosten in Abhängigkeit von der am Wohnort geltenden wohngeldrechtlichen Mietenstufe (Regionalisierung) wird u.a. teilweise zu einer geringeren Höhe des Familienzuschlages führen.

Absatz 1:

Zur Wahrung des Besitzstandes und Vermeidung etwaiger Härten wird gemäß Absatz 1 in Fällen der Reduzierung des Familienzuschlages durch dieses Gesetz eine Ausgleichszulage gewährt. Die Formulierung in Absatz 1 Satz 1 soll sicherstellen, dass die Ausgleichszulage nur soweit und solange gewährt wird, wie eine Reduzierung des Familienzuschlags durch dieses Gesetz begründet ist. Sollte sich die Zahl der im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder daher auf weniger als drei reduzieren, entfällt der Anspruch auf die Ausgleichszulage. Durch die Bezugnahme auf das Änderungsgesetz wird klargestellt, dass die Bestimmung keine Anwendung findet, wenn es aufgrund einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu einer Reduzierung des Familienzuschlags kommt. Die Höhe der Ausgleichszulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag des Familienzuschlags vor Inkrafttreten des Gesetzes zum 31. Dezember 2023 und nach dem Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 (Beispiel: Der Familienzuschlag der Stufe 4 [verheiratet und drei Kinder] lag nach altem Recht in der Besoldungsgruppe A 9 und Mietenstufe 3 bei 1.731,80 Euro. Nach neuem Recht beträgt er 1.562,38 Euro. Die Differenz in Höhe von 169,42 Euro würde zunächst in entsprechender Höhe als Ausgleichszulage gewährt). Änderungen der Familienverhältnisse, die für die Bestimmung der Stufe des Familienzuschlags nach § 42 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 maßgeblich sind und zu einer Reduzierung der Stufe des Familienzuschlags führen, sind nach dem Stichtag mit einer Absenkung oder ggf. mit einem Wegfall der Ausgleichszulage verbunden (Beispiel: Der Familienzuschlag der Stufe 5 [verheiratet und vier Kinder] lag nach altem Recht in der Besoldungsgruppe A 9 und Mietenstufe 3 bei 2.515,56 Euro. Nach neuem Recht beträgt er 2.230,59 Euro. Die Differenz beträgt 284,97 Euro. Ist das vierte Kind nach dem Stichtag nicht mehr im Familienzuschlag zu berücksichtigen, wird die Ausgleichszulage nur noch in Höhe der Differenz zwischen dem Familienzuschlag der Stufe 4 nach altem und neuem Recht gezahlt, nämlich in Höhe von 169,42 Euro). Zur Angleichung der Verhältnisse an die neuen gesetzlichen Regelungen wird die Ausgleichszulage mit dem Betrag jeder besoldungsrechtlichen Erhöhung des Familienzuschlages schrittweise zurückgeführt.

Absatz 2:

Um eine Rückabwicklung von Zahlungsansprüchen zu vermeiden sowie zur Wahrung des Besitzstandes und Vermeidung etwaiger Härten, wird die Ausgleichszulage gemäß Absatz 2 auch für die Fälle gewährt, in denen der Anspruch auf Familienzuschlag erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aber vor dessen Verkündung entstanden ist. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein drittes im Familienzuschlag zu berücksichtigendes Kind im Mai 2024 geboren wird. Maßgeblich ist insoweit, ob in diesem Zeitraum ein Anspruch entstanden ist, nicht hingegen, ob dieser zur Auszahlung gelangt ist. Da sich in den genannten Fällen zwischen dem 31. Dezember 2023 und 1. Januar 2024 kein Unterschiedsbetrag ergibt, ist die Regelung des Absatzes 1 entsprechend auf die rückwirkende Verringerung anzuwenden. Die Höhe der Ausgleichszulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag des Familienzuschlags vor Inkrafttreten des Gesetzes zum 31. Dezember 2023 und nach dem Inkrafttreten zum 1. Januar 2024.

Absatz 3:

Nach Absatz 3 entfällt der Vertrauensschutz gemäß den Absätzen 1 und 2, sobald nach Verkündung dieses Gesetzes eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, die der Sphäre der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger zuzuordnen ist. Erfasst wird insbesondere jeder Wechsel des Hauptwohnsitzes, unabhängig davon, ob mit diesem ein Wechsel der Mietenstufe verbunden ist, so dass beispielweise auch Umzüge innerhalb der Kommune erfasst werden. Darüber hinaus erfasst werden Fälle, in denen Kinder nach dem 31. Oktober 2024 geboren werden und einen Anspruch auf eine höhere als die Stufe 4 des Familienzuschlags auslösen. Von der Bestimmung nicht erfasst werden hingegen die Fälle, in denen die Stufe des Familienzuschlags aufgrund einer Änderung in den familiären Verhältnissen absinkt. Zum Beispiel, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld für ein im Familienzuschlag zu berücksichtigendes viertes Kind entfallen. Da damit verbunden bereits eine Reduzierung des Familienzuschlags auf Stufe 4 eintritt, soll diese nicht vertieft werden.

Aus dieser Systematik folgt, dass eine Neuordnung der Mietenstufen zu keiner Änderung führt.

Absatz 4:

Absatz 4 dient dem Gleichlauf mit den Regelungen in § 43 des Landesbesoldungsgesetzes. Die Kindergeldberechtigten sind an der zweiten familienbezogenen Komponente des Familienzuschlags, dem Kinderbestandteil, zu beteiligen. Dies soll entsprechend auch für die Ausgleichszulage gelten.

Zu Nummer 6:

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Amtsbezeichnung des Leitungsamtes des Landesamtes zur Bekämpfung der Finanzkriminalität in der Anlage 2 des Landesbesoldungsgesetzes (Landesbesoldungsordnung B).

Zu Nummer 7:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 3, mit der die Anlagen 6 bis 12 des Landesbesoldungsgesetzes neu gefasst werden. Sie enthalten die aufgrund von Nummer 3 (Änderung des § 17 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes) erhöhten Beträge (Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W, auslaufende Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen C und H etc.) und die Erhöhung der Grundbeträge für Anwärterinnen und Anwärter um monatlich 50,00 Euro.

Zu Nummer 8:

Mit der Änderung der Anlage 13 werden die Familienzuschläge für dritte und weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kinder mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 neu strukturiert. Die Familienzuschläge mit Anteilen zur Alimentation dritter und weiterer Kinder (Familienzuschläge ab der Stufe 4) werden nunmehr regionalisiert und berücksichtigen in ihrer Höhe die auf die dritten und weiteren Kinder entfallenden Wohnkosten in Abhängigkeit der wohngeldrechtlichen Mietenstufe am Wohnsitz der Anspruchsberechtigten. Weiterhin wird die Bemessung der Höhe der im Familienzuschlag enthaltenen Anteile für dritte und weitere Kinder, in Folge der Anpassung der Aufgabe des bislang dem Landesbesoldungsgesetz zugrundeliegenden Familienbildes der Alleinverdiener-Familie zugunsten des modernen Familienbildes der Mehrverdiener-Familie, an die Systematik der Bemessung der Familienzuschläge für Familien mit einem oder zwei im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kindern angepasst (s. unter A. I. 1. a) bb) (4) (bb)).

Zu Nummer 9:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 3, mit der die Anlagen 13 bis 16 des Landesbesoldungsgesetzes neu gefasst werden.

Zu Nummer 10:

Die neu eingefügte Anlage 18 beinhaltet die Berechnungsgrundlagen für den Vollzug des neu geschaffenen Ergänzungszuschlags zum Familienzuschlag.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Artikel 2 regelt die Anpassung der Besoldung im Jahr 2025.

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht zu § 17 des Landesbesoldungsgesetzes.

Zu Nummer 2:

Es werden die für die Bezügeanpassung im Jahr 2025 erforderlichen Änderungen des § 17 Landesbesoldungsgesetzes umgesetzt.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2, mit der Besoldungsanpassung in den Anlagen 6 bis 16 des Landesbesoldungsgesetzes umgesetzt wird.

Zu Nummer 4:

Mit der Neufassung der Anlage 18 wird der grundsicherungsrechtliche Gesamtbedarf für die Berechnung des Ergänzungszuschlags zum Familienzuschlag für das Jahr 2025 neu festgelegt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Artikel 3 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge ab November 2024. Da die Erhöhungen nach § 17 des Landesbesoldungsgesetzes (Artikel 1) für die dort genannten Bezügebestandteile durch die dynamische Verweisung des § 84 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes unmittelbar entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten, sind im Versorgungsbereich darüber hinaus nur noch die von der Verweisung nicht erfassten nachfolgenden Bezüge aus Anlass der Erhöhung zu regeln. Die Gewährung einer Ausgleichzulage zum Familienzuschlag nach § 91b des Landesbesoldungsgesetzes wird auch im Versorgungsrecht entsprechend nachvollzogen (§ 58 Absatz 1b des Landesbeamtenversorgungsgesetzes).

Zudem wird weiterer versorgungsrechtlicher Klarstellungs- und Anpassungsbedarf zu den Hinzuverdienstregelungen, zur Geltendmachung übergesetzlicher Versorgungsansprüche, zum Dienstunfallrecht, zur Zurückbehaltung von Versorgungsbezügen bis zur Klärung der Wohnanschrift und zum Erlöschen von Versorgungsansprüchen bei Strafurteilen wegen Volksverhetzung umgesetzt.

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses. Es wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen.

Zu Nummer 2:

Die Änderung konkretisiert den Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung übergesetzlicher Versorgungsansprüche.

Die versorgungsrechtliche Regelung wird inhaltsgleich zur Regelung des § 3 Absatz 7 des Landesbesoldungsgesetzes angepasst und damit in einer Parallelnorm das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung von übergesetzlichen Versorgungsansprüchen klarstellend festgeschrieben. Zur Begründung siehe Artikel 1 Nummer 2.

Zu Nummer 3:

Bislang entfiel der Anspruch auf eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes bei Bezug eines monatlichen Einkommens, das durchschnittlich im Kalenderjahr 525 Euro übersteigt. Versorgungsbeziehende konnten damit eine Beschäftigung im Rahmen eines Minijobs ausüben, ohne dass das dadurch erzielte Einkommen Auswirkungen auf die vorübergehende Erhöhung ihres Ruhegehaltssatzes hatte.

Es zeigte sich, dass durch diese Regelung im Ergebnis unbillige Folgen eintreten konnten: insbesondere bei geringen Überschreitungen der Einkommensgrenze. Zum Beispiel durch unerwartete Einmalzahlungen entfiel die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr. Der deswegen zurückzufordernde Betrag des zu viel gezahlten Ruhegehaltes stand dabei in keinem Verhältnis zu dem daneben erzielten Einkommen, auf Grund dessen die Überzahlung eingetreten war.

Die Einkommensanrechnung wird daher gestrichen.

Zu Nummer 4:

Buchstabe a:

Absatz 1 regelt den Leistungsumfang des Heilverfahrens. Dieser muss unter Berücksichtigung rechtlicher Veränderungen im Beihilferecht sowie in der gesetzlichen Unfallversicherung den Bedürfnissen der Verletzten mit Blick auf die heutigen Möglichkeiten des Gesundheitswesens angepasst werden, damit die Ziele des Heilverfahrens – die Beseitigung der dienstunfallbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen und die möglichst vollständige und rasche Rehabilitation der verletzten Person – erreicht werden können. Neu aufgenommen wurden psychotherapeutischen Behandlungen sowie die Kosten für eine Haushaltshilfe und die Erstattung von Fahrtkosten. Da neben den Fahrten der verletzten Personen zum Untersuchungs- und Behandlungsort mit dem eigenen Kraftfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmitteln weitere Fahrten, wie beispielsweise Rettungs- und ärztlich verordnete Krankentransportfahrten sowie aus ärztlicher Sicht erforderliche Besuchsfahrten des Ehegatten, notwendig sein können, wird der Begriff der „Fahrten“ gewählt. Die vorgenannten Leistungen wurden in der Verwaltungspraxis zwar bisher erbracht, waren aber nicht explizit im Leistungsumfang des Heilverfahrens aufgeführt. Der bisher verwandte Begriff „ergänzende Leistungen“ wurde durch eine detailliertere Beschreibung des Leistungsumfangs ersetzt.

Buchstabe b:

Angelehnt an § 40 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zielt die in Satz 2 geregelte Kraftfahrzeughilfe darauf ab, die Mobilität des Verletzten, der infolge des Dienstunfalls nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, wiederherzustellen, zu verbessern oder zu erhalten und damit die zur Dienstausübung erforderlichen Wege zu ermöglichen. Mit der in Satz 3 geregelten Erstattungsfähigkeit von notwendigen Aufwendungen für die nicht nur vorübergehend bedarfsgerechte Anpassung des Wohnumfelds ist beabsichtigt, dem Verletzten ein Höchstmaß an Rehabilitation und selbstbestimmter Lebensführung zu ermöglichen. Die bedarfsgerechte Anpassung des Wohnumfelds umfasst insbesondere die Ausstattung, den Umbau oder Ausbau der derzeitigen Wohnung, aber auch den Umzug in eine behindertengerechte Wohnung. Hiermit wird eine Gleichbehandlung mit gesetzlich Unfallversicherten erreicht, denen Wohnungshilfe nach § 41 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zusteht.

Zu Nummer 5:

Buchstabe a:

Wenn die Versorgungsurheberin oder der Versorgungsurheber verstorben und kein Witwen- oder Witwergeld zu zahlen ist, erhalten die Waisen neben dem Waisengeld auch den Familienzuschlag für Kinder. Bisher konnte der Familienzuschlag in einer Summe ermittelt werden und zu gleichen Teilen auf die Waisen aufgeteilt werden. Für die eingeführten regional unterschiedlichen Familienzuschläge soll klargestellt werden, wie der kinderbezogene Familienzuschlag zu berechnen ist, wenn die Waisen in Orten mit unterschiedlichen Mietenstufen leben. Nach dem Sinn und Zweck einer den tatsächlichen Lebenshaltungskosten entsprechenden regionalen Staffelung soll in Fällen, in denen der Familienzuschlag neben dem Waisengeld zu

zahlen ist (Vollwaisen oder Halbwaisen mit unverheirateten oder geschiedenen Eltern) demnach der Wohnsitz der Waise maßgeblich sein.

Der Ausgleichsbetrag nach § 58 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die ein Mindestruhegehalt beziehen und zwei oder mehr zu berücksichtigende Kinder haben, ist im Rahmen der Bezügeerhöhung in Anlehnung an den Tarifvertrag um 4,76 Prozent (umgerechneter Sockel) und anschließend um 5,5 Prozent zu erhöhen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen erfolgt die Erhöhung zusammengefasst zum 1. November 2024.

Buchstabe b:

Bei Gewährung einer Ausgleichzulage nach § 91b des Landesbesoldungsgesetzes gelten die Regelungen des § 58 Absatz 1 und Absatz 1a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

Zu Nummer 6:

In Entsprechung zur Aufhebung des § 17 Absatz 1 Nummer 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (siehe Ziffer 3) wird die Einkommensanrechnung auch im Rahmen der vorübergehenden Gewährung von familienbezogenen Zuschlägen aufgehoben. Es wird auf die Begründung zu Ziffer 3 verwiesen.

Zu Nummer 7:

Buchstabe a:

Nach § 66 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes erhält eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger, die oder der Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen bezieht, ihre oder seine Versorgungsbezüge neben dem Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze. Bei dienstunfähigen und schwerbehinderten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern wird die allgemein geltende Höchstgrenze um einen weiteren Betrag von derzeit 525 Euro erhöht, der sich an der bis zum 1. Oktober 2022 geltenden monatlichen Minijob-Höchstverdienstgrenze orientiert (d. h. 450 Euro [monatliche Höchstgrenze] mal 14 [Monate als zulässige Überschreitungsgrenze] durch 12 [Monate]). Durch die Anhebung der Minijob-Höchstverdienstgrenze zum 1. Januar 2024 auf monatlich 538 Euro ist der o. g. beamtenversorgungsrechtliche Erhöhungsbetrag zur Höchstgrenze entsprechend anzupassen, konkret auf 627,67 Euro (538 mal 14 durch 12). Dabei soll aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzes, aber auch um die bleibende Eigenständigkeit des Beamtenversorgungsrechts zum Ausdruck zu bringen, keine dynamische Verweisung ins Sozialrecht erfolgen, sondern ein konkreter Betrag ausgewiesen werden.

Buchstabe b:

Für Beamtinnen und Beamte, die in den Ruhestand getreten sind, gelten für einen Hinzuverdienst beschränkende Regelungen, mit der Folge, dass beim Überschreiten einer definierten Höchstgrenze (in der Regel die Aktiv-Bezüge) die Versorgungsbezüge nicht vollständig ausgezahlt werden. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze gelten die Beschränkungen nur noch in Fällen einer Verwendung im öffentlichen Dienst.

In Nordrhein-Westfalen ist aufgrund von Personalengpässen in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Dienstes eine befristete Ausnahmeregelung geschaffen worden, um Anreize für eine Weiterbeschäftigung nach Eintritt in den Ruhestand zu setzen. Nach § 66 Absatz 13 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes ist die Hinzuverdienstgrenze für Versorgungsberechtigte in allen Verwaltungsbereichen nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze oder der für sie geltenden besonderen Altersgrenze ausgesetzt, wenn Sie im öffentlichen Dienst verwendet werden. Die Vorschrift gilt befristet bis zum 31. Dezember 2024.

Im Hinblick auf weiterhin bestehende Personalengpässe und Sonderbedarfe (zum Beispiel aufgrund der Umstellung der Gymnasien auf G9) besteht Bedarf, die Ausnahmeregelung noch einmal zu verlängern.

Zu Nummer 8:

In Entsprechung zur Ergänzung des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes soll der Tatbestand der Volksverhetzung auch in § 74 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes aufgenommen werden. § 74 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes regelt für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter und für die Hinterbliebenen das Erlöschen des Anspruchs auf Versorgungsbezüge im Falle einer entsprechenden Verurteilung.

Mit der Ergänzung des § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes wird ein Beschluss der 218. Innenministerkonferenz umgesetzt, den Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 des Strafgesetzbuches in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes aufzunehmen. Eine Tat, die den Straftatbestand des § 130 des Strafgesetzbuches erfüllt und zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten führt, ist geeignet, in ebenso schädlicher Weise wie dies für die bereits in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes aufgeführten Tatbestände gilt, das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Beamtinnen und Beamten zu erschüttern und dem Ansehen des öffentlichen Dienstes zu schaden. Bei der Volksverhetzung setzt sich die Beamtin oder der Beamte ebenfalls – zumeist sogar öffentlich wahrnehmbar – in Widerspruch zu den Werten, die sie oder er als Beamtin oder Beamter verteidigen soll.

Zu Nummer 9:

Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 17 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes. Infolge der Streichung der Einkommensanrechnung im Rahmen des § 17 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes ist eine Anzeige des Bezugs und der Änderung der Einkünfte nach § 17 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes nicht mehr erforderlich.

Buchstabe b:

Mit Einfügung des Absatzes 4 soll eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass die für die Versorgungsbezüge zuständigen Stellen bis zur Klärung der Wohnanschrift die Zahlung der Versorgungsbezüge vorläufig aussetzen können. In der Praxis ergeben sich nicht selten Schwierigkeiten mit postalischen Zustellungen und sonstigen Ermittlungsversuchen des Wohnortes (Unzustellbarkeit einer Postzustellungsurkunde, erfolglose Abfrage bei Meldebehörden). Somit ist für die zuständigen Stellen mitunter nicht erkennbar, ob die Versorgungsberechtigte oder der Versorgungsberechtigte unbekannt verzogen oder gar verstorben ist. Es soll sichergestellt werden, dass eine unberechtigte Auszahlung von Versorgungsbezügen unterbleibt. Durch eine zeitlich begrenzte Aussetzung der Zahlung können Überzahlungen vermieden werden. Im Vergleich zu Absatz 3, wonach die Versorgung entzogen werden kann, stellt die vorübergehende Aussetzung der Bezügezahlung ein milderes Mittel dar, um zu erreichen, dass die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger sich meldet und den neuen Aufenthaltsort mitteilt. Die Zahlung wird dann rückwirkend wieder aufgenommen.

Zu Nummer 10:

Mit der Regelung wird erreicht, dass alle nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gewährten Zahlungen im Rahmen der Einkommensanrechnung nach dem Beamtenversorgungsgesetz nicht zu einem Ruhen von Versorgungsbezügen führen. Eine solche Leistung ist somit kein im Rahmen des § 66 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes zu berücksichtigendes Einkommen. Ansonsten könnte darüber mittelbar die mit der Prämie

verbundene politisch und gesellschaftlich gewünschte finanzielle Anerkennung ganz oder teilweise wieder entfallen. Betroffen sind alle Versorgungsberechtigten, die einer Beschäftigung nachgehen und die eine entsprechende Zahlung ihres Arbeitgebers erhalten.

Zu Nummer 11:

Die Beträge für den versorgungsrechtlichen Unfallausgleich (§ 41 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) werden im Rahmen der Bezügeerhöhung zeitgleich und systemgerecht angepasst. Dementsprechend ist die Anlage 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes neu zu fassen, in der die Beträge aufgeführt werden.

Als dynamischer Versorgungsbezug wird der Unfallausgleich in Anlehnung an den Tarifvertrag um 4,76 Prozent (umgerechneter Sockel) und anschließend um 5,5 Prozent erhöht. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen erfolgt die Erhöhung zusammengefasst zum 1. November 2024.

Zu Nummer 12:

Die Beträge für die Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschläge (§ 59 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes), den Kinderzuschlag zum Witwengeld oder Witwergeld (§ 60 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) und die Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschläge (§ 61 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) werden im Rahmen der Bezügeerhöhung zeitgleich und systemgerecht angepasst. Dementsprechend ist die Anlage 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes neu zu fassen, in der die Beträge aufgeführt werden.

Als dynamischer Versorgungsbezug werden die Zuschläge in Anlehnung an den Tarifvertrag um 4,76 Prozent (umgerechneter Sockel) und anschließend um 5,5 Prozent erhöht. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen erfolgt die Erhöhung zusammengefasst zum 1. November 2024.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Artikel 4 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge ab Februar 2025. Erhöhungen nach § 17 des Landesbesoldungsgesetzes (Artikel 1) gelten für die dort genannten Bezügebestandteile durch die dynamische Verweisung des § 84 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes unmittelbar entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen erfolgt die Erhöhung des Ausgleichsbetrags nach § 58 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die ein Mindestruhegehalt beziehen und zwei oder mehr zu berücksichtigende Kinder haben, bereits zusammengefasst zum 1. November 2024, sodass zum Februar 2025 keine weitere Erhöhung in Betracht kommt.

Zu Nummer 1:

Durch die Anhebung der Minijob-Höchstverdienstgrenze zum 1. Januar 2025 auf monatlich 556 Euro ist die o. g. beamtenversorgungsrechtliche Ergänzung durch Gesetzesänderung entsprechend anzupassen, konkret auf 648,67 Euro (556 Euro mal 14 durch 12). Im Übrigen gilt die Begründung zu Artikel 1 Ziffer 5 entsprechend.

Zu Nummer 2:

§ 84 Absatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes beinhaltet Sonderregelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen zum Eintritt in den Ruhestand keine in das Grundgehalt eingebaute allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Ihr Grundgehalt ist um den Betrag der Zulage zu vermindern. Bei Bezügeanpassungen ist auch der Verminderungsbetrag zu dynamisieren und das Grundgehalt um die aktuelle (fiktive)

Zulage zu vermindern. Aufgrund der unterschiedlichen Höhe der Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlung für die Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 und A 7 bis A 8 ergeben sich anstatt des früher einheitlichen Verminderungsbetrages zwei Verminderungsbeträge. Aus verwaltungsökonomischen Gründen erfolgt die Erhöhung der Verminderungsbeträge (um 4,76 Prozent und weitere 5,5 Prozent) zusammengefasst erst zum 1. Februar 2025.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare)

Durch Artikel 5 wird der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Jahr 2024 ab dem 1. November 2024 um einen Betrag von 100,00 Euro erhöht.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare)

Durch Artikel 6 wird der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Jahr 2025 ab dem 1. Februar 2025 um einen Betrag von 50,00 Euro erhöht.

Zu Artikel 7 (Änderung der Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis)

Durch Artikel 7 wird der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befindlichen Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter ab dem 1. November 2024 um einen Betrag von 100,00 Euro erhöht.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung der Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis)

Durch Artikel 8 wird der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befindlichen Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter ab dem 1. Februar 2025 um einen Betrag von 50,00 Euro erhöht.

Zu Artikel 9 (Änderung der Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis)

Durch Artikel 9 wird der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befindlichen Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter ab dem 1. November 2024 um einen Betrag von 100,00 Euro erhöht.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung der Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis)

Durch Artikel 10 wird der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befindlichen Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter ab dem 1. Februar 2025 um einen Betrag von 50,00 Euro erhöht.

Zu Artikel 11 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Durch Artikel 11 Nummer 1 und 2 werden die Erschwerniszulagen, die seit jeher an den allgemeinen Bezügeanpassungen teilnehmen, ab dem 1. November 2024 wie vergleichbare Zulagen im Tarifbereich um 4,76 Prozent erhöht.

Zu Artikel 12 (Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Durch Artikel 12 Nummer 1 und 2 werden die Erschwerniszulagen, die an den allgemeinen Bezügeanpassungen teilnehmen, im Jahr 2025 entsprechend der vorgesehenen Erhöhungen für die anderen Bezügebestandteile durch Änderung der Erschwerniszulagenverordnung ab dem 1. Februar 2025 angepasst.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Tabellensatz 1
Ergebnisübersicht für das Jahr 2024
Parameter 1 bis 3

Besoldungsgruppe	Besoldungsindex (BI)	Tarifindex (TI)	Abstand TI zu BI	modifizierter Besoldungsindex ¹ (mod. BI)	Nominallohnindex (NLI)	Abstand NLI zu mod. BI	Verbraucherpreisindex (VPI)	Abstand VPI zu mod. BI
			maßgeb. Kriterium 5 %, 15 J.			maßgeb. Kriterium 5 %, 15 J.		maßgeb. Kriterium 5 %, 15 J.
A 5 bis A 10 (Gruppe A)	133,37	133,40	0,02	136,21	146,19	7,33	137,59	1,01
A 11 und A 12 (Gruppe B)	129,53		2,99	132,29		10,51		4,01
A 13 bis A 16 und die Landesbesoldungsordnungen B, C, H, R, W (Gruppe C)	129,52		3,00	132,28		10,52		4,01

¹ Mit Berücksichtigung von Sockelbeträgen oder Sonderzahlungen

Tabellensatz 2
Herleitung der Besoldungsentwicklung für das Jahr 2024

Entwicklung Besoldung A 5 bis A 10 (Gruppe A)		
Jahr	Prozentuale Steigerung	Besoldungs-Index
2009		100,00
2010	1,20	101,20
2011	1,50	102,72
2012	1,90	104,67
2013	2,65	107,44
2013	0,00	107,44
2014	2,95	110,61
2014	0,00	110,61
2015	1,90	112,71
2016	2,10	115,08
2017	2,00	117,38
2018	2,35	120,14
2019	3,20	123,98
2020	3,20	127,95
2021	1,40	129,74
2022	2,80	133,37
2023	0,00	133,37
2024	0,00	133,37

Entwicklung Besoldung A 11 und A 12 (Gruppe B)		
Jahr	Prozentuale Steigerung	Besoldungs-Index
2009		100,00
2010	1,20	101,20
2011	1,50	102,72
2012	1,90	104,67
2013	1,00	105,72
2013	0,30	106,04
2014	1,00	107,10
2014	0,30	107,42
2015	1,90	109,46
2016	2,10	111,76
2017	2,00	114,00
2018	2,35	116,68
2019	3,20	120,41
2020	3,20	124,26
2021	1,40	126,00
2022	2,80	129,53
2023	0,00	129,53
2024	0,00	129,53

Entwicklung Besoldung A 13 bis A 16 und die Landesbesoldungsord- nungen B, C, H, R, W (Gruppe C)		
Jahr	Prozentuale Steigerung	Besoldungs-Index
2009		100,00
2010	1,20	101,20
2011	1,50	102,72
2012	1,90	104,67
2013	1,30	106,03
2013	0,00	106,03
2014	1,30	107,41
2014	0,00	107,41
2015	1,90	109,45
2016	2,10	111,75
2017	2,00	113,99
2018	2,35	116,67
2019	3,20	120,40
2020	3,20	124,25
2021	1,40	125,99
2022	2,80	129,52
2023	0,00	129,52
2024	0,00	129,52

Tabellensatz 3
Herleitung der Tariflohnentwicklung für das Jahr 2024

Entwicklung E 5 bis E 15		
Jahr	Prozentuale Steigerung	Tarifindex
2009		100,00
2010	1,20	101,20
2011	1,50	102,72
2012	1,90	104,67
2013	2,65	107,44
2014	2,95	110,61
2015	2,10	112,93
2016	2,30	115,53
2017	2,00	117,84
2018	2,35	120,61
2019	3,01	124,24
2020	3,12	128,12
2021	1,29	129,77
2022	2,80	133,40
2023	0,00	133,40
2024	0,00	133,40

Tabellensatz 4
Herleitung Nominallohnentwicklung für das Jahr 2024

Jahr	Prozentuale Steigerung	Nominallohnindex
2009		100,00
2010	2,5	102,50
2011	3,1	105,68
2012	2,0	107,79
2013	0,6	108,44
2014	2,3	110,93
2015	1,9	113,04
2016	2,5	115,87
2017	2,5	118,77
2018	2,5	121,74
2019	2,3	124,54
2020	-0,2	124,29
2021	3,0	128,02
2022	2,4	131,09
2023	6,0	138,96
2024	5,2	146,19

Tabellensatz 5

Herleitung Verbraucherpreisentwicklung für das Jahr 2024

Jahr	Prozentuale Steigerung	Verbraucherpreisindex
2009	Basisjahr	100,00
2010	1,0	101,00
2011	2,2	103,22
2012	1,9	105,18
2013	1,6	106,86
2014	1,2	108,14
2015	0,5	108,68
2016	0,5	109,22
2017	1,5	110,86
2018	1,7	112,74
2019	1,5	114,43
2020	0,5	115,00
2021	3,1	118,57
2022	7,1	126,99
2023	5,6	134,10
2024	2,6	137,59

Tabellensatz 6
Abstandsberechnung für das Jahr 2024

Jeweils fiktive Jahresbruttobesoldung auf der Basis des höchsten Tabellenwerts des Jahres des Endgrundgehalts zzgl. der Strukturzulage
Basisjahr = Prüfjahr ./ 5 Jahre

NRW	R 1 zu A 5		R 1 zu A 9 (LG 2.1)		R 1 zu A 13 (LG 2.2)		A 16 zu A 5		A 16 zu A 9 (LG 2.1)		A 16 zu A 13 (LG 2.2)		A 9 (LG 2.1) zu A 5		A 13 (LG 2.2) zu A 5		A 13 (LG 2.2) zu A 9 (LG 2.1)	
	Prüfjahr	Basisjahr	Prüfjahr	Basisjahr	Prüfjahr	Basisjahr	Prüfjahr	Basisjahr	Prüfjahr	Basisjahr	Prüfjahr	Basisjahr	Prüfjahr	Basisjahr	Prüfjahr	Basisjahr	Prüfjahr	Basisjahr
2024	55,95	57,64	45,60	46,87	19,86	20,41	59,32	60,96	49,76	51,03	25,99	26,65	19,02	20,28	45,03	46,78	32,12	33,24

NRW	A 11 zu A 5		A 11 zu A 9 (LG 2.1)		A 11 zu A 10		A 12 zu A 5		A 12 zu A 9 (LG 2.1)		A 12 zu A 11		B 11 zu A 13 (LG 2.2)		B 11 zu A 9 (LG 2.1)		B 11 zu A 5	
	Prüfjahr	Basisjahr	Prüfjahr	Basisjahr	Prüfjahr	Basisjahr	Prüfjahr	Basisjahr	Prüfjahr	Basisjahr	Prüfjahr	Basisjahr	Prüfjahr	Basisjahr	Prüfjahr	Basisjahr	Prüfjahr	Basisjahr
2024	33,52	35,16	17,91	18,67	8,81	9,19	39,33	41,04	25,07	26,04	8,73	9,07	60,04	60,86	72,88	73,87	78,04	79,17

Differenz der Abstände in %
maßgeb. Kriterium 10 %, 5 J.

2024	R 1 zu A 5		R 1 zu A 9 (LG 2.1)		R 1 zu A 13 (LG 2.2)		A 16 zu A 5		A 16 zu A 9 (LG 2.1)		A 16 zu A 13 (LG 2.2)		A 9 (LG 2.1) zu A 5		A 13 (LG 2.2) zu A 5		A 13 (LG 2.2) zu A 9 (LG 2.1)	
		-2,93		-2,71		-2,69		-2,69		-2,49		-2,48		-6,21		-3,74		-3,37

2024	A 11 zu A 5		A 11 zu A 9 (LG 2.1)		A 11 zu A 10		A 12 zu A 5		A 12 zu A 9 (LG 2.1)		A 12 zu A 11		B 11 zu A 13 (LG 2.2)		B 11 zu A 9 (LG 2.1)		B 11 zu A 5	
		-4,66		-4,07		-4,13		-4,17		-3,73		-3,75		-1,35		-1,34		-1,43

Tabellensatz 7
Bund-Länder-Vergleich

Vergleich der Summe der Jahresbruttobesoldung für das Kalenderjahr 2023

unter Berücksichtigung unterjähriger Besoldungsanpassungen, bestehend aus dem Grundgehalt der Endstufe, allgemeiner Stellenzulage bzw. Strukturzulage, Einmalzahlungen und Sonderzahlungen.
Nicht berücksichtigt sind Amtszulagen, familienbezogene sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile.

Besoldungsgruppe	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Durchschnitt der Bundesländer (ohne NRW)	Nordrhein-Westfalen	Bund	Verhältnis NRW zu den übrigen Bundesländern	Verhältnis NRW zum Bund
BesGr. A 5	entfällt	37.713,17 €	34.134,22 €	37.726,32 €	37.317,36 €	37.168,41 €	36.304,86 €	34.141,04 €	35.127,72 €	39.202,44 €	35.712,72 €	35.785,72 €	34.934,64 €	entfällt	entfällt	36.272,39 €	38.681,52 €	37.304,80 €	-6,64	-3,69
BesGr. A 6	entfällt	39.100,77 €	35.720,23 €	38.777,64 €	39.013,80 €	39.130,54 €	36.738,89 €	36.131,24 €	36.806,76 €	37.659,84 €	37.853,32 €	36.360,96 €	38.150,64 €	39.161,88 €	37.961,54 €	40.635,36 €	39.376,72 €	-7,04	-3,20	
BesGr. A 7	39.899,28 €	41.080,19 €	38.279,07 €	40.660,20 €	41.377,08 €	41.774,28 €	39.564,20 €	38.817,21 €	39.443,28 €	41.998,08 €	40.292,52 €	40.658,44 €	39.294,72 €	40.810,08 €	41.733,00 €	40.376,78 €	42.127,80 €	42.144,04 €	-4,34	0,04
BesGr. A 8	43.249,20 €	44.546,91 €	41.542,50 €	43.959,12 €	44.649,60 €	45.028,80 €	43.020,58 €	42.117,22 €	42.682,32 €	45.377,04 €	43.527,00 €	44.104,84 €	42.567,24 €	44.077,56 €	45.244,92 €	43.712,86 €	45.509,40 €	45.542,56 €	-4,11	0,07
BesGr. A 9 (LG 1.2 - m.D.)	46.769,52 €	48.198,41 €	45.044,81 €	47.377,20 €	47.757,96 €	47.908,19 €	46.436,74 €	45.549,54 €	45.469,28 €	48.369,60 €	46.670,04 €	47.780,20 €	45.775,00 €	47.477,16 €	48.526,56 €	47.007,35 €	47.784,24 €	48.972,52 €	-1,65	2,43
BesGr. A 9 (LG 2.1 - g.D.)	entfällt	48.198,41 €	45.164,01 €	47.497,32 €	47.879,40 €	48.028,85 €	46.563,77 €	45.671,56 €	45.591,32 €	48.493,92 €	46.788,00 €	47.780,20 €	45.896,44 €	47.598,12 €	48.636,96 €	47.127,73 €	47.908,32 €	49.097,56 €	-1,66	2,42
BesGr. A 10	52.374,84 €	53.785,39 €	49.686,53 €	52.801,44 €	52.954,64 €	53.222,63 €	52.064,08 €	50.762,82 €	51.038,12 €	53.221,32 €	51.990,24 €	53.360,68 €	51.169,24 €	52.794,12 €	53.619,48 €	52.323,04 €	53.282,16 €	54.570,64 €	-1,83	2,36
BesGr. A 11	58.242,72 €	59.771,28 €	55.261,51 €	58.436,40 €	58.242,32 €	58.885,02 €	57.883,37 €	56.405,04 €	56.756,96 €	58.943,28 €	57.255,84 €	59.247,16 €	56.819,08 €	57.670,20 €	59.536,68 €	57.957,12 €	58.489,80 €	60.555,64 €	-0,92	3,41
BesGr. A 12	64.132,68 €	65.552,68 €	60.949,67 €	64.070,64 €	63.090,48 €	64.547,66 €	63.828,78 €	62.100,37 €	62.476,16 €	64.746,72 €	62.780,64 €	65.133,40 €	62.520,28 €	63.282,36 €	65.453,52 €	63.644,40 €	64.142,40 €	66.427,48 €	-0,78	3,44
BesGr. A 13 (LG 2.1 - g. D.)	71.139,96 €	72.710,68 €	67.668,51 €	70.774,32 €	69.703,68 €	71.284,37 €	70.904,12 €	68.597,96 €	69.280,16 €	71.650,92 €	69.354,48 €	72.137,20 €	69.304,24 €	70.029,00 €	72.493,92 €	70.468,90 €	70.864,44 €	73.412,32 €	-0,56	3,47
BesGr. A 13 (LG 2.2 - h. D.)	71.139,96 €	72.710,68 €	67.668,51 €	70.774,32 €	69.703,68 €	71.284,37 €	70.904,12 €	68.597,96 €	69.280,16 €	71.650,92 €	69.354,48 €	72.137,20 €	69.304,24 €	70.029,00 €	72.493,92 €	70.468,90 €	70.864,44 €	73.412,32 €	-0,56	3,47
BesGr. A 14	77.381,64 €	79.085,14 €	73.409,11 €	76.744,44 €	75.562,92 €	77.284,45 €	77.209,98 €	74.608,48 €	75.339,92 €	77.799,60 €	75.208,56 €	78.374,32 €	75.345,52 €	76.037,52 €	79.719,84 €	76.607,43 €	76.818,12 €	79.623,52 €	-0,28	3,52
BesGr. A 15	87.370,92 €	89.288,63 €	82.948,28 €	86.300,52 €	84.990,24 €	86.887,56 €	87.288,90 €	84.229,54 €	85.039,28 €	87.641,76 €	84.578,88 €	88.357,72 €	85.015,72 €	85.654,80 €	89.715,60 €	86.353,89 €	86.405,40 €	89.576,80 €	-0,06	3,54
BesGr. A 16	97.326,40 €	99.460,25 €	92.326,27 €	95.826,72 €	94.387,08 €	96.461,14 €	97.336,77 €	93.819,73 €	94.707,56 €	97.452,48 €	93.919,68 €	98.309,68 €	94.655,32 €	95.241,48 €	99.679,68 €	96.060,82 €	95.962,08 €	99.498,64 €	0,10	3,55
BesGr. B 1	87.370,92 €	entfällt	82.881,40 €	86.300,52 €	84.990,24 €	85.580,45 €	87.280,15 €	84.229,54 €	85.039,28 €	87.641,76 €	entfällt	88.357,72 €	entfällt	85.654,80 €	entfällt	85.938,80 €	86.405,40 €	89.576,80 €	-0,54	3,54
BesGr. B 2	101.490,60 €	103.712,16 €	96.270,37 €	99.808,08 €	98.315,16 €	99.155,15 €	101.535,32 €	97.828,30 €	98.749,28 €	101.553,96 €	97.823,88 €	102.469,36 €	98.684,32 €	99.248,88 €	103.586,28 €	100.015,41 €	99.956,40 €	103.644,40 €	0,06	3,56
BesGr. B 3	107.468,40 €	109.817,69 €	101.938,69 €	105.526,56 €	103.956,72 €	104.901,96 €	107.569,89 €	103.585,43 €	104.553,20 €	107.443,32 €	103.431,48 €	108.443,56 €	104.471,20 €	105.003,96 €	109.552,44 €	105.844,30 €	105.693,60 €	109.597,00 €	0,14	3,56
BesGr. B 4	113.729,04 €	116.212,89 €	107.875,71 €	111.516,00 €	109.864,92 €	110.920,46 €	113.890,13 €	109.615,39 €	110.632,76 €	113.612,04 €	109.304,16 €	114.700,48 €	110.531,44 €	111.031,56 €	115.801,08 €	111.940,20 €	111.702,24 €	115.823,92 €	0,22	3,56
BesGr. B 5	120.912,00 €	123.550,27 €	114.686,68 €	118.387,32 €	116.843,24 €	117.826,39 €	121.142,12 €	116.532,91 €	117.607,04 €	120.689,52 €	116.042,04 €	121.879,24 €	117.485,20 €	117.947,16 €	122.970,72 €	118.953,46 €	118.595,88 €	122.970,76 €	0,30	3,56
BesGr. B 6	127.695,00 €	130.478,68 €	121.118,78 €	124.876,32 €	123.044,76 €	124.347,29 €	127.989,46 €	123.065,93 €	124.192,88 €	127.372,32 €	122.404,80 €	128.658,16 €	124.051,24 €	124.477,68 €	129.740,64 €	125.567,60 €	125.105,88 €	129.762,64 €	0,37	3,59
BesGr. B 7	134.293,32 €	137.218,85 €	127.375,38 €	131.187,96 €	129.271,68 €	130.690,68 €	134.650,53 €	129.420,85 €	130.599,68 €	133.873,80 €	128.593,92 €	135.252,64 €	130.438,72 €	130.829,88 €	136.326,60 €	132.001,63 €	131.438,04 €	136.312,12 €	0,43	3,58
BesGr. B 8	141.169,68 €	144.243,27 €	133.896,72 €	137.767,32 €	135.761,28 €	137.302,47 €	141.593,18 €	136.043,90 €	137.276,96 €	140.649,24 €	135.045,00 €	142.125,04 €	137.095,60 €	137.450,76 €	143.190,24 €	138.707,38 €	138.038,40 €	143.167,96 €	0,48	3,58
BesGr. B 9	149.708,28 €	152.965,70 €	141.993,49 €	144.135,24 €	143.819,52 €	145.511,12 €	150.213,67 €	144.195,20 €	144.137,36 €	149.062,20 €	143.054,76 €	150.658,84 €	145.361,44 €	145.671,48 €	151.712,64 €	146.813,40 €	146.233,08 €	151.669,84 €	0,40	3,58
BesGr. B 10	176.224,56 €	180.050,87 €	167.137,30 €	169.501,56 €	168.843,24 €	171.003,14 €	176.982,26 €	169.720,36 €	169.628,96 €	175.188,00 €	entfällt	177.159,28 €	171.030,16 €	163.996,80 €	178.178,28 €	172.474,63 €	171.681,72 €	178.078,24 €	0,46	3,59
BesGr. B 11	183.058,44 €	187.031,77 €	173.617,87 €	176.039,28 €	175.292,64 €	177.573,45 €	183.882,09 €	184.115,94 €	entfällt	entfällt	entfällt	183.989,68 €	177.646,12 €	177.780,12 €	entfällt	180.002,49 €	178.240,32 €	183.457,60 €	0,98	2,84
BesGr. R 1	89.633,88 €	91.600,80 €	85.300,84 €	88.465,92 €	87.126,00 €	89.063,67 €	89.565,29 €	86.409,22 €	87.236,72 €	89.872,08 €	86.701,68 €	90.619,36 €	87.206,56 €	87.833,88 €	91.980,60 €	88.574,43 €	88.577,40 €	entfällt	entfällt	entfällt
BesGr. R 2	97.740,84 €	99.881,36 €	92.986,73 €	96.221,16 €	94.776,24 €	96.857,28 €	97.749,58 €	94.216,65 €	95.108,24 €	97.859,28 €	94.306,56 €	98.721,40 €	94.654,32 €	95.638,32 €	100.092,72 €	96.454,05 €	96.357,72 €	99.885,76 €	0,10	3,53
BesGr. R 3	107.468,40 €	109.817,69 €	101.945,78 €	105.526,56 €	103.956,72 €	106.209,31 €	107.569,89 €	103.585,43 €	104.553,20 €	107.443,32 €	103.431,48 €	108.443,56 €	104.471,20 €	105.003,96 €	109.552,44 €	105.931,93 €	105.693,60 €	109.597,00 €	0,22	3,56
BesGr. R 4	113.729,04 €	116.212,89 €	107.891,59 €	111.516,00 €	109.864,92 €	112.228,06 €	113.890,13 €	109.615,39 €	110.632,76 €	113.612,04 €	109.304,16 €	114.700,48 €	110.531,44 €	111.031,56 €	115.801,08 €	112.037,44 €	111.702,24 €	entfällt	0,30	entfällt
BesGr. R 5	120.912,00 €	123.550,27 €	114.691,01 €	118.387,32 €	116.843,24 €	119.133,87 €	121.142,12 €	116.532,91 €	117.607,04 €	120.689,52 €	116.042,04 €	121.879,24 €	117.485,20 €	117.947,16 €	122.970,72 €	119.040,91 €	118.595,88 €	122.970,76 €	0,37	3,56
BesGr. R 6	127.695,00 €	130.478,68 €	121.120,22 €	124.876,32 €	123.044,76 €	125.654,64 €	127.989,46 €	123.065,93 €	124.192,88 €	127.372,32 €	122.404,80 €	128.658,16 €	124.051,24 €	124.477,68 €	129.740,64 €	125.654,85 €	125.105,88 €	129.762,64 €	0,44	3,59
BesGr. R 7	134.293,32 €	137.218,85 €	127.388,37 €	131.187,96 €	129.271,68 €	131.998,40 €	134.650,53 €	129.420,85 €	130.599,68 €	133.873,80 €	128.593,92 €	135.252,64 €	130.438,72 €	130.829,88 €	136.326,60 €	132.089,68 €	131.438,04 €	136.312,12 €	0,49	3,58
BesGr. R 8	141.169,68 €	144.243,27 €	133.897,93 €	137.767,32 €	135.761,28 €	138.609,82 €	141.593,18 €	136.043,90 €	137.276,96 €	140.649,24 €	135.045,00 €	142.125,04 €	137.095,60 €	137.450,76 €	143.190,24 €	138.794,61 €	138.038,40 €	143.167,96 €	0,54	3,58
BesGr. R 9	entfällt	152.965,70 €	142.002,99 €	entfällt	143.819,52 €	146.818,72 €	entfällt	144.267,68 €	entfällt	149.062,20 €	entfällt	entfällt	entfällt	145.671,48 €	entfällt	146.372,61 €	entfällt	151.669,84 €	entfällt	entfällt
BesGr. R 10	entfällt	entfällt	174.309,72 €	entfällt	175.977,12 €	179.577,91 €	entfällt	177.086,05 €	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	178.478,28 €	entfällt	177.085,82 €	entfällt	183.457,60 €	entfällt	entfällt

Das Zahlenmaterial basiert auf Jahresübersichten, die auf der Grundlage einer Vereinbarung der für das Besoldungsrecht im Bund und in den Ländern zuständigen Fachreferenten auf Ministerialebene erstellt wurde.

Tabellensatz 8
Ergebnisübersicht für das Jahr 2025
Parameter 1 bis 3

Besoldungsgruppe	Besoldungsindex (BI)	Tarifindex (TI)	Abstand TI zu BI		modifizierter Besoldungsindex ¹ (mod. BI)	Nominallohnindex (NLI)	Abstand NLI zu mod. BI		Verbraucherpreisindex (VPI)	Abstand VPI zu mod. BI	
			maßgeb. Kriterium 5 %, 15 J.				maßgeb. Kriterium 5 %, 15 J.			maßgeb. Kriterium 5 %, 15 J.	
A 5 bis A 10 (Gruppe A)	139,05	139,08	0,02		141,01	147,47	4,58		138,57	-1,73	
A 11 und A 12 (Gruppe B)	135,04		2,99		136,94		7,69			1,19	
A 13 bis A 16 und die Landesbesoldungsordnungen B, C, H, R, W (Gruppe C)	135,03		3,00		136,93		7,70			1,20	

¹ Mit Berücksichtigung von Sockelbeträgen oder Sonderzahlungen

Tabellensatz 9
Herleitung der Besoldungsentwicklung für das Jahr 2025

Entwicklung Besoldung A 5 bis A 10 (Gruppe A)		
Jahr	Prozentuale Steigerung	Besoldungs-Index
2010		100,00
2011	1,50	101,50
2012	1,90	103,43
2013	2,65	106,17
2013	0,00	106,17
2014	2,95	109,30
2014	0,00	109,30
2015	1,90	111,38
2016	2,10	113,72
2017	2,00	115,99
2018	2,35	118,72
2019	3,20	122,52
2020	3,20	126,44
2021	1,40	128,21
2022	2,80	131,80
2023	0,00	131,80
2024	0,00	131,80
2025	5,50	139,05

Entwicklung Besoldung A 11 und A 12 (Gruppe B)		
Jahr	Prozentuale Steigerung	Besoldungs-Index
2010		100,00
2011	1,50	101,50
2012	1,90	103,43
2013	1,00	104,46
2013	0,30	104,77
2014	1,00	105,82
2014	0,30	106,14
2015	1,90	108,16
2016	2,10	110,43
2017	2,00	112,64
2018	2,35	115,29
2019	3,20	118,98
2020	3,20	122,79
2021	1,40	124,51
2022	2,80	128,00
2023	0,00	128,00
2024	0,00	128,00
2025	5,50	135,04

Entwicklung Besoldung A 13 bis A 16 und die Landesbesoldungsord- nungen B, C, H, R, W (Gruppe C)		
Jahr	Prozentuale Steigerung	Besoldungs-Index
2010		100,00
2011	1,50	101,50
2012	1,90	103,43
2013	1,30	104,77
2013	0,00	104,77
2014	1,30	106,13
2014	0,00	106,13
2015	1,90	108,15
2016	2,10	110,42
2017	2,00	112,63
2018	2,35	115,28
2019	3,20	118,97
2020	3,20	122,78
2021	1,40	124,50
2022	2,80	127,99
2023	0,00	127,99
2024	0,00	127,99
2025	5,50	135,03

Tabellensatz 10
Herleitung der Tariflohnentwicklung für das Jahr 2025

Entwicklung E 5 bis E 15		
Jahr	Prozentuale Steigerung	Tarifindex
2010		100,00
2011	1,50	101,50
2012	1,90	103,43
2013	2,65	106,17
2014	2,95	109,30
2015	2,10	111,60
2016	2,30	114,17
2017	2,00	116,45
2018	2,35	119,19
2019	3,01	122,78
2020	3,12	126,61
2021	1,29	128,24
2022	2,80	131,83
2023	0,00	131,83
2024	0,00	131,83
2025	5,50	139,08

Tabellensatz 11
Herleitung Nominallohnentwicklung für das Jahr 2025

Jahr	Prozentuale Steigerung	Nominallohnindex
2010		100,00
2011	3,1	103,10
2012	2,0	105,16
2013	0,6	105,79
2014	2,3	108,22
2015	1,9	110,28
2016	2,5	113,04
2017	2,5	115,87
2018	2,5	118,77
2019	2,3	121,50
2020	-0,2	121,26
2021	3,0	124,90
2022	2,4	127,90
2023	6,0	135,57
2024	5,2	142,62
2025	3,4	147,47

Tabellensatz 12
Herleitung Verbraucherpreisentwicklung für das Jahr 2025

Jahr	Prozentuale Steigerung	Verbraucherpreisindex
2010		100,00
2011	2,2	102,20
2012	1,9	104,14
2013	1,6	105,81
2014	1,2	107,08
2015	0,5	107,62
2016	0,5	108,16
2017	1,5	109,78
2018	1,7	111,65
2019	1,5	113,32
2020	0,5	113,89
2021	3,1	117,42
2022	7,1	125,76
2023	5,6	132,80
2024	2,6	136,25
2025	1,7	138,57

Tabellensatz 13
Abstandsberechnung für das Jahr 2025

Jeweils fiktive Jahresbruttobesoldung auf der Basis des höchsten Tabellenwerts des Jahres des Endgrundgehalts zzgl. der Strukturzulage
Basisjahr = Prüfungsjahr / 5 Jahre

	R 1 zu A 5		R 1 zu A 9 (LG 2.1)		R 1 zu A 13 (LG 2.2)		A 16 zu A 5		A 16 zu A 9 (LG 2.1)		A 16 zu A 13 (LG 2.2)		A 9 (LG 2.1) zu A 5		A 13 (LG 2.2) zu A 5		A 13 (LG 2.2) zu A 9 (LG 2.1)	
NRW	Prüfungsjahr	Basisjahr	Prüfungsjahr	Basisjahr	Prüfungsjahr	Basisjahr	Prüfungsjahr	Basisjahr	Prüfungsjahr	Basisjahr	Prüfungsjahr	Basisjahr	Prüfungsjahr	Basisjahr	Prüfungsjahr	Basisjahr	Prüfungsjahr	Basisjahr
2025	55,95	57,64	45,60	46,87	19,86	20,41	59,32	60,96	49,76	51,03	25,99	26,65	19,02	20,28	45,03	46,78	32,12	33,24

	A 11 zu A 5		A 11 zu A 9 (LG 2.1)		A 11 zu A 10		A 12 zu A 5		A 12 zu A 9 (LG 2.1)		A 12 zu A 11		B 11 zu A 13 (LG 2.2)		B 11 zu A 9 (LG 2.1)		B 11 zu A 5	
NRW	Prüfungsjahr	Basisjahr	Prüfungsjahr	Basisjahr	Prüfungsjahr	Basisjahr	Prüfungsjahr	Basisjahr	Prüfungsjahr	Basisjahr	Prüfungsjahr	Basisjahr	Prüfungsjahr	Basisjahr	Prüfungsjahr	Basisjahr	Prüfungsjahr	Basisjahr
2025	33,52	35,16	17,91	18,67	8,81	9,19	39,33	41,04	25,07	26,04	8,73	9,07	60,04	60,86	72,88	73,87	78,04	79,17

Differenz der Abstände in %
maßgeb. Kriterium 10 %, 5 J.

	R 1 zu A 5	R 1 zu A 9 (LG 2.1)	R 1 zu A 13 (LG 2.2)	A 16 zu A 5	A 16 zu A 9 (LG 2.1)	A 16 zu A 13 (LG 2.2)	A 9 (LG 2.1) zu A 5	A 13 (LG 2.2) zu A 5	A 13 (LG 2.2) zu A 9 (LG 2.1)
2025	-2,93	-2,71	-2,69	-2,69	-2,49	-2,48	-6,21	-3,74	-3,37

	A 11 zu A 5	A 11 zu A 9 (LG 2.1)	A 11 zu A 10	A 12 zu A 5	A 12 zu A 9 (LG 2.1)	A 12 zu A 11	B 11 zu A 13 (LG 2.2)	B 11 zu A 9 (LG 2.1)	B 11 zu A 5
2025	-4,66	-4,07	-4,13	-4,17	-3,73	-3,75	-1,35	-1,34	-1,43